

ENTWURF: Nationaler Wiederherstellungsplan Österreich

Wien, 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen
und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 2026.

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind
ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der
Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche
Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen
Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

1 Grundlegende Angaben	31
1.1 Mitgliedstaat AT.....	31
1.2 Datum der Einreichung des Plans.....	31
1.3 Verantwortliche Stelle(n) oder Koordinator(en)	31
1.4 Handelt es sich um eine überarbeitete Fassung des nationalen Wiederherstellungsplans? (Artikel 19).....	32
1.5 Zusammenfassung des nationalen Wiederherstellungsplans (insg. 10.000 Zeichen) ..	32
2 Teil A – Zielunabhängige Angaben	34
2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit (Artikel 14 Absatz 20 und Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe w)	34
2.1.1 Zusammenfassung des Verfahrens zur Erstellung des Plans, Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Interessenträger	34
2.2 Erwägungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen (Artikel 14 Absatz 16 Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 6)	36
2.2.1 Erwägungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Situationen in Regionen, einschließlich ihrer sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernisse, regionaler und lokaler Besonderheiten und der Bevölkerungsdichte (Artikel 14 Absatz 16 Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 6) (fakultativ)	36
3 Beiträge zu den in Artikel 1 genannten übergeordneten Zielvorgaben und Zielen	37
3.1 Beitrag zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten übergeordneten Zielen (fakultativ)....	37
3.2 Ausmaß der Land- und Meeresflächen, die bis 2030 Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen	37
3.3 Ausmaß der Land- und Meeresflächen, die bis 2050 Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (fakultativ).....	37
4 Allgemeine positive Nebeneffekte, damit zusammenhängende politische Strategien und Finanzdaten	38
4.1 Allgemeine positive Nebeneffekte und Auswirkungen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben r und s).....	38
4.1.1 Positive Nebeneffekte für den Klimaschutz (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe r)	38
4.1.2 Positive Nebeneffekte für die Landdegradationsneutralität (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe r)	39
4.1.3 Vorhersehbare sozioökonomische Auswirkungen und geschätzter Nutzen der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe s)	40

4.1.4 Sonstige potenzielle Auswirkungen und positive Nebenwirkungen (z. B. Liste der Nachhaltigkeitsziele, Ernährungssicherheit, Null-Schadstoff-Aktionsplan) (fakultativ).	42
4.2 Berücksichtigte Strategien und Maßnahmen.....	42
4.2.1 Berücksichtigung von Klimaszenarien für die Planung von Art und Ort der Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe t Ziffer i)	42
4.2.2 Berücksichtigung von während der Planung verfügbaren Informationen über unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden (Artikel 4 Absatz 14 Buchstabe b, Absatz 15 Buchstabe b und Absatz 16 Buchstabe b Artikel 5 Absatz 11 Buchstabe b, Absatz 12 Buchstabe b und Absatz 13 Buchstabe b sowie Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b) (fakultativ)	44
4.2.3 Berücksichtigung von während der Planung verfügbaren Informationen über höhere Gewalt einschließlich Naturkatastrophen (Artikel 4 Absatz 14 Buchstabe a, Absatz 15 Buchstabe a und Absatz 16 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 11 Buchstabe a, Absatz 12 Buchstabe a und Absatz 13 Buchstabe a sowie Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b) (fakultativ)	44
4.2.4 Berücksichtigung des Potenzials von Wiederherstellungsmaßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Natur, zur Verhinderung von Naturkatastrophen oder zur Abmilderung von deren Auswirkungen und zur Unterstützung der Anpassung (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe t Ziffer ii)	44
4.2.5 Berücksichtigung von Synergien mit nationalen Anpassungsstrategien oder -plänen und nationalen Berichten über die Bewertung des Katastrophenrisikos (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe t Ziffer iii)	46
4.2.6 Überblick über die Wechselwirkungen zwischen den im nationalen Wiederherstellungsplan und im nationalen Energie- und Klimaplan enthaltenen Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe t Ziffer iv)	48
4.2.7 Berücksichtigung wichtiger politischer Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene, die für die biologische Vielfalt relevant sind (Artikel 14 Absatz 14) (fakultativ)	50
4.2.8 Überblick über das Zusammenspiel mit den im nationalen Strategieplan im Rahmen der GAP enthaltenen Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 5)	50
4.2.9 Ermittlung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Verfahren, einschließlich GAP-Interventionen, die zu den Wiederherstellungszielen beitragen (Artikel 14 Absatz 10 und Artikel 15 Absatz 5)	52
4.2.10 Berücksichtigung strategische kritische Rohstoffe betreffender Projekte (Artikel 14 Absatz 15) (fakultativ)	54
4.2.11 Synergien mit den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten, sofern möglich (Artikel 14 Absatz 17)	54

4.2.12 Sonstige berücksichtigte Strategien, falls zutreffend (fakultativ)	56
4.3 Zusammenfassung der Finanzdaten	57
4.3.1 Schätzung des Finanzierungsbedarfs für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u).....	57
4.3.2 Subventionen, die sich negativ auf die Erreichung der Ziele und die Einhaltung der Verpflichtungen, die in der Verordnung festgelegt sind, auswirken (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe v)	62
5 Angaben zu Überwachung, Bewertung der Wirksamkeit und Überarbeitung von Maßnahmen	63
5.1 Beschreibung der Überwachung des Zustands (und der Trends) von Lebensräumen sowie der Qualität (und der Trends) von Lebensräumen von Arten auf Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 und 5 unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe)	63
5.2 Beschreibung des Verfahrens zur Bewertung der Wirksamkeit der Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe p)	63
5.3 Ansatz für die Überarbeitung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe p).....	64
5.4 Angaben zu den Bestimmungen zur Gewährleistung der kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Wirkung der Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe q).....	65
5.5 Angaben zu den Überwachungssystemen für Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich Angaben dazu, wie diese sich auf elektronische Datenbanken und geografische Informationssysteme stützen und wie sie den Zugang zu und die Nutzung von Daten und Diensten als Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus- Dienste), In-situ-Sensoren und Geräten oder Bürgerwissenschaftsdaten maximieren, wobei die Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz sowie der fortgeschrittenen Datenanalyse und -verarbeitung zum Einsatz kommen (Artikel 20 Absatz 9) (fakultativ) ..	66
TEIL B	67
6 Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen (Artikel 4)	68
6.1 Nationaler Ansatz und Kontextinformationen	68
6.1.1 Nationaler Ansatz	68
6.1.2 Kontextinformationen über Lebensraumtypen (Artikel 4 Absätze 1, 4 und 9)	68
6.1.3 Mindestflächen, die wiederhergestellt werden müssen	69
6.2 Gezielter Wiederherstellungsplan	70
6.2.1 Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2	70
6.2.2 Verbesserung des Zustands der Lebensräume bis 2030 (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a).....	71

6.2.3	Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 5	72
6.2.4	Erneute Etablierung von Lebensraumflächen bis 2030 (Artikel 4 Absatz 4).....	72
6.2.5	Wiederherstellung der Habitate der Arten bis 2030 (Artikel 4 Absatz 7).....	73
6.2.6	Schließen von Wissenslücken bis 2030 (Artikel 4 Absatz 9)	75
6.3	Ziele für den Zeitraum nach Juni 2032 und strategischer Überblick (Artikel 15 Absatz 2)	75
6.3.1	Verbesserung des Zustands der Lebensräume bis 2040 und bis 2050 (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b)	75
6.3.2	Erneute Etablierung von Lebensraumflächen bis 2040 und bis 2050	76
6.3.3	Wiederherstellung der Habitate der Arten bis 2050 (Artikel 4 Absatz 7).....	77
6.3.4	Schließen von Wissenslücken bis 2040 (Artikel 4 Absatz 9)	78
6.4	Maßnahmen zur Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung (Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben f, g und h)	78
6.4.1	Ansatz i) zur Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung auf Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen und für die ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Habitate der Arten erreicht wurde und ii) zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Verbesserung des Zustands von Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, gemäß Artikel 4 Absatz 11 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe f)	78
6.4.2	Ansatz zur Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung von Flächen, auf denen die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen vorkommen und von Flächen, die sich in einem guten Zustand befinden oder zur Erreichung der Wiederherstellungsziele erforderlich sind, gemäß Artikel 4 Absatz 12 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe h).....	78
6.4.3	Bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 13 bitte das System der Ausgleichsmaßnahmen, die Überwachung und die Berichterstattung über die Verschlechterung erläutern (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i).....	78
6.4.4	Bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 13 bitte die Art und Weise erläutern, wie sichergestellt wird, dass dies nicht die Erreichung der Zielvorgaben beeinträchtigt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii)	79
7	Wiederherstellung von Meeresökosystemen (Artikel 5)	80
8	Städtische Ökosysteme (Artikel 8)	81
8.1	Nationaler Ansatz und Kontextinformationen	81
8.1.1	Nationaler Ansatz	81
8.1.2	Bestimmung städtischer Ökosystemgebiete (Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 4).....	81
8.1.3	Kontextinformationen (Artikel 8 Absatz 1)	82

8.1.4 Zufriedenstellende Niveaus	83
8.2 Gezielter Wiederherstellungsplan	83
8.2.1 Kein Nettoverlust bis 2030 (Artikel 8 Absatz 1)	83
8.2.2 Steigende Trends ab 2030 (Artikel 8 Absätze 2 und 3)	84
9 Flüsse (Artikel 9)	85
9.1 Nationaler Ansatz	85
9.1.1 Nationaler Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und zur Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf die natürliche Vernetzung von Flüssen und die natürlichen Funktionen damit verbundener Auen, auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) (fakultativ)	85
9.2 Gezielte Wiederherstellungspläne	86
9.2.1 Plan für die Beseitigung künstlicher Hindernisse bis 2030 (Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe i)	86
9.2.2 Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Auen bis 2030 (Artikel 9 Absatz 3)	87
9.2.3 Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen (Artikel 9 Absatz 4)	87
9.3 Ziele für den Zeitraum nach Juni 2032 und strategischer Überblick	88
9.3.1 Plan für die Beseitigung künstlicher Hindernisse nach Juni 2032	88
9.3.2 Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Auen nach Juni 2032	88
10 Vielfalt der Bestäuber und Bestäuberpopulationen (Artikel 10)	90
10.1 Nationaler Ansatz und Kontextinformationen	90
10.1.1 Nationaler Ansatz	90
10.1.2 Zufriedenstellende Niveaus	90
10.1.3 Bewertung der Wirksamkeit der Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe p)	90
10.2 Gezielter Wiederherstellungsplan	91
10.2.1 Verbesserung der Vielfalt und Umkehrung des Rückgangs der Bestäuberpopulationen bis 2030 (Artikel 10 Absatz 1)	91
10.2.2 Erreichen eines steigenden Trends bei den Bestäuberpopulationen nach 2030 (Artikel 10 Absatz 1)	91
11 Landwirtschaftliche Ökosysteme (Artikel 11)	92
11.1 Nationaler Ansatz und Kontextinformationen	92
11.1.1 Nationaler Ansatz	92

11.1.2 Informationen über Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme auf nationaler Ebene (Artikel 11 Absatz 2)	94
11.1.3 Zufriedenstellende Niveaus auf nationaler Ebene für jeden der Indikatoren	98
11.1.4 Organische Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt	98
11.2 Gezielter Wiederherstellungsplan	100
11.2.1 Ziele und Verpflichtungen bis 2030 (Artikel 11 Absätze 1 bis 4)	100
11.2.2 Ziele und Verpflichtungen für den Zeitraum nach 2032 und strategischer Überblick (Artikel 11 Absatz 4)	101
12 Waldökosysteme (Artikel 12)	104
12.1 Nationaler Ansatz und Kontextinformationen	104
12.1.1 Nationaler Ansatz	104
12.1.2 Informationen über Indikatoren für Waldökosysteme auf nationaler Ebene (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe I)	104
12.1.3 Zufriedenstellende Niveaus auf nationaler Ebene	105
12.2 Gezielter Wiederherstellungsplan	106
12.2.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erreichen eines Aufwärtstrends bei den Indikatoren bis 2030 (Artikel 12 Absätze 1, 2 und 3)	106
12.2.2 Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erreichen eines Aufwärtstrends bei den Indikatoren bis 2040 und 2050 (Artikel 12 Absätze 1 bis 3)	107
13 Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen (Artikel 13)	108
13.1 Beschreibung des Beitrags zu der Verpflichtung gemäß Artikel 13 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe m)	108
13.1.1 Anzahl der im Rahmen der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 sowie Artikel 8 bis 12 zusätzlich zu pflanzenden Bäume (Artikel 13 Absatz 1)	108
13.1.2 Ansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Pflanzung zusätzlicher Bäume i) unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze erfolgt, ii) die ökologische Vernetzung verbessert und iii) sich auf nachhaltige Aufforstung, Wiederaufforstung und Baumpflanzung sowie den Ausbau städtischer Grünflächen stützt (Artikel 13 Absatz 2)	108
Teil C – Maßnahmen	110
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	111
14.1 Grundlegende Angaben	111
14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme	111
14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	111
14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	111

14.1.4 Planungsebene.....	112
14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung.....	112
14.2 Angaben zum Zeitplan	113
14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	113
14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	113
14.3.1 Beschreibung der Maßnahme	113
14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	114
14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)	114
14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	115
14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	115
14.5 Geodaten	115
14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist	115
14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	115
14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	115
14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	116
14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ).....	116
14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	116
14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der.....	118
14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)	118
14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)	119
14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)	119
14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend.....	119
14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	119
14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)	120
14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	120

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17).....	120
NGS – Entfernung von Ufer- und Sohlverbauungen zur Erreichung FFR und Ziele Art. 4122	
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).....	123
14.1 Grundlegende Angaben	123
14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme.....	123
14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	123
14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	123
14.1.4 Planungsebene.....	124
14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung	124
14.2 Angaben zum Zeitplan	125
14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	125
14.3 14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	125
14.3.1 14.3.1 Beschreibung der Maßnahme	125
14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	126
14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)	126
14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	126
14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	127
14.5 Geodaten	127
14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	127
14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	127
14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	127
14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	127
14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)	128
14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	128
14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)	130
14.6.3 14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)	130
14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)	130
14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)	130

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend.....	131
14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	131
14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1).....	131
14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	132
14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17).....	132
A1.1 Bitte geben Sie an, wie die	132
AT_AG9_Erhaltung – Maßnahmen zur Erhaltung der Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen von Auen	133
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).....	134
14.1 Grundlegende Angaben	134
14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme.....	134
14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp.....	134
14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	134
14.1.4 Planungsebene.....	135
14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung	135
14.2 Angaben zum Zeitplan	136
14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	136
14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	136
14.3.1 Beschreibung der Maßnahme	136
14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	137
14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ).....	137
14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	137
14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	137
14.5 Geodaten	138
14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	138
14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	138
14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	138

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	138
14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)	139
14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	139
14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)	140
14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)	141
14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)	141
14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)	141
14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	142
14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	142
14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)	142
14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	142
14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)	143
Weitere Angaben	143
Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	143
A1.1 Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)	143

AT_AG9_LSA – Maßnahmen zur zur Erreichung des Large Scale Assessments (FFR):	
Wiederherstellung des Längskontinuums / Maßnahmen zur Verbesserung des Feststoffhaushaltes	144
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	145
14.1 Grundlegende Angaben	145
14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme	145
14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	145

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ) (Mehrfachauswahl möglich)	145
14.1.4 Planungsebene.....	146
14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung.....	146
14.2 Angaben zum Zeitplan	147
14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	147
14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	147
14.3.1 Beschreibung der Maßnahme	147
14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	148
14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)	148
14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	149
14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	149
14.5 Geodaten	149
14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	149
14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	149
14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	150
14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	150
14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ).....	150
14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	150
14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)	152
14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)	152
14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)	153
14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)	153
14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	153
14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	153

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)	154
14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	154
14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17).....	154
Weitere Angaben	154
Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	154
AT_AG9_Hydrologie – Maßnahmen zur Reduktion hydrologischer Belastungen.....	156
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).....	157
14.1 Grundlegende Angaben	157
14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme	157
14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	157
14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	157
14.1.4 Planungsebene.....	158
14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung	158
14.2 Angaben zum Zeitplan	159
14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	159
14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	159
14.3.1 Beschreibung der Maßnahme	159
14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	160
14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ).....	160
14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	161
14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	161
14.5 Geodaten	161
14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist	161
14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	161
14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	161
14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	162
14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ).....	162
14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	162

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)	164
14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)	164
14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)	165
14.6.5 14.6.5Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ).....	165
14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	165
14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	165
14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)	166
14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	166
14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17).....	166
Weitere Angaben	167
Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	167

AT_AG9_FLUDAEMME – Maßnahmen zur Verbesserung von Auen / Überflutungsflächen und Bezeichnung Entfernung/Verlegung von Dämmen zur Erreichung FFR und Ziele Art. 4 168

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).....	169
14.1 Grundlegende Angaben	169
14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme.....	169
14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	169
14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	169
14.1.4 Planungsebene.....	170
14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung	170
14.2 Angaben zum Zeitplan	171
14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	171
14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	171
14.3.1 Beschreibung der Maßnahme	171
14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	172

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ).....	172
14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	173
14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) 173	
14.5 14.5 Geodaten	173
14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	173
14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	173
14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	174
14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	174
14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ).....	174
14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	174
14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)	176
14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)	176
14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)	177
14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)	177
14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	177
14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	177
14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)	178
14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	178
14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)	178
Weitere Angaben	178
Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	178

Artikel 10 Bestäuber M1 – Bestäuberrelevante Maßnahmen in Acker- und Grünlandsystemen	180
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).....	181
14.1 Grundlegende Angaben	181
14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme.....	181
14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp.....	181
14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	181
14.1.4 Planungsebene.....	182
14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung	182
14.2 Angaben zum Zeitplan	183
14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	183
14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	183
14.3.1 Beschreibung der Maßnahme	183
14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	185
14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ).....	187
14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	187
14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	187
14.5 Geodaten	187
14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist	187
14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	188
14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	188
14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	188
14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf	188
14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	188
14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)	190
14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)	190
14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)	191
14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)	191
14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	191

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	191
14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)	192
14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	192
14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)	192
Weitere Angaben	192
Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	192
M2 Habitatverbesserung und bestäuberfreundliche Bewirtschaftung in Waldökosystemen	194
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	195
14.1 Grundlegende Angaben	195
14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme	195
14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	195
14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	195
14.1.4 Planungsebene	196
14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung	196
14.2 Angaben zum Zeitplan	197
14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	197
14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	197
14.3.1 Beschreibung der Maßnahme	197
14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	198
14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)	200
14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	201
14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	201
14.5 Geodaten	201
14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	201
14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	201
14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	202

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	202
14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf	202
14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	202
14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)	204
14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)	204
14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)	205
14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)	205
14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	205
14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	205
14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)	206
14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	206
Weitere Angaben	206
Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	206
M4 Bestäuberforschung und Wissensvermittlung	208
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	209
14.1 Grundlegende Angaben	209
14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme	209
14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	209
14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	209
14.1.4 Planungsebene	210
14.2 Angaben zum Zeitplan	211
14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	211
14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	211
14.3.1 Beschreibung der Maßnahme	211
14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	212

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ).....	214
14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	215
14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) 215	
14.5 Geodaten	215
14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	215
14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	215
14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	215
14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	216
14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf	216
14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	216
14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)	218
14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)	218
14.6.4 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)	219
14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	219
14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	219
14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)	219
14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	220
14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)	220
Weitere Angaben	220
Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	220

Artikel 11 Landwirtschaft M1 – Spezifische Biodiversitätsmaßnahmen Landwirtschaft 221

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)..... 222

14.1 Grundlegende Angaben	222
14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme	222
14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	222
14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	222
14.1.4 Planungsebene	223
14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung	224
14.2 Angaben zum Zeitplan	224
14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	224
14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	225
14.3.1 Beschreibung der Maßnahme	225
14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	226
14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)	228
14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	229
14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	229
14.5 Geodaten	230
14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	230
14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	230
14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	230
14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	230
14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)	230
14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	231
14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)	232
14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)	233
14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)	233
14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)	233
14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	234
14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	234

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)	234
14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	234
14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17).....	235
Weitere Angaben	235
Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	235
M2 – Horizontale Biodiversitätsmaßnahmen	237
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).....	238
14.1 Grundlegende Angaben	238
14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme	238
14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	238
14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	238
14.1.4 Planungsebene.....	239
14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung	240
14.2 Angaben zum Zeitplan	240
14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	240
14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	241
14.3.1 Beschreibung der Maßnahme	241
14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	242
14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)	244
14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	245
14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	245
14.5 Geodaten	245
14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	245
14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	246
14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	246
14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	246
14.6 14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)	246

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	246
14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)	248
14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)	248
14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)	249
14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)	249
14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	249
14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	249
14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)	250
14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	250
14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)	251
Weitere Angaben	251
Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	251
M3 – Vertikale Biodiversitätsmaßnahmen	252
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	253
14.1 Grundlegende Angaben	253
14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme	253
14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	253
14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	253
14.1.4 Planungsebene	254
14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden	255
14.2 Angaben zum Zeitplan	255
14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	255
14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	256

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme	256
14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	257
14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)	260
14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	260
14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	260
14.5 Geodaten	261
14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	261
14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)	261
14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	261
14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	261
14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)	262
14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	262
14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)	264
14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)	264
14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)	264
14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)	264
14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	265
14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	265
14.7.2 14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)	265
14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	266
14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den	266
Weitere Angaben	267
Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	267

M4 – Biologische Wirtschaftsweise	268
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).....	269
14.1 Grundlegende Angaben	269
14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme.....	269
14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp.....	269
14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	269
14.1.4 Planungsebene.....	270
14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung	272
14.2 Angaben zum Zeitplan	272
14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	272
14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	272
14.3.1 Beschreibung der Maßnahme	272
14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	274
14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ).....	276
14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	277
14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).....	277
14.5 Geodaten	277
14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	277
14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ).....	278
14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).....	278
14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	278
14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ).....	278
14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ).....	278
14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)	280
14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ).....	280
14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)	281
14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)	281
14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	282

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	282
14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)	282
14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	283
14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)	283
Weitere Angaben	283
Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	283
M5 – Erhalt organischer Kohlenstoff im Acker	285
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	286
14.1 Grundlegende Angaben	286
14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme	286
14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	286
14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	287
14.1.4 Planungsebene	287
14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung	288
14.2 Angaben zum Zeitplan	289
14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	289
14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	289
14.3.1 Beschreibung der Maßnahme	289
14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	291
14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)	293
14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	293
14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	293
14.5 Geodaten	294
14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	294
14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	294
14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	294
14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	295

14.6	14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)	295
14.6.1	Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	295
14.6.2	Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)	297
14.6.3	Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)	297
14.6.4	Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)	298
14.6.5	Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)	298
14.7	Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	298
14.7.1	Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	298
14.7.2	Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)	299
14.7.3	Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	299
14.7.4	Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)	300
	Weitere Angaben	300
	Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	300
	M6 – Grünlanderhalt	301
	14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	302
14.1	Grundlegende Angaben	302
14.1.1	Bezeichnung der Maßnahme	302
14.1.2	Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	302
14.1.3	Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	302
14.1.4	Planungsebene	303
14.1.5	Derzeitiger Status der Umsetzung	304
14.2	Angaben zum Zeitplan	305
14.2.1	Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	305
14.3	Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	305

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme	305
14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	306
14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)	308
14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	309
14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	309
14.5 14.5 Geodaten	310
14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	310
14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	310
14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	310
14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	310
14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)	310
14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	311
14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)	312
14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)	313
14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)	313
14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)	313
14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	314
14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	314
14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)	314
14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	315
14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)	315
Weitere Angaben	316

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	316
M7 – Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes	317
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	318
14.1 Grundlegende Angaben	318
14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme	318
14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	318
14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	318
14.1.4 Planungsebene	319
14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung	321
14.2 Angaben zum Zeitplan	321
14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	321
14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	321
14.3.1 Beschreibung der Maßnahme	321
14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	324
14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)	326
14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	326
14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	327
14.5 Geodaten	327
14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	327
14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	327
14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	328
14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)	328
14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)	328
14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	328
14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)	330
14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)	330
14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)	331
14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)	331

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend.....	331
14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)	331
14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)	332
14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	332
14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17).....	333
Weitere Angaben	333
Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	333
Artikel 12 Wald Teil C – Maßnahmen.....	334
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).....	335
Teil C – Maßnahmen	347
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).....	348
Teil C – Maßnahmen	359
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).....	360
Teil C – Maßnahmen	371
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).....	372
Teil C – Maßnahmen	383
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).....	384
Teil C – Maßnahmen	396
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).....	397
Teil C – Maßnahmen	410
14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c).....	411

1 Grundlegende Angaben

1.1 Mitgliedstaat AT

1.2 Datum der Einreichung des Plans

JJJJ-MM-TT

1.3 Verantwortliche Stelle(n) oder Koordinator(en)

Der nationale Wiederherstellungsplan wurde gemeinsam von Bund und Bundesländern unter Beteiligung der relevanten Stakeholder ausgearbeitet. So ist gewährleistet, dass unterschiedliche, insbesondere regionale, Bedürfnisse berücksichtigt werden, verschiedene Interessenslagen und Perspektiven einfließen und der so erstellte nationale Wiederherstellungsplan breite Akzeptanz erfährt und von der Öffentlichkeit mitgetragen wird. Für die Erstellung des Plans wurden neben der Steuerungsgruppe als übergeordnete Instanz auf fachlicher sowie auf operativer Ebene auch Arbeitsgruppen und Arbeitskreise eingerichtet.

Die Steuerungsgruppe diene der Koordination zwischen EU, Bund sowie Bundesländer und besteht aus den Vertretern der Bundesministerien und der neun Bundesländern.

Die Arbeitsgruppen strukturierten sich entlang der Artikel der Wiederherstellungsverordnung. Dementsprechend gibt es eine Arbeitsgruppe zur FFH/Vogelschutzrichtlinie (Art. 4), zu urbanen Ökosystemen (Art. 8), zu Gewässern (Art. 9), zu Bestäubern (Art. 10), zur Landwirtschaft (Art. 11) und zum Wald (Art. 12 und 13). In den jeweiligen Arbeitsgruppen wurden die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen erarbeitet und deren Finanzierungsbedarf abgeschätzt. Zusätzlich zu den Bundesländern und dem Bund wurden auf dieser fachlichen Ebene auch relevante Institutionen, Stakeholder, Sektoren, Gebietskörperschaften sowie die Wissenschaft hinzugezogen.

Die Arbeitskreise zu den Themen Rechtliche Fragen, Datenmanagement und Öffentlichkeitsarbeit unterstützen die Arbeitsgruppen und die Steuerungsgruppe bei Querschnittsthemen, die sich aus den thematischen Überschneidungen der Wiederherstellungsverordnung ergeben.

1.4 Handelt es sich um eine überarbeitete Fassung des nationalen Wiederherstellungsplans? (Artikel 19)

Nein

1.5 Zusammenfassung des nationalen Wiederherstellungsplans (insg. 10.000 Zeichen)

Der österreichische Wiederherstellungsplan verfolgt das Ziel, die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1991 unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten, bestehender Vorleistungen sowie ökologischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen umzusetzen. Der Plan baut auf bestehenden Strategien, Programmen und Instrumenten auf und verfolgt einen abgestimmten, sektorübergreifenden und schrittweisen Ansatz.

Umgehend nach Inkrafttreten der Wiederherstellungsverordnung wurde durch Bund und Bundesländer eine gemeinsame Steuerungsgruppe eingerichtet. Die Erstellung des Plans erfolgte in einem mehrstufigen und breit angelegten Beteiligungsprozess unter Einbindung von Bund, Ländern, Wissenschaft, Interessenvertretungen, NGOs, Grundeigentümer:innen und weiteren Stakeholdern. Die fachliche Ausarbeitung erfolgte in themenspezifischen Arbeitsgruppen zu den einzelnen Artikeln der Verordnung. Ergänzend wurden öffentliche Konsultationen und Informationsveranstaltungen durchgeführt, deren Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Plans eingeflossen sind.

Die Maßnahmenkonzeption wurde dabei in allen Themenbereichen auf bestehende nationale Strategien und Programme aufgebaut.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Verordnung liegt auf Maßnahmen mit Mehrfachnutzen für Biodiversität, Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Land- und Forstwirtschaft, Ernährungssicherheit, Wasserhaushalt und Naturgefahrenmanagement. Naturbasierte Lösungen wie die Wiederherstellung von Auen und Feuchtgebieten, die Wiedervernässung organischer Böden, die Verbesserung der ökologischen Vernetzung sowie die Entwicklung strukturreicher und

klimaresilienter Wälder sollen zur Stabilisierung von Ökosystemfunktionen und zur Erhöhung der Resilienz gegenüber klimabedingten Veränderungen beitragen.

Im landwirtschaftlichen Bereich stehen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität von Acker und Grünland, sowie zum Schutz und Aufbau von Bodenkohlenstoff auf Ackerflächen, aber auch der Erhalt von Dauergrünland und die Biologische Wirtschaftsweise im Vordergrund.

Im Waldbereich liegt der Fokus auf der Stabilisierung und Anpassung der Waldökosysteme an klimabedingte Stressfaktoren, insbesondere durch Forcierung strukturreicher und artenreicher Bestände. Österreich weist dabei bereits eine vergleichsweise günstige Ausgangslage bei zahlreichen Waldindikatoren und Waldlebensraumtypen auf.

Der Plan berücksichtigt bestehende Wechselwirkungen mit dem Nationalen Energie- und Klimaplan, der österreichischen Klimawandelanpassungsstrategie sowie weiteren nationalen Strategien und Programmen.

Die Erarbeitung des Plans erfolgt unter Berücksichtigung der in der Verordnung vorgesehenen Flexibilitäts- und Ausnahmebestimmungen. Diese betreffen insbesondere klimawandelbedingte Veränderungen, Naturkatastrophen, überwiegende öffentliche Interessen, außergewöhnliche Krisensituationen sowie die Berücksichtigung nationaler Besonderheiten und bestehender Vorleistungen.

Österreich verfolgt bei der Umsetzung einen Ansatz, der auf in der Praxis bewährten, bestehenden Förder- und Finanzierungsinstrumenten sowie auf Freiwilligkeit und Anreizsystemen aufbaut. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt also insbesondere über bestehende erfolgreiche Programme und Instrumente. Eine breitere Umsetzung der Maßnahmen kann nur bei Bereitstellung zusätzlicher und ausreichender EU-Mittel erfolgen. Seitens der Europäischen Kommission fehlen hinsichtlich der zukünftigen finanziellen Ausgestaltung und Dotierung des Mehrjährigen Finanzrahmens nach wie vor wesentliche Klarstellungen. Dementsprechend wird der immer noch ausstehende Finanzierungsbericht der Kommission erwartet.

In Anbetracht der schwerwiegenden Auswirkungen des Klimawandels und sozioökonomischer Folgen im Sinne der Wiederherstellungsverordnung, sind Evaluierungen vorgesehen und entsprechende Anpassungen möglich.

2 Teil A – Zielunabhängige Angaben

2.1 Beteiligung der Öffentlichkeit (Artikel 14 Absatz 20 und Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe w)

2.1.1 Zusammenfassung des Verfahrens zur Erstellung des Plans, Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Interessenträger

Die Erstellung des Wiederherstellungsplans baut auf bereits bestehenden strategischen und partizipativen Prozessen in Österreich auf. Dazu zählen insbesondere die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie einschließlich der nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne und der Hochwasserrisikomanagementpläne, der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, der Österreichische Waldstrategie 2030+, des Österreichischen Walddialogs, des Waldprogramms 2030, des GAP-Strategieplans 2023–2027 sowie der „Vision 2028+“ für die Weiterentwicklung des ländlichen Raums und der Landnutzung. Durch den Aufbau auf bestehende Strukturen, Beteiligungsformate und Maßnahmenprogrammen erfolgt die Umsetzung entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben.

Zusätzlich wurde ein neuer Prozess aufgebaut, in welchem die Einbindung von betroffenen Stakeholdern und der breiten Öffentlichkeit in die Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans (WHP) strukturiert, mehrstufig und umfassend erfolgte. Grundlage dafür sind sowohl die Anforderungen der EU-Verordnung (EU) 2024/1991 als auch der konkret ausgestaltete nationale Prozess.

Einbindung auf fachlicher Ebene: Arbeitsgruppen als zentrales Beteiligungsinstrument

Die wichtigste operative Ebene für die Stakeholderbeteiligung sind themenspezifische Arbeitsgruppen (AGs). Diese orientieren sich an den in der Verordnung definierten Themenfeldern (zu FFH-Lebensraumtypen und Arten (Artikel 4), zu städtischen Ökosystemen (Artikel 8), zu Gewässern (Artikel 9), zu Bestäubern (Artikel 10), zur Landwirtschaft (Artikel 11) sowie zu Waldökosystemen (Artikel 12 und 13).). In den Arbeitsgruppen sind Akteur:innen aus Verwaltung, Wissenschaft und Praxis der Bereiche Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft ebenso vertreten, wie NGOs, Interessenvertretungen und Grundeigentümer:innen. Die

Zusammensetzung erfolgte ausgewogen, um unterschiedliche Perspektiven (z. B. Nutzung, Naturschutz, Wirtschaft) abzubilden.

Neben fix nominierten Mitgliedern wurden je nach Thema weitere Expert:innen und Institutionen hinzugezogen.

Die Arbeitsgruppen haben dabei nicht nur beratende Funktion, sondern erarbeiteten konkret Inhalte des Wiederherstellungsplans, einschließlich Maßnahmen, Zieldefinitionen und Kostenschätzungen. Damit wurden Stakeholder direkt in die inhaltliche Ausgestaltung schon von Beginn an eingebunden, auch um die nötige Akzeptanz und Motivation für die Umsetzung der für die Renaturierungsziele nötigen Maßnahmen bestmöglich herbeiführen zu können.

Einbindung der Öffentlichkeit

Neben der fachlichen Stakeholderbeteiligung war auch die breitere Öffentlichkeit Teil des Prozesses. Es wurde ein strukturierter Partizipationsprozess entwickelt, der sich an bestehenden Beteiligungsformaten orientiert (z. B. vergleichbar mit dem GAP-Strategieplan oder dem Österreichischen Walddialog).

Die Konzeption und konkrete Ausgestaltung erfolgten über einen eigenen Arbeitskreis.

Ziel war es, Transparenz zu schaffen, Rückmeldungen aus der Gesellschaft einzubeziehen und die Akzeptanz für die geplanten Maßnahmen bestmöglich zu erreichen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 5. Dezember 2025 ein erstes öffentliches Informationswebinar durchgeführt. In dieser Onlineveranstaltung wurden die Inhalte der EU-Wiederherstellungsverordnung, der nationale Umsetzungsprozess sowie der aktuelle Arbeitsstand der Arbeitsgruppen vorgestellt. Zudem wurden zentrale Schritte, Zuständigkeiten und Herausforderungen des nationalen Wiederherstellungsplans erläutert, und Stakeholder brachten ihre Perspektiven ein. Im Anschluss daran wurde ein offener Konsultationsprozess gestartet, in dessen Rahmen über eine Beteiligungsplattform Stellungnahmen und Rückmeldungen aus Öffentlichkeit und Fachkreisen strukturiert eingebracht werden konnten. Die eingegangenen Beiträge wurden gesammelt, ausgewertet und in weiterer Folge in den Planungsprozess integriert. Die Stellungnahmen wurden thematisch zusammengefasst, in den Arbeitsgruppen behandelt und entsprechend dokumentiert sowie auf der Homepage des Bundesministeriums veröffentlicht.

Die Einbindung von Stakeholdern und Öffentlichkeit in die Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans erfolgt in Österreich:

- frühzeitig und kontinuierlich,
- strukturell verankert,
- inhaltlich wirksam (Mitwirkung an konkreten Planinhalten) und
- mehrstufig (fachlich, politisch, öffentlich).

Damit entspricht der Prozess den Anforderungen der EU-Verordnung.

2.2 Erwägungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Situationen in diversen Regionen (Artikel 14 Absatz 16 Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 6)

2.2.1 Erwägungen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Situationen in Regionen, einschließlich ihrer sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernisse, regionaler und lokaler Besonderheiten und der Bevölkerungsdichte (Artikel 14 Absatz 16 Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 6) (fakultativ)

- a) Allgemeine Erwägungen
- b) Artikelspezifische Erwägungen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben
- c) Artikelspezifische Erwägungen

3 Beiträge zu den in Artikel 1 genannten übergeordneten Zielvorgaben und Zielen

3.1 Beitrag zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten übergeordneten Zielen (fakultativ)

3.2 Ausmaß der Land- und Meeresflächen, die bis 2030 Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen

- a) Voraussichtliches Ausmaß der Landflächen, die bis 2030 wirksamen und flächenbezogenen Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen sollen (in km²)
- b) b) Voraussichtliches Ausmaß der Meeresflächen, die bis 2030 wirksamen und flächenbezogenen Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen sollen (in km²)

3.3 Ausmaß der Land- und Meeresflächen, die bis 2050 Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (fakultativ)

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne für das voraussichtliche Ausmaß der Landflächen, die bis 2050 wirksamen und flächenbezogenen Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen sollen (in km²)
- b) Bestmögliche Schätzung oder Spanne für das voraussichtliche Ausmaß der Meeresflächen, die bis 2050 wirksamen und flächenbezogenen Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen sollen (in km²)

4 Allgemeine positive Nebeneffekte, damit zusammenhängende politische Strategien und Finanzdaten

4.1 Allgemeine positive Nebeneffekte und Auswirkungen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben r und s)

4.1.1 Positive Nebeneffekte für den Klimaschutz (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe r)

a) Allgemeine positive Nebeneffekte

Wiederherstellungsmaßnahmen können gemäß der Verordnung einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, insbesondere durch die Sicherung und den Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher sowie durch die Erhöhung der Resilienz von Ökosystemen gegenüber den Folgen des Klimawandels, leisten.

Im landwirtschaftlichen Bereich tragen insbesondere humusaufbauende Bewirtschaftungsformen, der Erhalt (und die Etablierung) von Dauergrünland und Landschaftselementen wie Hecken, Bäume oder Agroforstsysteme zur Kohlenstoffspeicherung in Böden und Biomasse bei. Im Ackerbau tragen insbesondere Maßnahmen wie Zwischenbegrünungen, vielfältige Fruchtfolgen, reduzierte Bodenbearbeitung und organische Düngung zum Erhalt und Aufbau organischen Bodenkohlenstoffs bei und reduzieren Treibhausgasemissionen.

Im Waldbereich stehen Maßnahmen zur Erhöhung der Klimaresilienz im Vordergrund. Strukturreiche, arten- und altersgemischte Wälder sind widerstandsfähiger gegenüber Trockenheit, Sturm oder Schädlingsbefall und tragen zur Stabilisierung der Kohlenstoffbilanz bei. Gleichzeitig reduziert die Verringerung klimabedingter Schadereignisse großflächige Kohlenstoffverluste. Nachhaltige Holznutzung kann zusätzlich fossile Rohstoffe substituieren und Kohlenstoff langfristig in Holzprodukten speichern.

Im Bereich der Gewässer leisten die Wiederherstellung frei fließender Flüsse sowie die Revitalisierung von Auen und Feuchtgebieten wichtige Beiträge zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung. Natürliche Fluss- und Auenprozesse fördern die langfristige Kohlenstoffspeicherung in Böden und Biomasse und verbessern gleichzeitig Wasserrückhalt, Grundwasseranreicherung und Retention bei Hochwasserereignissen.

Dadurch können Hochwasserspitzen gedämpft sowie Trockenperioden abgepuffert werden.

Insgesamt tragen die Maßnahmen insbesondere durch die Sicherung bestehender Kohlenstoffspeicher, die Vermeidung zusätzlicher Emissionen sowie die Stabilisierung zentraler Ökosystemfunktionen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel bei. Ein beachtenswertes Klimaschutzpotenzial weist die Verbesserung des Wasserhaushalts organischer Böden auf, da dadurch Torfabbau und CO₂-Emissionen deutlich reduziert werden können.

- b) Artikelspezifische positive Nebeneffekte – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ)
- c) Artikelspezifische positive Nebeneffekte – (fakultativ)

4.1.2 Positive Nebeneffekte für die Landdegradationsneutralität (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe r)

a) Allgemeine positive Nebeneffekte

Landdegradation ist ein komplexes Phänomen, das mit der langfristigen biologischen Produktivität der Böden verbunden ist. Jene menschlichen Aktivitäten, welche die Ökosysteme beeinträchtigen und die Landdegradation verstärken, bedrohen die Bereitstellung der vielfältigen Ökosystemleistungen des Bodens.

In Österreich bestehen bereits umfassende Bemühungen im Rahmen von verschiedenen geführten Bodenschutzprogrammen. Mit ausgeglichenen Flächennutzungen und Stärkung der natürlichen ökosystemaren Zusammenhänge wird der Landdegradation entgegengewirkt. Dabei gilt es weitere Bodenversiegelungen bestmöglich hintanzuhalten und Bodenerosionen zu vermeiden.

Im Landwirtschaftlichen Bereich (Artikel 11) sind hier insbesondere die Maßnahmenbündel zur Erhöhung des Bodenkohlenstoffs, zur Verbesserung des Bodenwasserhaushalts, sowie die biologische Wirtschaftsweise zu nennen. Freiwillige Maßnahmen zur Anhebung des Wasserstandes und zur Umsetzung extensiver Bewirtschaftungsformen auf organischen Böden leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von Landdegradationsneutralität (LDN), da sie die Zersetzung von Torf und den Verlust organischer Substanz stoppen. Durch humusaufbauende und -konservierende landwirtschaftliche Nutzung werden fruchtbare und gesunde Böden gefördert, die Grundlage für stabilere Erträge, die effizientere Nutzung von Nährstoffen und einen reduzierten Bewässerungsbedarf sind. Kernelemente zur Minimierung von Bodenerosion und dem Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und zur Erreichung von LDN sind darüber hinaus die bodenschonende und humusaufbauende Bewirtschaftung, die

Anlage und Pflege von Ackerbiodiversitätsflächen und Grünbrachen, die gezielte und möglichst ganzjährige Bodenbedeckung sowie erosionsmindernde Anbauverfahren. Im forstwirtschaftlichen Bereich (Artikel 12) sind Maßnahmen zur Erhöhung des Bodenkohlenstoffs besonders relevant. Ebenso zählen alle Maßnahmen die zu einer verbesserten Klima Resilienz der österreichischen Wälder führen wie z. B. eine Anpassung und Erhöhung der Baumartenvielfalt oder Maßnahmen die zu einem erhöhten Anteil an Totholz beitragen auch zu einer besseren Bodenqualität bei. Zahlreiche andere für die Umsetzung der Maßnahmenbündel und für die LDN relevante Vorgaben finden sich in den Bestimmungen zur Forstförderungen.

- b) Artikelspezifische positive Nebeneffekte – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ)
- c) Artikelspezifische positive Nebeneffekte (fakultativ)

4.1.3 Vorhersehbare sozioökonomische Auswirkungen und geschätzter Nutzen der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe s)

- a) Allgemeine sozioökonomische Auswirkungen und geschätzter Nutzen

()

Vorhersehbare sozioökonomische Auswirkungen und geschätzter Nutzen der Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Vorgaben aus der WH-VO können je nach Ausgestaltung bei der Umsetzung mit unterschiedlich ausgeprägten sozioökonomischen Auswirkungen einhergehen. Ziel der österreichischen Umsetzung ist daher eine ausgewogene, pragmatischen und praxistaugliche Herangehensweise, die ökologische Verbesserungen mit wirtschaftlicher Tragfähigkeit, Versorgungssicherheit und regionaler Wertschöpfung in optimaler Weise verbindet.

Durch Investitionen in die Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen werden Beschäftigung, Einkommen und regionale Wertschöpfung in Bereichen wie Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutzmanagement, Bauwirtschaft sowie Forschung und Beratung geschaffen bzw. abgesichert. Erfahrungen aus bestehenden Programmen – etwa im Bereich Gewässerökologie oder Waldresilienzfonds – zeigen erhebliche volkswirtschaftliche Hebelwirkungen öffentlicher Investitionen. So führt der Studie „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Siedlungs- und Schutzwasserwirtschaft sowie Gewässerökologie“

(www.bmluk.gv.at/service/publikationen/wasser/Bedeutung-Siedlungs--und-Schutzwasserwirtschaft.html) eine Investition von 1 Mio. Euro in gewässerökologische Maßnahmen zu einem gesamtwirtschaftlichen Produktionseffekt von rund 2,7 Mio. Euro

sowie zur Sicherung von rund 19 Arbeitsplätzen. Auch im Forstbereich zeigen sich starke Multiplikatoreffekte: Mit 1 Mio. Euro Fördermitteln im Rahmen des Waldresilienzfonds werden direkte Investitionen von rund 2,6 Mio. Euro ausgelöst. Die daraus resultierenden forstlichen Klimaanpassungsmaßnahmen mobilisieren jährlich rund 430.000 Festmeter zusätzliches Holz und generieren entlang der Wertschöpfungskette rund 680 Mio. Euro an Gesamtwertschöpfung.

Die Forst- und Holzwirtschaft ist dabei ein zentraler volkswirtschaftlicher Pfeiler Österreichs. Rund jeder zehnte Euro an Wertschöpfung sowie etwa 440.000 Arbeitsplätze hängen unmittelbar oder mittelbar an diesem Sektor. Die Branche generiert jährlich rund 43 Mrd. Euro Gesamtwertschöpfung und trägt wesentlich zur Stabilität ländlicher Räume, zur Versorgung mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz sowie zum Schutz vor Naturgefahren bei. Rund ein Drittel der österreichischen Wälder erfüllt vorrangig Schutzfunktionen für Siedlungen, Infrastruktur und Verkehrswege. Gleichzeitig steigt der Anpassungsbedarf der Wälder massiv an. Rund ein Drittel der österreichischen Waldfläche weist Optimierungspotenzial im Hinblick auf die Klimawandelanpassung auf. Die Wiederbewaldung klimabedingter Schadflächen erfordert laut Expertenschätzungen öffentliche Mittel von rund 1,1 Mrd. Euro. Vor diesem Hintergrund ist die rasche Fortführung der bezug habenden Förderinstrumente wesentlich, um die Schutz-, Nutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen des Waldes langfristig abzusichern.

Wiederherstellungsmaßnahmen stärken darüber hinaus zentrale Ökosystemleistungen wie Hochwasserschutz, Wasserspeicherung, Bestäubung, Bodenfruchtbarkeit, Kühlung urbaner Räume sowie Schutz vor Naturgefahren. Sie leisten damit wesentliche Beiträge zu Klimawandelanpassung, Versorgungssicherheit, Tourismus, Gesundheit und langfristiger wirtschaftlicher Stabilität. Maßnahmen wie Moorbiedervernässung, Waldumbau, Aufforstung oder Gewässerrenaturierung stärken zudem natürliche Kohlenstoffsinken und reduzieren langfristige Risiken finanzieller Belastungen durch Zielverfehlungen im Klima- und Umweltbereich.

Gleichzeitig können Wiederherstellungsmaßnahmen – insbesondere bei kurzfristiger oder unverhältnismäßiger Umsetzung – auch negative sozioökonomische Auswirkungen verursachen. Dazu zählen Nutzungseinschränkungen, höhere Bewirtschaftungskosten, Flächenkonkurrenzen oder Zielkonflikte mit Infrastrukturvorhaben. Kurzfristige Belastungen sind dabei häufig unmittelbar sichtbar, während positive Wirkungen vielfach erst mittel- bis langfristig eintreten.

Die österreichische Umsetzung minimiert daher Zielkonflikte und vermeidet hohe Kosten durch Biodiversitätsverlust, Klimafolgen und Naturgefahren. Gleichzeitig darf die Umsetzung nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen für Land-, Forst-, Wasserwirtschaft und Naturschutz führen. Entscheidend sind daher ausreichende

Finanzierung (auf EU und nationaler Ebene, sowie mit privaten Mitteln), realistische Zeitpläne, breite Einbindung der Betroffenen sowie die Anerkennung bereits erbrachter Leistungen.

- b) Artikelspezifische sozioökonomische Auswirkungen und geschätzter Nutzen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ)
- c) Artikelspezifische sozioökonomische Auswirkungen und geschätzter Nutzen (fakultativ)

4.1.4 Sonstige potenzielle Auswirkungen und positive Nebenwirkungen (z. B. Liste der Nachhaltigkeitsziele, Ernährungssicherheit, Null-Schadstoff-Aktionsplan) (fakultativ)

- a) Allgemeine Auswirkungen und positive Nebeneffekte
- b) Artikelspezifische Auswirkungen und positive Nebeneffekte – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben
- c) Artikelspezifische Auswirkungen und positive Nebeneffekte

4.2 Berücksichtigte Strategien und Maßnahmen

4.2.1 Berücksichtigung von Klimaszenarien für die Planung von Art und Ort der Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe t Ziffer i)

- a) Allgemeine Erwägungen

Allgemeine Grundlagen für die Berücksichtigung des Klimawandels im Wiederherstellungsplan bilden aktuelle wissenschaftliche Datengrundlagen und Monitoringprogramme in Österreich. Dazu zählen der Austrian Assessment Report 2 zum Klimawandel in Österreich (AAR2, 2025), die Klimastatusberichte der GeoSphere Austria, der Umweltkontrollbericht 2025 des Umweltbundesamtes, der jährliche Gletscherbericht des Österreichischen Alpenvereins sowie nationale Biodiversitäts- und Umweltmonitoringprogramme.

Anmerkung: Die nächste Generation österreichischer Klimaszenarien (ÖKS26) befindet sich derzeit noch in Ausarbeitung und wird voraussichtlich ab 2027 verfügbar sein. Mit Vorliegen dieser dann aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen wird dieser Abschnitt für den finalen Plan aktualisiert.

Der Klimawandel wirkt zunehmend als zusätzlicher Belastungsfaktor auf Arten, Lebensräume und Ökosystemfunktionen. Die verschiedenen Einflussfaktoren wirken zeitlich und räumlich gemeinsam auf Biodiversität und Ökosysteme ein.

Österreich weist bereits heute eine deutliche Klimaerwärmung auf. Gegenüber der vorindustriellen Periode lag die durchschnittliche Temperatur im Jahr 2024 laut APCC2 bereits um rund 3,1 °C höher. Gleichzeitig nehmen Hitzewellen und Hitzetage deutlich zu, insbesondere in urbanen Räumen. Seit 1969 hat Österreich rund 40 % seiner Gletscherfläche verloren; bis 2050 wird ein Rückgang von 70–80 % erwartet. Zudem verkürzt sich die Schneedeckendauer kontinuierlich. Neben steigenden Temperaturen verändern sich auch Niederschlags- und Abflussverhältnisse. Zunehmende Starkregenereignisse erhöhen das Risiko lokaler Überflutungen und Hochwasser, insbesondere in kleineren Einzugsgebieten. Gleichzeitig wird mit häufigeren und intensiveren Dürreperioden sowie regional sinkender Wasserverfügbarkeit gerechnet. Durch Extremwetterereignisse – wie Stürme, hohe Schnee- und Eismengen, ausgedehnte Hitze- und Trockenperioden kommt es auch in Österreich zu großflächigen forstlichen Kalamitäten. Diese stehen in Verbindung mit Massenvermehrungen von potentiellen Schadorganismen, die Ausmaße erreichen können, wodurch die Wälder auch primär geschädigt flächig geschädigt werde. Regional verursachen diese Beeinträchtigungen den Verlust wichtiger Waldfunktionen wie z. B. den Schutz von Objekten vor Naturgefahren.

Beobachtbare Auswirkungen umfassen unter anderem Verschiebungen von Verbreitungsgebieten, Veränderungen der Artenzusammensetzung, die Ausbreitung invasiver Arten sowie phänologische Veränderungen. Die Vegetationsperiode hat sich seit 1961 um etwa 9–11 Tage verlängert. Besonders betroffen sind Feuchtgebiete sowie alpine und hochalpine Lebensräume. Langzeitbeobachtungen aus Forschungsnetzwerken wie GLORIA und LTER-Austria zeigen insbesondere im Hochgebirge eine zunehmende Verdrängung kälteangepasster Arten durch wärmeliebende Arten („Thermophilisierung“).

Die Berücksichtigung klimatischer Entwicklungen erfolgt in allen Maßnahmen des österreichischen Wiederherstellungsplans. Dazu zählen etwa Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz von Waldökosystemen durch Bestandesumbau, der Förderung klimaangepasster Baumarten sowie die Verbesserung der Biodiversität. Zentral sind dabei auch Maßnahmen zur Verbesserung von Struktureichtum, Biodiversität und Wasserhaushalt der Agrarlandschaft. Im Bereich der Fließgewässer gewinnen insbesondere Maßnahmen zum Wasserrückhalt, zur Verbesserung hydrologischer Prozesse sowie zur Wiederherstellung von Auenfunktionen an Bedeutung. Für die Priorisierung von Maßnahmenstandorten wurden daher österreichweite Modellierungen kleiner Hochwasserereignisse durchgeführt, um die aktuelle Überflutungsdynamik von Auen besser beurteilen zu können.

Ein zentrales Element ist adaptives Management. Maßnahmen und Zielsetzungen müssen unter sich verändernden klimatischen Bedingungen flexibel angepasst werden

können. Langfristige Monitoringprogramme, darunter Biodiversitätsmonitorings der Offenlandschaft, die Österreichische Waldinventur oder Monitoringprogramme der Wasserrahmenrichtlinie, bilden dafür eine wesentliche Grundlage. Gleichzeitig besteht weiterhin erheblicher Forschungs- und Monitoringbedarf hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels auf Biodiversität und Ökosystemfunktionen.

- b) Artikelspezifische Erwägungen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ)
- c) Artikelspezifische Erwägungen – (fakultativ)

4.2.2 Berücksichtigung von während der Planung verfügbaren Informationen über unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden (Artikel 4 Absatz 14 Buchstabe b, Absatz 15 Buchstabe b und Absatz 16 Buchstabe b, Artikel 5 Absatz 11 Buchstabe b, Absatz 12 Buchstabe b und Absatz 13 Buchstabe b sowie Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b) (fakultativ)

4.2.3 Berücksichtigung von während der Planung verfügbaren Informationen über höhere Gewalt einschließlich Naturkatastrophen (Artikel 4 Absatz 14 Buchstabe a, Absatz 15 Buchstabe a und Absatz 16 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 11 Buchstabe a, Absatz 12 Buchstabe a und Absatz 13 Buchstabe a sowie Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b) (fakultativ)

4.2.4 Berücksichtigung des Potenzials von Wiederherstellungsmaßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Natur, zur Verhinderung von Naturkatastrophen oder zur Abmilderung von deren Auswirkungen und zur Unterstützung der Anpassung (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe t Ziffer ii)

- a) Allgemeine Erwägungen

Wiederherstellungsmaßnahmen tragen dazu bei, die Auswirkungen des Klimawandels auf Ökosysteme zu verringern, klimabedingte Risiken zu reduzieren und die

Anpassungsfähigkeit sowie Resilienz von Ökosystemen zu stärken. Ein zentraler Ansatz sind naturverbundene Lösungen, die ökologische Funktionen erhalten oder wiederherstellen und gleichzeitig Beiträge zur Klimawandelanpassung, Biodiversität sowie zur Reduktion von Klimarisiken leisten.

Wiederherstellungsmaßnahmen fördern Struktur- und Artenvielfalt, sollen die ökologische Vernetzung verbessern und zusätzliche Belastungsfaktoren reduzieren. Dadurch kann die Anpassungsfähigkeit von Lebensräumen erhöht und ihre Vulnerabilität gegenüber klimabedingten Veränderungen verringert werden. Strukturreiche und vielfältige Waldökosysteme weisen beispielsweise eine höhere Stabilität gegenüber Trockenheit, Sturm oder Schädlingsbefall auf.

Darüber hinaus können Wiederherstellungsmaßnahmen durch die Stärkung zentraler Ökosystemleistungen zur Verringerung von Naturgefahren beitragen. Die Wiederherstellung von Auen und Feuchtgebieten erhöht den Wasserrückhalt in der Landschaft und kann insbesondere in kleineren Einzugsgebieten Hochwasser sowie Dürre- und Niedrigwasserphasen abmildern. Die Wiedervernässung von Mooren stabilisiert den Wasserhaushalt und reduziert Austrocknungsprozesse.

Vegetationsbasierte Maßnahmen können Böden stabilisieren und damit Erosion, Hangrutschungen und Muren reduzieren. Stabile Schutzwaldbestände tragen zusätzlich zur Verringerung von Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag oder Erosion bei.

In der agrarisch genutzten Kulturlandschaft leisten Landschaftselemente wie Hecken, Bäume, Büsche oder Blühstreifen wichtige Beiträge zur Verringerung von Wind- und Wassererosion sowie zur Erhöhung der Bodenfeuchte und Verbesserung des Kleinklimas. Der Erhalt von Dauergrünland, humusaufbauende Bewirtschaftungsformen und eine möglichst lange Bodenbedeckung unterstützen zusätzlich die Stabilisierung von Böden und die Reduktion von Trockenstress.

Die Maßnahmen nach Artikel 9 stellen eine zentrale naturbasierte Lösung zur Reduktion klimabedingter Risiken dar. Hervorzuheben sind die Wiederherstellung natürlicher Retentionsräume, die Verbesserung der Wasserspeicherung in Böden und Auen sowie die Wiederherstellung natürlicher Sedimentprozesse. Dadurch können Hochwasserrisiken, Trockenperioden sowie Erosions- und Sedimentprobleme reduziert werden.

Insgesamt leisten Wiederherstellungsmaßnahmen besonders in den Bereichen Gewässer, Landwirtschaft und Wald einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung zentraler Ökosystemfunktionen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

- b) Artikelspezifische Erwägungen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ)
- c) Artikelspezifische Erwägungen – (fakultativ)

4.2.5 Berücksichtigung von Synergien mit nationalen Anpassungsstrategien oder -plänen und nationalen Berichten über die Bewertung des Katastrophenrisikos (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe t Ziffer iii)

a) Allgemeine Erwägungen

()

Die Ziele der EU-Wiederherstellungsverordnung stehen in engem Zusammenhang mit den Zielen der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel sowie dem zugehörigen Aktionsplan. „Die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen unter dem Klimawandel ist von zentraler Bedeutung jeder Anpassungspolitik. Sie sind eine unverzichtbare Voraussetzung für den Erfolg von Anpassungsmaßnahmen in allen Aktivitätsfeldern [Sektoren],“ hebt die österreichische Anpassungsstrategie hervor (BMK 2024, Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, Aktionsplan).

Die geplanten Wiederherstellungsmaßnahmen stehen im Einklang mit den Zielsetzungen sowie Handlungsempfehlungen unterschiedlicher Aktivitätsfelder der österreichischen Anpassungsstrategie. Wiederherstellungsmaßnahmen können dabei die Umsetzung von Handlungsempfehlungen in zentralen Handlungsfelder unterstützen, insbesondere in den Bereichen Ökosysteme und Biodiversität, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Schutz vor Naturgefahren sowie Raum- und Stadtentwicklung, aber auch Stadt - urbane Frei- und Grünräume, Tourismus oder Gesundheit. Gleichzeitig fördern sie integrative Ansätze, die mehrere Sektoren miteinander verbinden und Synergien zwischen unterschiedlichen Bereichen nutzen. Ein Mainstreaming von Biodiversitätsschutz und Zielen der WHVO, einhergehend mit Klimawandelanpassung, Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft in unterschiedlichen Politikbereichen und Sektoren ist von zentraler Bedeutung. Denn der Erhalt von Biodiversität betrifft Akteur:innen aus unterschiedlichen Themenbereichen.

Ein wesentliches Synergiefeld besteht z. B. im Bereich Wasserrückhalt und Hochwasserschutz. Maßnahmen wie die Wiederherstellung von Auen und Feuchtgebieten oder die Verbesserung des Wasserrückhalts in der Fläche stehen in direktem Zusammenhang mit Zielsetzungen der österreichischen Anpassungsstrategie und sollen integrale Ansätze im Naturgefahrenmanagement stärken. Insgesamt ergänzen im Bereich Schutz vor Naturgefahren wiederhergestellte natürliche Strukturen und naturverbundene Lösungen, bestehende technische und planerische Ansätze und können eine vorsorgende und risikoreduzierende Planung unterstützen.

Die Maßnahmen nach Artikel 9 sind eng mit bestehenden nationalen Instrumenten der Klimaanpassung und des Risikomanagements abgestimmt, insbesondere mit dem Nationalen Hochwasserrisikomanagementplan (RMP 2021) sowie der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (NAS/NAP).

Die Wiederherstellung frei-fließender Flüsse und die Revitalisierung von Auen greifen diese Inhalte direkt auf, indem gezielt Maßnahmen in identifizierten Hochwasserrisikogebieten priorisiert wurden. Naturbasierten Maßnahmen (Retention, Überflutungsräume) sind als Maßnahmen (8) Planung und (9) Umsetzung naturnaher Maßnahmen der Wasserwirtschaft ein Maßnahmenschwerpunkt des RMP. Hinsichtlich der NAS werden insbesondere das Aktivitätsfeld Wasserwirtschaft sowie das Aktivitätsfeld Schutz vor Naturgefahren aufgegriffen, zu denen intensive Synergien bestehen.

Die Entfernung von Querbauwerken oder die Reaktivierung von Auen verbessern die ökologische Durchgängigkeit, stärken die Biodiversität und können zugleich zur Erhöhung des Wasserrückhalts sowie zur Pufferung von Hochwasser beitragen. Damit bestehen direkte Bezüge sowohl zur Anpassungsstrategie als auch zum nationalen Hochwasserrisikomanagementplan (RMP 2021), welcher naturnahe Maßnahmen der Wasserwirtschaft explizit als zentrales Element eines adaptiven Hochwasserrisikomanagements vorsieht. Auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von Moorböden zeigen diesen Mehrfachnutzen: Sie tragen zur Stärkung von Feuchtlebensräumen und der Biodiversität bei, können den Wasserrückhalt in der Landschaft verbessern und leisten einen Beitrag zur Anpassung an Trockenheit und veränderte Wasserverhältnisse. Die Entwicklung stabiler Waldbestände mit standorts- und klimawandelangepassten Mischbaumarten kann durch waldbauliche Maßnahmen forciert und durch ein ausgeglichenes Wald-Wild-Verhältnisse unterstützt werden. Der Fokus von Maßnahmen zur Klimawandelanpassung und des Naturgefahrenmanagements liegt dabei insbesondere auf durch Kalamitäten stark geschädigte Schutzwälder. Eine naturnahe bzw. für den jeweiligen Standort passende Baumartenzusammensetzung sowie heterogene Waldstrukturen leisten nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität in Wäldern, sondern stärkt gleichermaßen die ökologische Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels. Entsprechende Ansätze werden u.a. im Rahmen des Waldresilienzfonds (Maßnahmen 2, 8 und 10), des GAP Strategieplans, 73-04, 78-02, 78-03, etc. und des Biodiversitätsfonds unterstützt.

Für landwirtschaftliche Ökosysteme bestehen Synergien mit Anpassungszielen der österreichischen Klimawandelanpassungsstrategie insbesondere im Rahmen des Agrarumweltprogramms (ÖPUL). Bodenschonende Bewirtschaftungsformen wie Begrünungen, reduzierte Bodenbearbeitung oder vielfältige Fruchtfolgen tragen zum Humusaufbau und zur Verbesserung der Bodenstruktur bei, wodurch sich die Wasserspeicherfähigkeit erhöht und Trockenstress reduziert und damit die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Veränderungen unterstützt wird. Im ÖPUL wird aber auch die Bewirtschaftung von Dauergrünland und Almen gefördert, die

wichtige Kohlenstoffspeicher und Lebensräume darstellen. Darüber hinaus trägt eine gezielte Anlage und der Erhalt von Landschaftselementen wie Hecken, Bäumen, Feldgehölzen und Agroforstsystemen, nicht nur zu einer struktur- und artenreichen Offenlandschaft bei, sondern erhöht auch die Trockenresilienz der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen deutlich.

Wiederherstellungsmaßnahmen können insgesamt dazu beitragen, langfristig wirksame und nachhaltige Anpassungsansätze zu fördern und potenzielle Fehlanpassungen zu vermeiden. Durch ihren integrativen Charakter adressieren sie mehrere Zielsetzungen gleichzeitig und leisten damit einen Beitrag zu einer kohärenten und abgestimmten Umsetzung von Klimawandelanpassung, Biodiversitätsschutz und Risikomanagement. Allgemein trägt die Wiederherstellung von Lebensräumen zur Stabilisierung ökologischer Funktionen bei und unterstützt damit die Anpassungsfähigkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Insbesondere regionale und lokale Strukturen, wie Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR!), können eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Maßnahmen spielen. Sie tragen dazu bei, Wiederherstellung und Klimawandelanpassung auf regionaler Ebene zu verankern, ermöglichen die Vernetzung relevanter Akteure und unterstützen die Abstimmung zwischen unterschiedlichen Sektoren.

Weiteres bestehen Synergien mit weiteren nationalen Strategien und Programmen, insbesondere in den Bereichen Biodiversität, Wasserwirtschaft, Wald und Landwirtschaft.

- b) Artikelspezifische Erwägungen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ)
- c) Artikelspezifische Erwägungen – (fakultativ)

4.2.6 Überblick über die Wechselwirkungen zwischen den im nationalen Wiederherstellungsplan und im nationalen Energie- und Klimaplan enthaltenen Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe t Ziffer iv)

- a) Allgemeine Erwägungen

()

Im Folgenden werden die Zusammenhänge zwischen der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur (WHVO) und den Zielsetzungen des österreichischen Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) dargestellt. Der NEKP definiert zentrale Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Stärkung der Versorgungssicherheit und des Ausbaus erneuerbarer Energien. Zwischen den Maßnahmen des

Wiederherstellungsplans und den Zielsetzungen des NEKP bestehen dabei sowohl wesentliche Synergien als auch potenzielle Zielkonflikte.

Synergien ergeben sich insbesondere dort, wo Wiederherstellungsmaßnahmen zur Klimaanpassung, zur Stabilisierung des Wasserhaushalts, zur Reduktion von Naturgefahren sowie zur Stärkung natürlicher Kohlenstoffsinken beitragen. Der NEKP hebt ausdrücklich die Bedeutung naturbasierter Lösungen und die Integration von Klimaanpassungsmaßnahmen in strategische Planungen hervor. Insbesondere Maßnahmen zur Wiederherstellung von Fluss- und Aulandschaften, zur Verbesserung des Wasserrückhalts, zur Wiedervernässung organischer Böden sowie zur Stärkung resilienter Waldökosysteme leisten hierzu einen direkten Beitrag.

Es wird erwartet, dass die Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der österreichischen LULUCF-Ziele leisten kann.

Sowohl im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 11 (Agrarökosysteme) als auch nach Artikel 12 (Waldökosysteme) wurden Indikatoren zum organischen Bodenkohlenstoff berücksichtigt. Maßnahmen, die zur Verbesserung dieser Indikatoren beitragen, unterstützen gleichzeitig das Ziel der Erhöhung der Netto-Kohlenstoffspeicherung. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Erhöhung der Klimaresilienz von Wäldern von zentraler Bedeutung, da sie helfen können, die Senkenwirkung des österreichischen Waldes langfristig zu stabilisieren bzw. wiederherzustellen. Auch die Wiedervernässung organischer Böden sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von Mooren wirken sich positiv auf Kohlenstoffspeicherung und somit die Treibhausgasbilanz aus.

Zahlreiche Maßnahmen im Rahmen der WHVO tragen zudem unmittelbar zur Anpassung an den Klimawandel bei. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung, zur Stabilisierung von Wasserhaushalten, zur Verringerung von Hochwasserrisiken sowie zur Reduktion von Hitzeeffekten.

Gleichzeitig bestehen potenzielle Zielkonflikte insbesondere im Zusammenhang mit dem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien sowie der Energieinfrastruktur. Der NEKP sieht ambitionierte Ziele beim Ausbau erneuerbarer Energieträger, beim Netzausbau und bei der Erhöhung der Versorgungssicherheit vor. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit integrierter Planungs- und Abwägungsprozesse, um Zielkonflikte zwischen Energieinfrastruktur, Flächennutzung und Biodiversität frühzeitig zu minimieren und naturverträgliche Lösungen sicherzustellen.

- b) Artikelspezifischer Überblick – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ)
- c) Artikelspezifischer Überblick – (fakultativ)

4.2.7 Berücksichtigung wichtiger politischer Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene, die für die biologische Vielfalt relevant sind (Artikel 14 Absatz 14) (fakultativ)

- a) Allgemeine Erwägungen ()
- b) Artikelspezifische Erwägungen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben
- c) Artikelspezifische Erwägungen –

4.2.8 Überblick über das Zusammenspiel mit den im nationalen Strategieplan im Rahmen der GAP enthaltenen Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 5)

- a) Allgemeiner Überblick

()

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Wiederherstellungsziele. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die GAP ein breites Spektrum an Zielsetzungen verfolgt, das über Umwelt- und Klimaziele hinausgeht. Dazu zählen unter anderem auch die Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen, die Gewährleistung der Ernährungssicherheit sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors. Vor diesem Hintergrund ist eine ergänzende Finanzierung auf EU-Ebene erforderlich, um die Wiederherstellungsziele umfassend zu adressieren und zu erreichen und bestehende Maßnahmen abzusichern.

Im Rahmen der GAP wurden und werden insbesondere in Österreich zahlreiche Interventionen im Flächen- und Projektbereich umgesetzt, die die strukturelle Vielfalt und das Blütenangebot in der heimischen Agrarlandschaft verbessern und sicherstellen, sowie gezielt zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten beitragen.

Wichtig ist hier allen voran das österreichische Agrarumweltprogramm ÖPUL, an dem rund 85% der heimischen Betriebe mit rund 80% der Landwirtschaftsfläche teilnehmen.

Das ÖPUL setzt sich dabei aus Maßnahmen der zweiten Säule der GAP zusammen, die durch EU-, Bundes- und Landesmittel kofinanziert werden, sowie aus den Ökoregelungen der ersten Säule, die zu 100 % durch EU-Mittel finanziert werden.

Artenreiche Landwirtschaftsflächen werden insbesondere durch die Förderung des bäuerlichen Naturschutzes, die Bewirtschaftung von Bergmähdern, Almen und artenreichen Wiesen- und Weideflächen unterstützt. Daneben werden

Landschaftselemente wie (Obst-)bäume, Büsche, Biodiversitätsflächen und Bienenweiden angelegt, erhalten und gepflegt. Gemäß Evaluierungsstudien (siehe

<https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/gap-bis-2022/laendl-entwicklung-2014->

[2020/programmbegleitung/evaluierung/Evaluierungsstudien/Biodiversit%C3%A4t-Boden-Wasser-Klima.html](#)) haben solche Elemente eine nachweislich hohe Bedeutung

für Bestäuber und andere Insekten, sowie für Kulturlandvögel (Artikel 4, 10 und 11).

Auch die biologische Landwirtschaft, die in Österreich eine besondere Rolle spielt, leistet durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralische Düngemittel, sowie vielfältige Fruchtfolgen einen Beitrag zur Biodiversität und trägt gemeinsam mit anderen humusaufbauenden Interventionen zur Verbesserung des organischen Kohlenstoffgehalts von mineralischen Ackerböden bei (Artikel 10 und 11).

Weil insbesondere Bildungs- und Beratungsmaßnahmen Landwirt:innen für den Mehrwert der Biodiversitätswirkungen sensibilisieren, spielen sie eine Schlüsselrolle in der wirksamen Umsetzung von biodiversitätsfördernden Maßnahmen.

Die forstliche Förderung unterstützt eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, indem die Biodiversität, die Anpassung der Wälder an sich ändernde klimatische Bedingungen sowie forstschutztechnische Maßnahmen und der Schutz vor Naturgefahren gefördert werden.

Forstliche Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität werden im Rahmen des Österreichischen Waldresilienzfonds gefördert und sind auch ein integraler Bestandteil im Bereich der ländlichen Entwicklung des GAP-Strategieplans.

Förderziele sind u. a. die Entwicklung klimafitter Wälder, die Stärkung der Biodiversität sowie die Schaffung stabiler Mischbestände unter bestmöglicher Beachtung der natürlichen Waldgesellschaft. Bei Wiederaufforstungsprojekten gilt u. a. die Fördervoraussetzung, dass sich mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren müssen.

Im Rahmen der forstlichen Förderung wird nur ein gewisser Prozentsatz einer Investition gefördert. Im Bereich der Waldbewirtschaftung – etwa bei Wiederaufforstungen oder Waldpfleßmaßnahmen – beträgt der Fördersatz 60 % bzw. 80 %, d. h. 40 % bzw. 20 % des Vorhabens sind vom Förderwerber selbst zu finanzieren. Bei vielen Maßnahmen werden zudem nicht die Gesamtkosten, sondern nur die Mehrkosten gefördert, die durch eine fachlich und ökologisch besonders sinnvolle Bewirtschaftungsweise entstehen. Gefördert wird damit nicht die kurzfristig günstigste, sondern die langfristig nachhaltige Lösung.

Mit der dynamischen Walddtypisierung wurde ein Instrument geschaffen, das für jeden Waldort konkrete Empfehlungen für eine standortangepasste Baumartenwahl unter dem Aspekt des Klimawandels bietet.

Darüber hinaus bestehen noch weitere Finanzierungsinstrumente z. B.:

Rodungsersatzgelder die zur Wiederbewaldung nach Katastrophen bzw. Schaffung klimaresilienter Wälder eingesetzt werden.

- b) Artikelspezifischer Überblick – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ)
- c) Artikelspezifischer Überblick – (fakultativ)

4.2.9 Ermittlung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Verfahren, einschließlich GAP-Interventionen, die zu den Wiederherstellungszielen beitragen (Artikel 14 Absatz 10 und Artikel 15 Absatz 5)

- a) Land- und forstwirtschaftliche Verfahren:

Es bestehen bereits zahlreiche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, die einen relevanten Beitrag zur Erreichung der Wiederherstellungsziele leisten. Diese adressieren sowohl Acker- als auch Grünlandflächen. Sie reichen von der biologischen Wirtschaftsweise über den Erhalt von Dauergrünland und der Almbewirtschaftung bis hin zur Anlage von Begrünungen sowie zu erosionsmindernden und humusaufbauenden Bewirtschaftungsverfahren im Ackerbau.

Darüber hinaus tragen insbesondere Maßnahmen im Bereich des Vertragsnaturschutzes zur Zielerreichung bei, indem sie zur Erhaltung und Verbesserung von ökologisch wertvollen Landwirtschaftsflächen in- und außerhalb von Schutzgebieten beitragen. Ebenso leisten strukturfördernde Maßnahmen wie die Anlage und der Erhalt von Biodiversitätsflächen, artenreichen Grünlandflächen, Landschaftselementen oder Agroforstsystemen einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität.

Neben bewirtschaftungsbezogenen Ansätzen spielen im Rahmen der nationalen Strategie auch Bildungs- und Beratungsmaßnahmen eine zentrale Rolle, da sie den Wissenstransfer fördern und das Bewusstsein für nachhaltige Bewirtschaftungsweisen stärken. Darüber hinaus sind kooperative Ansätze sowie ergebnisorientierte Modelle, die auf regionaler Ebene ansetzen und so eine zielgerichtete Umsetzung der Maßnahmen ermöglichen ein wichtiger Hebel zur Zielerreichung.

Die Maßnahmen der Intervention „Waldbewirtschaftung“ unterstützen die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Waldbiodiversität in all ihren Dimensionen (Arten, Lebensraum, Genetik, Evolutionsfähigkeit). Das Maßnahmenbündel unterstützt die Erzielung stabiler Waldbestände mit Mischbaumarten, die sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren, womit die ökologische Resilienz von Wäldern gestärkt wird. Naturnahe Baumartenzusammensetzung und heterogene Waldstrukturen, die Förderung der genetischen Diversität sowie der Strukturvielfalt leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität in Österreichs Wäldern.

Maßnahmen mit einer hohen Bedeutung für die Biodiversität sind u.a. die Förderung von Totholz und die Außernutzungstellung ökologisch wertvoller Waldflächen.

Mit der Walderschließung werden die Möglichkeiten des Waldmonitorings und des Forstschutzes deutlich verbessert, die Waldbrandbekämpfung optimiert und die Voraussetzungen für eine kleinstandörtliche, pflegliche und biodiversitätsfördernde Waldnutzung mit möglichst geringen Schäden am verbleibenden Bestand geschaffen. Nicht zuletzt kanalisieren Forstwege die Besucherströme, was insbesondere in ökologisch sensiblen Gebieten von besonderer Bedeutung ist. Die Erhaltung und die Verbesserung der Funktionalität der bestehenden und die Investitionen in neue Schutzinfrastrukturen erhöhen die Sicherheit im ländlichen Raum. Dadurch wird die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität in diesen Gebieten gewährleistet, sowie die Erhaltung des kulturellen und natürlichen Erbes sichergestellt. Ein stabiler und gesunder Wald schützt vor Naturgefahren, sorgt für sauberes Wasser und gefilterte Luft, ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere, bietet Arbeitsplatz und ist Ort der Erholung, sorgt für Einkommen und Vieles mehr.

Bildungs- und Beratungsmaßnahmen spielen ebenso eine wichtige Rolle, da sie den Wissenstransfer fördern und das Bewusstsein für eine nachhaltige und damit biodiversitätsfördernde Waldbewirtschaftung stärken.

- b) GAP-Interventionen: Bitte eine oder mehrere Interventionskategorien aus der Codeliste der GAP-Interventionen angeben (gemäß dem Klassifikationsschema für landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren der Gemeinsamen Forschungsstelle 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2760/33560>).

Forstwirtschaft:

73-04 Waldbewirtschaftung

73-03 Infrastruktur Wald

77-02 Zusammenarbeit Forst

78-01 Land- forstwirtschaftliche Betriebsberatung

78-02 Wissenstransfer Land- und Forstwirtschaft

78-03 Wissenstransfer außerlandwirtschaftlich

Interventionen Landwirtschaft:

31-01 „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“

31-02 „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“

31-05 „Nicht produktive Ackerflächen und Agroforststreifen“

70-01 „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“

70-02 „Biologische Wirtschaftsweise“

70-04 Heuwirtschaft

70-05 „Bewirtschaftung von Bergmähdern“

70-07 „Erosionsschutz Acker“
70-14 „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“
70-12 „Almbewirtschaftung“
70-15 „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ inkl. Top up
„artenreiches Grünland“
70-16 „Naturschutz“
70-17 „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“
72-1 „Natura 2000 und andere Schutzgebiete - Landwirtschaft“
73-6 „Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des
Hochwasserrisikos“
73-7 „Investitionen in gewässer-ökologische Verbesserungen“
73-15 „Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen
Erbes“
77-02-84 „Zusammenarbeit – Umweltschutz Landwirtschaft“
77-05 „LEADER Programm“
77-06 EIP AGRI
78-01 „Land- und Forstwirtschaftliche Beratung“
78-02 „Wissenstransfer Land- und Forstwirtschaft“
78-03 „Wissenstransfer für außer-landwirtschaftliche Themenfelder“

4.2.10 Berücksichtigung strategische kritische Rohstoffe betreffender Projekte (Artikel 14 Absatz 15) (fakultativ)

- a) Allgemeine Erwägungen ()
- b) Artikelspezifische Erwägungen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben
- c) Artikelspezifische Erwägungen –

4.2.11 Synergien mit den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten, sofern möglich (Artikel 14 Absatz 17)

- a) Allgemeiner Überblick

()

Die Alpenkonvention als Übereinkommen zwischen allen acht Alpenstaaten – darunter fünf EU-Mitgliedstaaten – sowie der Europäischen Union bildet eine wesentliche Grundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum. Das Alpine Biodiversity Board der Alpenkonvention unterstützt gemeinsam mit EUSALP den politischen Dialog, den Wissensaustausch sowie die Einbindung relevanter

Interessenträger. Im Rahmen des Alpine Biodiversity Action Plans für den Zeitraum 2027–2030 und darüber hinaus werden verstärkt grenzüberschreitende Wiederherstellungsmaßnahmen erwartet. Weitere Unterstützungsmechanismen bestehen insbesondere über das Interreg Alpine Space Programme sowie über bestehende Strukturen des grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebietsmanagements.

Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit stehen insbesondere:

- die Wiederherstellung und Stärkung der ökologischen Konnektivität innerhalb des Alpenraums sowie zu angrenzenden Regionen,
- die Wiederherstellung von Lebensräumen mit hoher Bedeutung auf Alpenebene, insbesondere Moore, Wald- und Grünlandlebensräume unter Berücksichtigung alpiner Kulturlandschaften,
- die Wiederherstellung von Auen- und Süßwasserökosystemen einschließlich der Förderung frei fließender Flüsse.

Besondere Bedeutung kommt dabei grenzüberschreitenden Gebieten zu.

Wiederherstellungsmaßnahmen werden im Rahmen bestehender Kooperationsstrukturen der Alpenkonvention unter Einbindung relevanter Interessenträger thematisiert und abgestimmt. Darüber hinaus sollen interoperable Monitoringsysteme sowie ein verbesserter Datenaustausch dazu beitragen, den Zustand alpiner Ökosysteme besser zu erfassen und Wiederherstellungsmaßnahmen gezielt und abgestimmt umzusetzen.

Weitere Synergien ergeben sich über bestehende europäische und internationale Instrumente und Kooperationsstrukturen, insbesondere im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie, multilateraler Flussgebietskommissionen (z. B. Donau-, Rhein- oder Elbekommission) sowie über Programme der EU-Kohäsions- und Regionalpolitik, die ebenfalls grenzüberschreitende Zusammenarbeit und ökologische Wiederherstellung unterstützen.

Der österreichische Wiederherstellungsplan beinhaltet insbesondere im Zusammenhang mit Artikel 9 auch Maßnahmen an grenzquerenden und grenzbildenden Fließgewässerstrecken. Diese Maßnahmen können wesentliche Synergien mit Planungen und Maßnahmen der Nachbarstaaten entfalten. Die konkrete Abstimmung erfolgt im Rahmen der zuständigen Grenzgewässerkommissionen und bestehender internationaler Kooperationsmechanismen.

- b) Artikelspezifischer Überblick – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ)
- c) Artikelspezifischer Überblick – (fakultativ)

4.2.12 Sonstige berücksichtigte Strategien, falls zutreffend (fakultativ)

- a) Allgemeine Erwägungen ()
- b) Artikelspezifische Erwägungen – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben
- c) Artikelspezifische Erwägungen –

4.3 Zusammenfassung der Finanzdaten

4.3.1 Schätzung des Finanzierungsbedarfs für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u)

4.3.1.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung des nationalen Wiederherstellungsplans (Maßnahmen zur Wiederherstellung und zur Vermeidung einer Verschlechterung, horizontale Maßnahmen)

Zeitraum	Kosten
I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)	–
II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032	€ 3.753.880.083
III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050	€ 8.444.729.438

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben. Es gibt die Möglichkeit, die Zahlen auf der Grundlage der Angaben zu den einzelnen Maßnahmen in Teil C Abschnitt 14 zusammenzustellen.

Finanzvorbehalt: Die nationalen Finanzmittel sind derzeit nur bis 2028 gesichert. Die EU-Finanzmittel sind derzeit nur bis 2027 gesichert. Für die Zeiträume danach beruhen die Angaben auf der Annahme, dass die entsprechenden Finanzmittel in zumindest vergleichbarer Höhe zukünftig zur Verfügung stehen.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)	In Natura-2000-Gebieten (fakultativ)	Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)
A Horizontale Maßnahmen			
A.1 Überwachung und Berichterstattung	€ 5 341 949		€ 191 737
A.2 Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken	€ 133 163		€ 1 200 000
A.3 Sonstige (fakultativ,)			

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)	In Natura-2000- Gebieten (fakultativ)	Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)
B Maßnahmen nach Ökosystemtyp			
B.1 Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)			€ 3 500 000
B.2 Grünland-Ökosysteme			€ 173.000 000
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme			€ 12 000 000
B.4 Wald-Ökosysteme			€ 46 259 899
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme			€ 2 000 000
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation			€ 6 500 000
B.7 Ackerflächen-Ökosysteme			€ 185 500 000
B.8 Städtische Ökosysteme			
B.9 Meeresökosysteme			
B.10 Andere Ökosysteme			€ 8 500 000
C Sonstige Maßnahmen ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen (fakultativ)			
C.1 Sonstige (fakultativ,)			
Summe	€ 5 475 112		€ 455 151 635

4.3.1.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind

Zeitraum	Kosten
I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)	–
II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032	€ 418 079 190
III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050	€ 832 678 178

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

a) Beschreibung ()

Die finanzielle Unterstützung für von Wiederherstellungsmaßnahmen betroffene Interessenträger:innen erfolgt vorrangig durch die Bereitstellung von ausreichend EU-Bundes- und Landesmitteln für bewährte Instrumente wie den GAP-Strategieplan, den Biodiversitätsfonds, den Resilienzfonds Wald/Wasser. Daher ist eine langfristige Absicherung und erforderliche Dotierung dieser Instrumente unerlässlich. Insbesondere dem LIFE-Programm kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

Seitens der Europäischen Kommission fehlen hinsichtlich der zukünftigen finanziellen Ausgestaltung und Dotierung des Mehrjährigen Finanzrahmens nach wie vor wesentliche Klarstellungen.

b) Ein zentrales Element für die Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen sind Ausgleichszahlungen an Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Flächen. Weitere Interessenträger:innen, sind im Rahmen des Partizipationsprozesses eingebunden, treten jedoch nur in sehr untergeordnetem Ausmaß als Empfänger finanzieller Unterstützung auf.

c) Geschätzter Wert oder Bereich (in EUR)

Derzeit nicht abschätzbar.

4.3.1.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel

Zeitraum	Kosten
I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)	–
II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032	€ 3 573 559 393
III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050	8 040 508 633

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

a) Beschreibung

()

Die finanzielle Unterstützung für von Wiederherstellungsmaßnahmen betroffene Interessenträger:innen erfolgt vorrangig über den GAP-Strategieplan, den Biodiversitätsfonds, den Waldresilienzfonds sowie weiterer nationaler Mittel. Ergänzend können weitere EU-Förderschienen z. B. im Rahmen von LIFE-Projekten sowie andere nationale Finanzierungsquellen herangezogen werden.

Finanzvorbehalt: Die nationalen Finanzmittel sind derzeit nur bis 2028 gesichert. Die EU-Finanzmittel sind derzeit nur bis 2027 gesichert. Für die Zeiträume danach beruhen die

Angaben auf der Annahme, dass die entsprechenden Finanzmittel in zumindest vergleichbarer Höhe zukünftig zur Verfügung stehen.

b) Geschätzter Wert oder Bereich (in EUR)

Die angegebenen Werte sind jeweils mit einem Unsicherheitsfaktor von +/- 15 % zu sehen, da die zukünftige Finanzierung derzeit noch nicht abschätzbar ist bzw. auch die inhaltliche Programmierung der Maßnahmen noch offen ist.

4.3.1.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel

Zeitraum	Kosten
I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)	–
II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032	€ 92 519 798
III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050	€ 208 169 544

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

a) Beschreibung

()

Die Berechnung basiert im Waldbereich auf einem durchschnittlichen Eigenmittelanteil von 25 % entsprechend den üblichen Förderbedingungen ($0,25 \times 4.3.1.2$). Darüber hinausgehende private Finanzierungsmittel sind im Waldbereich derzeit nicht bekannt bzw. werden als vernachlässigbar eingeschätzt. Auch im Bereich der Landwirtschaft sind private Finanzierungsmittel derzeit von untergeordneter Bedeutung. Eine stärkere Mobilisierung privater Finanzierungsquellen wird jedoch angestrebt. Sollten sich diesbezüglich wesentliche Änderungen ergeben, werden diese im Rahmen der Aktualisierung des Nationalen Wiederherstellungsplans im Jahr 2032 entsprechend berücksichtigt.

b) Geschätzter Wert oder Bereich (in EUR)

Die angegebenen Werte sind jeweils mit einem Unsicherheitsfaktor von +/- 15 % zu sehen.

4.3.1.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union

Zeitraum	Kosten
I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)	–
II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032	€ 1 745 748 872
III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050	€ 3 933 809 962

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

a) Beschreibung

()

Finanzvorbehalt: Die nationalen Finanzmittel sind derzeit nur bis 2028 gesichert. Die EU-Finanzmittel sind derzeit nur bis 2027 gesichert. Für die Zeiträume danach beruhen die Angaben auf der Annahme, dass die entsprechenden Finanzmittel in zumindest vergleichbarer Höhe zukünftig zur Verfügung stehen.

b) Geschätzter Wert oder Bereich (in EUR)

Die angegebenen Werte sind jeweils mit einem Unsicherheitsfaktor von +/- 15 % zu sehen.

4.3.2 Subventionen, die sich negativ auf die Erreichung der Ziele und die Einhaltung der Verpflichtungen, die in der Verordnung festgelegt sind, auswirken (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe v)

4.3.2.1 Angaben zu den Subventionen, die sich negativ auf die Erreichung der Ziele und die Einhaltung der Verpflichtungen der Verordnung auswirken

- a) Auf vorhandene Berichterstattung und Leitlinien abgestimmte Angaben
- i. Umweltschädliche Subventionen für fossile Brennstoffe und andere umweltschädliche Energiesubventionen (ermittelt im Rahmen der Berichterstattung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz)

Derzeit werden potenziell klimaschädliche Anreize und Subventionen auf Bundesebene erhoben sowie Optionen zu deren Umgang diskutiert. Vorliegen der Ergebnisse werden entsprechende Angaben ergänzt.

- ii. Nicht-energiebezogene umweltschädliche Subventionen, die im Einklang mit den gemäß dem Beschluss (EU) 2022/591 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 ausgearbeiteten Leitlinien ermittelt wurden

Derzeit werden potenziell klimaschädliche Anreize und Subventionen auf Bundesebene erhoben sowie Optionen zu deren Umgang diskutiert. Mit Vorliegen der Ergebnisse werden entsprechende Angaben ergänzt.

- iii. Sonstige Angaben zu Subventionen, die sich negativ auf die Erreichung der Ziele und die Einhaltung der Verpflichtungen der Verordnung auswirken (fakultativ)

- b) Freie Angaben
()

5 Angaben zu Überwachung, Bewertung der Wirksamkeit und Überarbeitung von Maßnahmen

5.1 Beschreibung der Überwachung des Zustands (und der Trends) von Lebensräumen sowie der Qualität (und der Trends) von Lebensräumen von Arten auf Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 und 5 unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe p)

- a) Allgemeine Beschreibung ()
- b) Spezifische Beschreibung im Hinblick auf Artikel 4 (, fakultativ)
- c) Spezifische Beschreibung im Hinblick auf Artikel 5 (, fakultativ)

5.2 Beschreibung des Verfahrens zur Bewertung der Wirksamkeit der Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe p)

- a) Allgemeine Beschreibung
()

Die Bewertung erfolgt anhand geeigneter ökologischer, hydrologischer und struktureller Indikatoren sowie anhand des Umsetzungsfortschritts der Maßnahmen. Ergänzend werden bestehende Datenquellen, Inventuren, Studien sowie Programme im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie, der Waldinventur, der GAP und anderer nationaler Monitoring- und Berichtssysteme genutzt.

Im Gewässerbereich wird die Wirksamkeit insbesondere anhand der Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit, der Wiederherstellung frei fließender Flussabschnitte, der Entwicklung von Auen- und Retentionsräumen sowie hydromorphologischer Parameter bewertet. Maßnahmen wie die Entfernung von Querbauwerken oder die Wiederanbindung von Auen werden durch bestehende wasserwirtschaftliche Monitoringprogramme und Bewertungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie begleitet.

Im landwirtschaftlichen Bereich erfolgt die Bewertung unter anderem anhand von Indikatoren zur Biodiversität, zur Bodenbedeckung, zum Erhalt von Dauergrünland sowie zur Entwicklung organischen Bodenkohlenstoffs. Bestehende Evaluierungs- und Kontrollsysteme der GAP und des ÖPUL bilden dabei eine wesentliche Grundlage. Maßnahmen wie biodiversitätsfördernde Bewirtschaftungsformen, biologische Wirtschaftsweise oder die Entwicklung des Bodenzustandes werden regelmäßig evaluiert und auf Basis fachlicher Erkenntnisse weiterentwickelt.

Im Waldbereich erfolgt die Bewertung insbesondere anhand von Entwicklungen der Indikatoren. Monitoringprogramme, Studien sowie forstliche Inventuren liefern Grundlagen zur Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen. Ergänzend tragen Aus- und Weiterbildung, Beratung sowie Waldbewirtschaftungspläne dazu bei, neue Erkenntnisse und praktische Erfahrungen in die Umsetzung einzubinden.

Allgemein tragen fachliche Begleitung, Beratung, Wissensaustausch sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ergänzend dazu bei, Erkenntnisse aus Wissenschaft, Verwaltung und Praxis in die Umsetzung einzubinden und die Maßnahmen standortangepasst weiterzuentwickeln. Die Einbindung praktischer Erfahrungen und bestehender regionaler Kenntnisse stellt dabei einen wesentlichen Bestandteil der Qualitätssicherung dar.

- b) Artikelspezifische Beschreibung – bitte Artikel angeben (fakultativ, bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben)
- c) Artikelspezifische Beschreibung – (fakultativ)

5.3 Ansatz für die Überarbeitung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe p)

- a) Allgemeine Beschreibung ()

Die Umsetzung und Weiterentwicklung des Wiederherstellungsplans erfolgt in enger Abstimmung aller beteiligten Akteure. Bestehende und etablierte Strukturen im Rahmen der Erstellung des Wiederherstellungsplans ermöglichen eine kontinuierliche Einbindung von Bund, Ländern, Wissenschaft, Interessenvertretungen sowie weiterer relevanter Stakeholder. Dadurch wird sichergestellt, dass Monitoring- und Evaluierungsergebnisse, neue fachliche Erkenntnisse sowie praktische Erfahrungen laufend berücksichtigt und in die Weiterentwicklung der Maßnahmen integriert werden. Der gewählte Ansatz soll eine koordinierte, fachlich fundierte und langfristig tragfähige Umsetzung des Wiederherstellungsplans unterstützen.

- b) Artikelspezifische Beschreibung – bitte Artikel angeben (fakultativ, bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben)

c) Artikelspezifische Beschreibung (fakultativ)

5.4 Angaben zu den Bestimmungen zur Gewährleistung der kontinuierlichen, langfristigen und nachhaltigen Wirkung der Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe q)

a) Allgemeine Beschreibung

()

Die im Wiederherstellungsplan vorgesehenen Maßnahmen bauen vielfach auf bereits bestehenden Programmen, Förderinstrumenten und langjährig etablierten Umsetzungsstrukturen auf. Dadurch kann auf bestehende Erfahrungen, Verwaltungsstrukturen, Monitoringansätze sowie fachliches Wissen aus der Praxis zurückgegriffen werden. Gleichzeitig ermöglicht dieser Ansatz eine kontinuierliche und langfristige Umsetzung der Maßnahmen unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten und regionaler Gegebenheiten.

Die Maßnahmen sind grundsätzlich darauf ausgelegt, ihre Wirkungen langfristig zu entfalten. Viele ökologische Verbesserungen, insbesondere im Bereich von Waldökosystemen, Gewässern oder Böden, entwickeln sich über längere Zeiträume und erfordern daher Kontinuität in Umsetzung und Betreuung.

Wiederherstellungsmaßnahmen verfolgen deshalb per se einen langfristigen Ansatz, der auf schrittweise Verbesserung, Stabilisierung und Erhöhung der Resilienz von Ökosystemen ausgerichtet ist.

Bestehende Programme wie das österreichische Agrarumweltprogramm ÖPUL zeigen, dass freiwillige Maßnahmen langfristig wirksam sind, wenn geeignete Rahmenbedingungen bestehen. Wesentliche Voraussetzungen dafür sind eine verlässliche und ausreichende Finanzierung, die laufende Evaluierung und Weiterentwicklung der Maßnahmen sowie die Berücksichtigung praktischer Erfahrungen und regionaler Kenntnisse der Bewirtschafter:innen und umsetzenden Akteur:innen.

Die Einbindung des Wissens aus der Praxis stellt einen zentralen Faktor für die Wirksamkeit und Akzeptanz der Maßnahmen dar. Erfahrungen aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft tragen wesentlich dazu bei, Maßnahmen standortangepasst, praktikabel und effizient auszugestalten. Gleichzeitig spielt Motivation eine wesentliche Rolle für eine erfolgreiche Umsetzung. Österreich verfolgt daher einen Ansatz, der auf Kooperation, Freiwilligkeit, Anreizsysteme und die Nutzung bestehender Programme und Strukturen aufbaut.

- b) Artikelspezifische Beschreibung – bitte Artikel angeben (fakultativ, bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben)
- c) Artikelspezifische Beschreibung (fakultativ)

5.5 Angaben zu den Überwachungssystemen für Wiederherstellungsmaßnahmen, einschließlich Angaben dazu, wie diese sich auf elektronische Datenbanken und geografische Informationssysteme stützen und wie sie den Zugang zu und die Nutzung von Daten und Diensten aus Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und Geräten oder Bürgerwissenschaftsdaten maximieren, wobei die Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz sowie der fortgeschrittenen Datenanalyse und -verarbeitung zum Einsatz kommen (Artikel 20 Absatz 9) (fakultativ)

- a) Allgemeine Beschreibung ()
- b) Artikelspezifische Beschreibung – bitte Artikel angeben (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben)
- c) Artikelspezifische Beschreibung

TEIL B

ENTWURF

6 Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen (Artikel 4)

6.1 Nationaler Ansatz und Kontextinformationen

6.1.1 Nationaler Ansatz

6.1.1.1 Beschreibender Überblick über den Ansatz des Mitgliedstaats zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen im Hinblick auf Land-, Küsten- und Süßwasserökosysteme und auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) (fakultativ)

6.1.2 Kontextinformationen über Lebensraumtypen (Artikel 4 Absätze 1, 4 und 9)

6.1.2.1 Gesamtfläche der Lebensraumtypen

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus den Daten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2013-2018)
- b) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus den Daten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2019-2024)
- c) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus einer anderen Datenquelle

6.1.2.2 Gesamtfläche, die sich nicht in gutem Zustand befindet, für alle Lebensraumtypen zusammen

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus den Daten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2013-2018)

- b) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus den Daten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2019-2024)
- c) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus einer anderen Datenquelle

6.1.2.3 Gesamtfläche, die sich in unbekanntem Zustand befindet, für alle Lebensraumtypen zusammen

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus den Daten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2013-2018)
- b) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus den Daten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2019-2024)
- c) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus einer anderen Datenquelle

6.1.2.4 Gesamtfläche, die zur Erreichung einer günstigen Gesamtfläche (FRA) neu zu etablieren ist

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus den Daten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2013-2018)
- b) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus den Daten nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2019-2024)
- c) Bestmögliche Schätzung oder Spanne aus einer anderen Datenquelle

6.1.3 Mindestflächen, die wiederhergestellt werden müssen

Die nachfolgenden Felder können auf der Grundlage der Angaben unter 6.1.2 vorausgefüllt werden.

6.1.3.1 Mindestfläche, die für alle Lebensraumtypen zu verbessern ist (Artikel 4 Absatz 1)

- a) bis 2030 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², in einer Größenordnung von 30 % des Gesamtwerts in Feld 6.1.2.2)
- b) bis 2040 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², 60 % des Gesamtwerts in Feld 6.1.2.2)*
- c) bis 2050 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², 90 % des Gesamtwerts in Feld 6.1.2.2)*

* Berücksichtigen Sie bei der Erstellung des Wiederherstellungsplans und künftigen Aktualisierungen unter b und c bitte alle Flächen, die bekanntermaßen nicht in einem guten Zustand sind (z. B. sollten bei der Überarbeitung des Plans bisher unbekannte Flächen gezählt werden, die zum aktuellen Zeitpunkt bekanntermaßen nicht in gutem Zustand sind).

6.1.3.2 Erneut zu etablierende Mindestfläche, für alle Lebensraumtypen zusammen (Artikel 4 Absatz 4)

- a) bis 2030 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², in einer Größenordnung von 30 % des Gesamtwerts in Feld 6.1.2.4)
- b) bis 2040 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², 60 % des Gesamtwerts in Feld 6.1.2.4)
- c) bis 2050 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², 100 % des Gesamtwerts in Feld 6.1.2.4)

6.1.3.3 Mindestfläche, für die der Zustand bekannt sein muss, für alle Lebensraumtypen zusammen (Artikel 4 Absatz 9)

- a) bis 2030 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², in einer Größenordnung von 90 % des Gesamtwerts in Feld 6.1.2.1)
- b) bis 2040 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km², 100 % des Gesamtwerts in Feld 6.1.2.1)

6.2 6.2 Gezielter Wiederherstellungsplan

6.2.1 6.2.1 Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2

6.2.1.1 6.2.1.1 Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2

Ja/Nein

6.2.1.2 Falls ja, geben Sie bitte die häufig vorkommenden und weitverbreiteten Lebensraumtypen an, die mehr als 3 % des europäischen Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats abdecken und gemäß Artikel 4 Absatz 2 ausgenommen sind.

6.2.1.3 Geben Sie bitte für jeden ermittelten sehr häufig vorkommenden und weitverbreiteten Lebensraumtyp den gemäß Artikel 4 Absatz 2 gewählten geschätzten Prozentsatz und die jeweilige Fläche bis 2050 an.

- a) Prozentsatz zwischen 80 % und 90 % der Fläche, die als in einem „nicht guten Zustand“ erachtet wird und bis 2050 zu verbessern ist
- b) Fläche, die bis 2050 zu verbessern ist (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km²)

6.2.1.4 Begründen Sie bitte für jeden sehr häufig vorkommenden und weitverbreiteten Lebensraumtyp, warum die Verwirklichung oder Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps durch die festgelegten Prozentsätze nicht verhindert wird (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e).

6.2.2 Verbesserung des Zustands der Lebensräume bis 2030 (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a)

Bitte füllen Sie folgenden Abschnitt für alle Lebensraumtypen in Anhang I der Verordnung zusammen aus:

6.2.2.1 Lebensraumgruppen (und wahlweise -typen), die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen

- a) Geben Sie bitte eine oder mehrere Lebensraumgruppen aus der Codeliste der Lebensraumgruppen an.
- b) Geben Sie bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensräume an (fakultativ).

6.2.2.2 Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt, für alle Lebensraumtypen zusammen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

- a) Bestmögliche Schätzung (in km²) – in einer Größenordnung von mindestens 30 % der Gesamtfläche aller Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden
- b) Spanne (in km², fakultativ)

6.2.2.3 Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

6.2.3 Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 5

6.2.3.1 Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 5

Ja/Nein

6.2.3.2 Falls ja, geben Sie bitte die von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 5 betroffenen Lebensraumtypen an.

6.2.3.3 Geben Sie bitte für jeden ermittelten Lebensraumtyp den niedrigeren Prozentsatz gemäß Artikel 4 Absatz 5 und die jeweilige Fläche bis 2050 an.

- a) Prozentsatz zwischen 90 % und 100 % der Fläche, die bis 2050 erneut zu etablieren ist
- b) Fläche, die bis 2050 erneut zu etablieren ist (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km²)

6.2.3.4 Begründen Sie bitte für jeden ermittelten Lebensraumtyp, warum es nicht möglich ist, bis 2050 die für die Erreichung einer günstigen Gesamtfläche des spezifischen Lebensraumtyps notwendigen Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen und begründen Sie den niedrigeren Prozentsatz (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b).

6.2.4 Erneute Etablierung von Lebensraumflächen bis 2030 (Artikel 4 Absatz 4)

6.2.4.1 Lebensraumgruppe

Wählen Sie bitte eine Lebensraumgruppe aus der Codeliste der Lebensraumgruppen (Annex I der VO) aus.

6.2.4.2 Günstige Gesamtfläche (FRA)

- a) Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum 2013-2018
- b) Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum 2019-2024
- c) Sonstige Schätzung oder Spanne

6.2.4.3 Liste der Lebensraumtypen, bei denen die aktuelle Fläche mehr als 2 % kleiner als die günstige Gesamtfläche ist (d. h. der Lebensraumtypen, für die Maßnahmen zur erneuten Etablierung relevant sind)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an, der bzw. die zu der in Feld 6.2.4.1 gewählten Lebensraumgruppe gehört/gehören.

6.2.4.4 Lebensraumtypen, die bis 2030 Maßnahmen zur erneuten Etablierung unterliegen (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an, der bzw. die zu der in Feld 6.2.4.1 gewählten Lebensraumgruppe gehört/gehören.

6.2.4.5 Voraussichtliche Gesamtfläche, die bis 2030 Maßnahmen zur erneuten Etablierung unterliegt

- a) Bestmögliche Schätzung (in km²) – in einer Größenordnung von mindestens 30 % der zusätzlichen Fläche, die erforderlich ist, um die günstige Gesamtfläche für die entsprechende Lebensraumgruppe zu erreichen
- b) Spanne (in km², fakultativ)

6.2.4.6 Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern, 1x1 km-Rastern oder isolierten Polygonen

6.2.5 Wiederherstellung der Habitate der Arten bis 2030 (Artikel 4 Absatz 7)

Füllen Sie die nachfolgenden Felder in diesem Abschnitt bitte für jede in Feld 6.2.5.1 genannte Art oder Gruppe von Arten aus.

6.2.5.1 Art oder Gruppe von Arten, für deren Habitat gemäß Artikel 4 Absatz 7 Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sind

Bitte geben Sie eine oder mehrere Arten (d. h. erstellen Sie in diesem Fall eine Gruppe von Arten) aus der Codeliste der Arten gemäß den Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) an.

6.2.5.2 Habitat der Art oder Gruppe von Arten, für die Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich sind (sowie Habitat, der nicht unter die Abschnitte im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 1 oder Absatz 4 fällt)

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

6.2.5.3 Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

- a) Bestmögliche Schätzung bis 2030
- b) Spanne bis 2030 (fakultativ)

6.2.5.4 Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern, 1x1 km-Rastern oder isolierten Polygonen

6.2.6 Schließen von Wissenslücken bis 2030 (Artikel 4 Absatz 9)

6.2.6.1 Anteil der Flächen in unbekanntem Zustand aller Lebensraumtypen zusammen

Bestmögliche Schätzung oder Spanne. Prozentsatz für alle Lebensraumtypen. Option zum Vorfüllen auf der Grundlage von Daten aus den Feldern 6.1.2.1 und 6.1.2.3

6.2.6.2 Ansatz und Maßnahmen zur Schließung von Wissenslücken im Hinblick auf den Zustand der Flächen der Lebensraumtypen

6.3 Ziele für den Zeitraum nach Juni 2032 und strategischer Überblick (Artikel 15 Absatz 2)

6.3.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume bis 2040 und bis 2050 (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b)

Bitte füllen Sie den folgenden Abschnitt (6.3.1) für jede Gruppe von Lebensraumtypen unter Berücksichtigung der derzeit verfügbaren Informationen und von Schätzungen aus. Für den strategischen Überblick können Spannen angegeben werden und bestimmte Felder sind fakultativ.

6.3.1.1 Lebensraumgruppe

Geben Sie bitte eine Lebensraumgruppe aus der Codeliste der Lebensraumgruppen an.

6.3.1.2 Fläche, die sich nicht in einem guten Zustand befindet, für alle Lebensraumtypen der Lebensraumgruppe zusammen

- a) Wert nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2013-2018)
- b) Wert nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (2019-2024)
- c) Wert aus einer anderen Datenquelle
- d) Bei Auswahl von c bitte eine Begründung und die genutzte Datenquelle angeben ()

6.3.1.3 Lebensraumtypen, die voraussichtlich Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (fakultativ)

- a) a) bis 2040
- b) b) bis 2050

6.3.1.4 Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

- a) bis 2040 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km²)
- b) bis 2050 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km²)

6.3.1.5 Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

- a) bis 2040
- b) bis 2050

6.3.2 Erneute Etablierung von Lebensraumflächen bis 2040 und bis 2050

Bitte füllen Sie den folgenden Abschnitt (6.3.2) für jede Gruppe von Lebensraumtypen unter Berücksichtigung der derzeit verfügbaren Informationen und von Schätzungen aus. Für den strategischen Überblick können Spannen angegeben werden und bestimmte Felder sind fakultativ.

6.3.2.1 Lebensraumgruppe

Geben Sie bitte eine Lebensraumgruppe aus der Codeliste der Lebensraumgruppen an.

6.3.2.2 Lebensraumtypen, die voraussichtlich Maßnahmen zur erneuten Etablierung unterliegen (fakultativ)

- a) bis 2040
- b) bis 2050

6.3.2.3 Voraussichtliche Gesamtfläche, die Maßnahmen zur erneuten Etablierung unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

- a) bis 2040 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km²)
- b) bis 2050 (bestmögliche Schätzung oder Spanne in km²)

6.3.2.4 Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

- a) bis 2040
- b) bis 2050

6.3.3 Wiederherstellung der Habitate der Arten bis 2050 (Artikel 4 Absatz 7)

Füllen Sie die nachfolgenden Felder in diesem Abschnitt bitte für jede in Feld 6.2.5.1 genannte Art oder Gruppe von Arten aus.

6.3.3.1 Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (fakultativ)

- a) Bestmögliche Schätzung bis 2040
- b) Bestmögliche Schätzung bis 2050
- c) Spanne bis 2040
- d) Spanne bis 2050

6.3.3.2 Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

- a) bis 2040
- b) bis 2050

6.3.4 Schließen von Wissenslücken bis 2040 (Artikel 4 Absatz 9)

6.3.4.1 Ansatz und Maßnahmen zur Schließung von Wissenslücken im Hinblick auf den Zustand der Flächen der Lebensraumtypen bis 2040 (100 %) (fakultativ)

6.4 Maßnahmen zur Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung (Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben f, g und h)

6.4.1 Ansatz i) zur Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung auf Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen und für die ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Habitate der Arten erreicht wurde und ii) zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Verbesserung des Zustands von Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, gemäß Artikel 4 Absatz 11 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe f)

6.4.2 Ansatz zur Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung von Flächen, auf denen die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen vorkommen und von Flächen, die sich in einem guten Zustand befinden oder zur Erreichung der Wiederherstellungsziele erforderlich sind, gemäß Artikel 4 Absatz 12 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe h)

6.4.3 Bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 13 bitte das System der Ausgleichsmaßnahmen, die Überwachung und die Berichterstattung über die Verschlechterung erläutern (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i)

- a) Lebensraumtyp, auf den Artikel 4 Absatz 13 angewandt wird (bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen angeben)
- b) Habitat der Art (bitte ein oder mehrere Ökosysteme aus der Codeliste der Ökosysteme angeben)
- c) Biogeografische Region jedes Lebensraumtyps oder Habitats der Art
- d)

6.4.4 Bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 13 bitte die Art und Weise erläutern, wie sichergestellt wird, dass dies nicht die Erreichung der Zielvorgaben beeinträchtigt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii)

7 Wiederherstellung von Meeresökosystemen (Artikel 5)

8 Städtische Ökosysteme (Artikel 8)

8.1 Nationaler Ansatz und Kontextinformationen

8.1.1 Nationaler Ansatz

8.1.1.1 Nationaler Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen im Hinblick auf städtische Ökosysteme und auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) (fakultativ)

8.1.2 Bestimmung städtischer Ökosystemgebiete (Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 4)

Städtische Ökosysteme müssen von den Mitgliedstaaten ermittelt werden, um die Ziele gemäß Artikel 8 zu erreichen. Gesamte Städte bzw. kleinere Städte und Vororte können direkt auf der Grundlage der neuesten Daten von EUROSTAT als solche eingestuft werden. Beschließt der Mitgliedstaat, einen anderen Ansatz für städtische Ökosystemgebiete zu verfolgen, so muss er zusätzliche Informationen vorlegen.

8.1.2.1 Gewählter Typ städtischer Ökosysteme

- a) Es handelt sich in allen Fällen um gesamte Städte bzw. kleinere Städte und Vororte.
- b) Mindestens ein städtisches Ökosystemgebiet umfasst Teile der entsprechenden Stadt oder kleineren Stadt und des Vororts, einschließlich zumindest ihrer Stadtzentren und städtischen Räume (bei dieser Option können einige städtische Ökosystemgebiete in dem Mitgliedstaat die gesamte Stadt bzw. kleinere Stadt und den gesamten Vorort und andere nur Teile davon umfassen).

8.1.2.2 Zusammengeführte städtische Ökosysteme

Ja/Nein

8.1.2.3 Bei Auswahl von a in Feld 8.1.2.1: Liste der LAU, die gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a als „Stadt“ oder als „kleinere Stadt und Vorort“ eingestuft sind

Liste der GISCO-IDs der LAU

8.1.2.4 Bei Auswahl von b in Feld 8.1.2.1: Karte der städtischen Ökosystemgebiete. In diesem Fall geben Sie bitte ergänzende Informationen im Abschnitt „Zusätzliche Angaben III“ an.

Geoinformationen

8.1.3 8.1.3 Kontextinformationen (Artikel 8 Absatz 1)

Die Daten in den Feldern 8.1.3.2 und 8.1.3.3 können unter der Bedingung vorausgefüllt werden, dass in Feld 8.1.2.1 die Option a gewählt und in Feld 8.1.3.1 „Nein“ angegeben wurde und dass im Abschnitt „Zusätzliche Angaben III“ keine Zusammenführung städtischer Ökosysteme angegeben wurde.

8.1.3.1 Wurden gemäß Artikel 3 Absätze 20 und 21 über die Copernicus-Daten hinaus zusätzliche Daten für die Schätzung der städtischen Grünfläche und/oder der städtischen Baumüberschirmung verwendet?

Ja/Nein

8.1.3.2 Fläche und Karte des nationalen Anteils städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung

- a) Fläche in km²
- b) Geoinformationen

8.1.3.3 Fläche und Karte der nationalen Baumüberschirmung in städtischen Ökosystemgebieten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung

- a) Fläche in km²
- b) Geoinformationen

8.1.3.4 Ausschluss städtischer Ökosystemgebiete, in denen der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen mehr als 45 % beträgt und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung mehr als 10 % beträgt (Artikel 8 Absatz 1)

Ja/Nein

8.1.4 Zufriedenstellende Niveaus

Abschnitt 8.1.4 gilt nicht für den ersten Plan

8.2 Gezielter Wiederherstellungsplan

8.2.1 Kein Nettoverlust bis 2030 (Artikel 8 Absatz 1)

Wenn keine Maßnahmen zur Erreichung des „Kein Nettoverlust“-Ziels erforderlich sind, ist in Feld 8.2.1.1 „0“ anzugeben und es sind keine vorläufigen Karten erforderlich

8.2.1.1 Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt, um sicherzustellen, dass kein Nettoverlust verzeichnet wird (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

- a) Bestmögliche Schätzung in km²
- b) Spanne in km² (fakultativ)

8.2.1.2 Voraussichtliche Flächen (Karten oder Beschreibung), die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, um sicherzustellen, dass das Wiederherstellungsziel „Kein Nettoverlust“ erreicht wird (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

- a) Geoinformationen
- b)

8.2.2 Steigende Trends ab 2030 (Artikel 8 Absätze 2 und 3)

8.2.2.1 Voraussichtliche Fläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt, um einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen zu erreichen (Artikel 8 Absatz 2)

- a) bis 2040 (fakultativ)
- b) bis 2050

8.2.2.2 Vorläufige Karten oder Beschreibung der Flächen, die potenziell Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen können, um einen steigenden Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen zu erreichen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

- a) Geoinformationen
- b)

8.2.2.3 Voraussichtliche Fläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt, um in jedem städtischen Ökosystemgebiet einen steigenden Trend in Bezug auf die städtische Baumüberschirmung zu erreichen (Artikel 8 Absatz 3)

- a) bis 2040 (fakultativ)
- b) bis 2050

8.2.2.4 Voraussichtliche Flächen (Karten oder Beschreibung), die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, um in jedem städtischen Ökosystemgebiet einen steigenden Trend in Bezug auf die städtische Baumüberschirmung zu erreichen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

- a) Geoinformationen
- b)

9 Flüsse (Artikel 9)

9.1 Nationaler Ansatz

9.1.1 Nationaler Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und zur Erfüllung der Verpflichtungen im Hinblick auf die natürliche Vernetzung von Flüssen und die natürlichen Funktionen damit verbundener Auen, auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) (fakultativ)

Der nationale Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen gemäß Artikel 9 richtet den Fokus auf die Wiederherstellung freifließender Flusssysteme sowie ihrer funktionalen Vernetzung mit angrenzenden Land- und Küstenökosystemen. Kern des Ansatzes ist die systematische Wiederherstellung der longitudinalen und lateralen Konnektivität von Fließgewässern. Dazu gehört die Priorisierung des Rückbaus obsoleter Querbauwerke von erloschenen Nutzungen sowie Flussregulierung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Reaktivierung von Auen und Überflutungsflächen. Durch die Wiederanbindung ehemaliger Überflutungsräume werden natürliche Retentionskapazitäten gestärkt, was nicht nur zur Biodiversität beiträgt, sondern auch den Hochwasserschutz verbessert. Diese Maßnahmen werden gezielt mit Strategien zur Klimaanpassung verknüpft, um die Resilienz der Ökosysteme gegenüber zunehmenden Extremereignissen zu erhöhen.

Diese Ziele wurden in einem nationalen Strategiepapier („Flüsse neu denken“) beschrieben. Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage einer priorisierten Maßnahmenplanung, die sich an ökologischen Kriterien sowie an der Kosteneffizienz orientiert. Ein wesentliches Element des nationalen Ansatzes ist die Einbindung relevanter Akteure. Wasserwirtschaft, Naturschutz, Landwirtschaft und Energieversorgung werden in kooperative Planungsprozesse integriert, um Zielkonflikte frühzeitig zu adressieren und Synergien im Sinne einer freiwilligen Umsetzung von Maßnahmen zu nutzen. Die für den Prozess der Erstellung des Entwurfes ins Leben gerufene „Arbeitsgruppe Gewässer“ soll auch langfristig weiterbestehen und die Umsetzung im administrativen Mehrebenensystem begleiten und koordinieren. Finanzierungsinstrumente auf nationaler und europäischer Ebene sollen die langfristige Umsetzung sichern.

9.2 Gezielte Wiederherstellungspläne

Das Verzeichnis der künstlichen Hindernisse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe i) und die Liste der zu beseitigenden künstlichen Hindernisse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe i) sind im Abschnitt „Zusätzliche Angaben IV“ aufzuführen.

9.2.1 Plan für die Beseitigung künstlicher Hindernisse bis 2030 (Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe i)

9.2.1.1 Voraussichtliche zusätzliche Netto-Gesamtlänge frei fließender Flüsse, die durch die Beseitigung bestehender künstlicher Hindernisse nach 2020 bis 2030 erreicht werden soll, unter Berücksichtigung des Längenverlusts frei fließender Flüsse im Zusammenhang mit dem Bau neuer Hindernisse nach 2020 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe i)

- a) a) bestmögliche Schätzung der Nettolänge in km, die unter Berücksichtigung sowohl der Beseitigung bestehender Hindernisse als auch des Baus neuer Hindernisse gewonnen wird
300 km
- b) Spanne für die Nettolänge in km, die unter Berücksichtigung sowohl der Beseitigung bestehender Hindernisse als auch des Baus neuer Hindernisse gewonnen wird (fakultativ)
- c) bestmögliche Schätzung der Länge in km, die durch die Beseitigung bestehender Hindernisse gewonnen wird (fakultativ)
- d) bestmögliche Schätzung der Länge in km, die durch den Bau neuer Hindernisse verloren geht (fakultativ)

9.2.1.2 Vorläufige Karte der potenziell zwischen 2020 und 2030 wiederherzustellenden frei fließenden Flüsse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

Geoinformationen als Linien im Vektorformat

9.2.1.3 Bestmögliche Schätzung der Länge der frei fließenden Flüsse im Jahr 2020

Bestmögliche Schätzung, in km

3985 km

9.2.1.4 Vorläufige Karte der frei fließenden Flüsse im Jahr 2020

Geoinformationen als Linien im Vektorformat

9.2.2 Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Auen bis 2030 (Artikel 9 Absatz 3)

9.2.2.1 Voraussichtliche Fläche für Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um die natürlichen Funktionen der betreffenden Auen zu verbessern (Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben a und i)

a) Bestmögliche Schätzung, in km²

25 km²

b) Spanne, in km² (fakultativ)

9.2.2.2 Vorläufige Karte der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

Geoinformationen als isolierte Polygone im Vektorformat

9.2.3 Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen (Artikel 9 Absatz 4)

9.2.3.1 Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 4)

Geplante Maßnahmen umfassen die Entfernung/Rückbau von Querbauwerken, die Entfernung von Ufersicherungen, die Entfernung von Sohlverbauungen, die Entfernung/Versetzung von Hochwasserschutzdämmen, die Aufweitung des Gewässerbettes, die Annäherung an morphologische Flusstypen, die Verbesserung des Feststoffhaushaltes, die Wiederanbindung von Nebenarmen oder Mäandern, die Wiederanbindung von Überflutungsflächen, die Wiederanbindung/Dynamisierung von Auwäldern und die Vernetzung von Lebensräumen. Dabei werden vertragliche Absicherungen auf freiwilliger Basis zu Grunde gelegt.

9.3 Ziele für den Zeitraum nach Juni 2032 und strategischer Überblick

9.3.1 Plan für die Beseitigung künstlicher Hindernisse nach Juni 2032

9.3.1.1 Voraussichtliche zusätzliche Netto-Gesamtlänge frei fließender Flüsse, die durch die Beseitigung bestehender künstlicher Hindernisse ab 2020 bis 2040 und bis 2050 im Vergleich zu 2020 erreicht werden soll, unter Berücksichtigung des Längenverlusts frei fließender Flüsse im Zusammenhang mit dem Bau neuer Hindernisse nach 2020 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe i)

- a) bestmögliche Schätzung oder Spanne der Nettolänge in km bis 2050 im Vergleich zu 2020, die unter Berücksichtigung sowohl der Beseitigung bestehender Hindernisse als auch des Baus neuer Hindernisse gewonnen wird
2000 km
- b) bestmögliche Schätzung oder Spanne der Nettolänge in km bis 2040 im Vergleich zu 2020, die unter Berücksichtigung sowohl der Beseitigung bestehender Hindernisse als auch des Baus neuer Hindernisse gewonnen wird (fakultativ)
- c) bestmögliche Schätzung oder Spanne der Länge in km, die durch die Beseitigung bestehender Hindernisse bis 2050 im Vergleich zu 2020 gewonnen wird (fakultativ)
- d) bestmögliche Schätzung oder Spanne der Länge in km, die durch den Bau neuer Hindernisse ab 2020 bis 2050 verloren geht (fakultativ)

9.3.1.2 Vorläufige Karten der nach Juni 2032 potenziell frei fließenden Flüsse (fakultativ)

Geoinformationen als Linien und isolierte Polygone im Vektorformat

9.3.2 Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Auen nach Juni 2032

9.3.2.1 Voraussichtliche Fläche für Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um die natürlichen Funktionen der betreffenden Auen zu verbessern, nach Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben a und i)

- a) bis 2040, bestmögliche Schätzung oder Spanne, in km² (fakultativ)

- b) bis 2050, bestmögliche Schätzung oder Spanne in km²

100 km²

9.3.2.2 Vorläufige Karten der potenziellen Flächen für Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Auen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

- c) bis 2040

- d) bis 2050

10 Vielfalt der Bestäuber und Bestäuberpopulationen (Artikel 10)

10.1 Nationaler Ansatz und Kontextinformationen

10.1.1 Nationaler Ansatz

10.1.1.1 Nationaler Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen im Hinblick auf die Vielfalt der Bestäuber und Bestäuberpopulationen und auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (Artikel 10) (fakultativ)

10.1.2 Zufriedenstellende Niveaus

Abschnitt 10.1.2 gilt nicht für den ersten Plan.

10.1.3 Bewertung der Wirksamkeit der Wiederherstellungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe p)

10.1.3.1 Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit der ergriffenen Wiederherstellungsmaßnahmen (fakultativ)

Beschreibung eines Verfahrens zur Einführung der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Überwachungsmethode gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe g

10.2 Gezielter Wiederherstellungsplan

10.2.1 Verbesserung der Vielfalt und Umkehrung des Rückgangs der Bestäuberpopulationen bis 2030 (Artikel 10 Absatz 1)

10.2.1.1 Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

- a) Summe der Art 11 & 12 Maßnahmenbündel mit Wirkung auf Bestäuber
- b) Spanne, in km² (fakultativ)

10.2.1.2 Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen -> Abgeleitet aus Art 11 und Art 12 plus evtl. Angaben aus Art 8

10.2.2 Erreichen eines steigenden Trends bei den Bestäuberpopulationen nach 2030 (Artikel 10 Absatz 1)

10.2.2.1 Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt

- a) bis 2040 (fakultativ)
 - b) bis 2050
- Summe der Art 11 & 12 Maßnahmenbündel mit Wirkung auf Bestäuber plus angenommene prozentuelle Steigerung.

10.2.2.2 1Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

- a) bis 2040
- b) bis 2050

11 Landwirtschaftliche Ökosysteme (Artikel 11)

11.1 Nationaler Ansatz und Kontextinformationen

11.1.1 Nationaler Ansatz

11.1.1.1 Nationaler Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen im Hinblick auf landwirtschaftliche Ökosysteme und auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) (fakultativ)

Um die Wiederherstellungsziele im Landwirtschaftsbereich zu erreichen wird ein breitenwirksamer Ansatz verfolgt, der auf der Weiterentwicklung bewährter Instrumente, gezielten Investitionen, sowie verstärkter Kooperation zwischen Landwirtschaft, Gesellschaft und Umwelt und einschlägigen Bildungs- und Beratungsansätzen basiert. Darüber hinaus wird in der Umsetzung auf regionale und naturräumliche Aspekte eingegangen.

Zentral ist dafür die Weiterführung und Weiterentwicklung des Agrarumweltprogramms (ÖPUL) mit einem Fokus auf biodiversitätsfördernde, flächenbezogene Maßnahmen. Durch die Sicherung einer extensiven bis mäßig intensiven Bewirtschaftung, sowie der gezielten Anlage und dem Erhalt von Landschaftselementen wie Hecken, Bäumen, Feldgehölzen und Agroforstsystemen, soll die struktur- und artenreiche Offenlandschaft erhalten und verbessert werden.

Die Flächeneinbindung in freiwillige, zielgerichtete Vertragsnaturschutzmaßnahmen soll einen Beitrag zur Erhaltung und gegebenenfalls Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen leisten. Im Fokus stehen dabei Lebensraumtypen, deren Erhalt von einer spezifischen landwirtschaftlichen Nutzung abhängig sind (z. B. extensive Weiden oder ein- bis zweimähdige Wiesen ohne Düngung), sowie die Wiederherstellung von Ökosystemen wie z. B. durch die Maßnahmensetzung im Bereich von entwässerten landwirtschaftlich genutzten Moorböden.

Weil die Entwicklung des Farmland Bird Index und der Großteil der Tagfalterarten des Grünlandschmetterlingsindex eng an artenreiche Grünlandökosysteme gebunden sind, liegt ein besonderer Fokus bei der Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung in der Förderung einer extensiven Grünlandnutzung. Dies umfasst sowohl die Aufrechterhaltung und Neueta-blierung extensiver Bewirtschaftungsformen im Berggebiet, als auch in ertragreicheren Grünlandregionen der Tallagen. Ergänzend zu flächenbezogenen Prämien sollen dabei aber auch investive Anreize ausgebaut werden, insbesondere für die Anlage und Wiederherstellung von artenreichen Landschaftsstrukturen sowie für die Wiedervernässung landwirtschaftlich genutztster Moorböden und Feuchtgebiete.

In Ackergebieten soll durch die Umsetzung von humusbewahrenden und -aufbauenden Bewirtschaftungsmethoden in Kombination mit der Anlage von Strukturelementen gleichermaßen zur Biodiversität und zum Klimaschutz beigetragen werden.

Für die Erreichung der Wiederherstellungsziele im Landwirtschaftsbereich (Artikel 11, VO (EU) 2024/1991) wurden insgesamt sieben Maßnahmenbündel mit Fokus auf Biodiversität, Grünlanderhalt, Biologische Landwirtschaft, sowie Kohlenstoffspeicherung im Acker und Wiedervernässung organischer Böden formuliert. Dadurch soll die Biodiversität der Agrarlandschaft insgesamt verbessert und ein positiver Trend bei den Agrarumweltindikatoren „Grünlandschmetterlingsindex“, „Farmland Bird Index“ und „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“ erreicht werden. Darüber hinaus leisten die biodiversitätsfördernden Maßnahmenbündel aber auch zentrale Beiträge zur Förderung der Bestäuber in der Agrarlandschaft (Artikel 10, VO (EU) 2024/1991), sowie zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensraumtypen und Arten gem. Artikel 4 VO (EU) 2024/1991.

Aufgrund der großen naturräumlichen Vielfalt Österreichs werden die Maßnahmenbündel regional differenziert umgesetzt. Ein Schwerpunkt liegt etwa auf der Erhaltung artenreicher Grünlandlebensräume im Berggebiet. Gleichzeitig soll die Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen in ertragreicheren Lagen im Grünland verstärkt werden und in Ackergebieten auf hohem Niveau gehalten werden, um die Offenlandschaft gezielt weiterzuentwickeln. Ein zentrales Instrument ist dabei die stärkere Verankerung regionaler und überbetrieblicher Ansätze, die durch Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz erreicht werden. Die aktive Einbindung der Landbewirtschafteter:innen in Planung und Umsetzung stärkt die Akzeptanz freiwilliger Maßnahmen, erhöht deren Wirkung und trägt zur langfristigen Sicherung der Bewirtschaftung bei. Daneben sollen aber -unter Berücksichtigung der regionalen Lebensmittelproduktion- auch ganzheitlich regionale Strategien forciert werden, wie sie etwa in Naturparks verfolgt werden. Darüber hinaus sollen Wiederherstellungsziele verstärkt über regionale Naturschutzpläne, sowie gebietsspezifische Schwerpunktsetzungen

umgesetzt werden. Dadurch wird eine bessere Anpassung an die unterschiedlichen naturräumlichen Bedingungen, Bewirtschaftungssysteme und Artenvorkommen in Österreich erreicht. Die Wirksamkeit der Wiederherstellungsmaßnahmen wird außerdem durch einschlägige Bildungs- und Beratungsangebote unterstützt. Die fachkundige und engagierte Maßnahmenumsetzung wird nämlich stark von der Einstellung und Motivation, sowie vom Fachwissen und Know-How der ausführenden Landwirt:innen beeinflusst. Einschlägige Studien zeigen zudem, dass eine gezielte Informationsvermittlung zu ökologischen Zielen, Förderinhalten und Erfolgen von Biodiversitätsmaßnahmen die Teilnahmebereitschaft an solchen Maßnahmen deutlich erhöht (vgl. Reiter 2021^[1]).

Für eine ausreichende Flächeneinbindung und Akzeptanz der agrarischen Wiederherstellungsmaßnahmen sind die attraktive und verlässliche finanzielle Ausstattung der Maßnahmen wesentliche Voraussetzung. Um die Wiederherstellungsziele im Landwirtschaftsbereich gemäß Artikel 11 Absätze 1–3 zu erreichen, sind bis 2030 rund 1,3 Millionen Hektar Land in entsprechende Maßnahmen einzubinden. Da dieser Ausgangswert hoch ist und die landwirtschaftlich genutzte Fläche insgesamt kontinuierlich abnimmt, wird bis 2040 und 2050 keine Zunahme der Maßnahmenfläche, sondern ein Gleichbleiben angestrebt. Denn absolut bleibt die Fläche zwar gleich, ihr Anteil an der gesamten Landwirtschaftsfläche steigt jedoch aufgrund der schrumpfenden Gesamtfläche. Ziel ist es auch die Qualität und Effektivität der gesetzten Maßnahmen stetig zu erhöhen um die landwirtschaftlichen Wiederherstellungsziele zu erreichen.

[1] Reiter, K. (2021). Optionen für mehr Biodiversität in der Agrarlandschaft – Erkenntnisse aus dem

F.R.A.N.Z.-Projekt. Johann Heinrich von Thünen-Institut.

<https://doi.org/10.3220/WP1610358911000>

11.1.2 Informationen über Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme auf nationaler Ebene (Artikel 11 Absatz 2)

11.1.2.1 Gewählte Indikatoren

- a) Index der Grünlandschmetterlinge
- b) Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden
- c) Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt

11.1.2.2 Übersicht über die gewählten Indikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme und ihre Eignung als Nachweis für die Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen im Mitgliedstaat (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe j)

a) Index der Grünlandschmetterlinge

Der Grassland Butterfly Index (GBI) eignet sich in Österreich sehr gut als Indikator für Verbesserungen der Biodiversität in landwirtschaftlichen Ökosystemen.

Tagfalter reagieren sensibel auf Veränderungen der Umweltbedingungen in typischen österreichischen Agrarökosystemen¹ (Harpke et al. 2025^[1]). Ihre Bestände spiegeln Veränderungen in der Struktur und Qualität von Grünlandlebensräumen, sowie in der Bewirtschaftungsintensität wider. Wichtige Einflussfaktoren sind Nutzungsart und -intensität, Mahdregime, Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie extensive Sonderstandorte wie Trocken- und Kalkmagerrasen oder Feuchtwiesen. Auch strukturreiche Landschaftselemente und Ökotope – etwa Hecken, Säume oder Feldraine – spielen eine zentrale Rolle (Barkmann et al. 2025^[2]).

Österreich weist aufgrund seiner vielfältigen Kulturlandschaften und Gebirgsökosysteme mit 215 verschiedenen Arten eine besonders hohe Tagfalterdiversität auf. Viele dieser Arten sind eng an extensiv bewirtschaftete Grünlandökosysteme gebunden. Daher trägt Österreich eine besondere Verantwortung für diese Artengruppe und ihre Lebensräume.

Mit dem Viel-Falter – Insekten-Monitoring Österreich: Schmetterlinge (2022–2026) besteht bereits ein repräsentatives Monitoring. Dadurch liegt eine solide Datengrundlage vor, die sowohl für die Berechnung des GBI als auch für die Festlegung belastbarer Referenzwerte auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen genutzt werden kann. Durch die bestehenden Monitoringstrukturen können inhaltliche und kostentechnische Synergien im Zusammenhang mit der GAP genutzt werden.

Schmetterlinge sind sehr beliebt und eignen sich besonders gut als Flagship-Arten (Rüdisser et al. 2017^[3]). Dies erleichtert die Kommunikation von Biodiversitätszielen und deren gesellschaftliche Akzeptanz. Gleichzeitig besteht großes Potenzial zur Einbindung verschiedener Stakeholder, darunter Landwirt:innen, Naturschutzorganisationen, wissenschaftliche Einrichtungen und Citizen-Science-Initiativen.

Alle Maßnahmenbündel des Wiederherstellungsplans zu Artikel 11 wirken sich direkt oder indirekt positiv auf den GBI aus, da sie Habitatqualität, Strukturvielfalt und Bewirtschaftungsintensität in Agrarlandschaften beeinflussen. Besonders relevant sind die Bündel AT_AG11_DIVSP_BW_1 und AT_AG11_DIVHZ_BW_2, da Vertragsnaturschutz sowie Biodiversitätsflächen gezielt artenreiche Blühflächen und extensiv bewirtschaftete Flächen im Grün- und Ackerland fördern und dadurch Nahrungsangebot sowie Habitatqualität für Grünlandschmetterlinge verbessern. Auch

AT_AG11_DIVVT_BW_3, welches die Anlage und Erhaltung von vertikalen Landschaftsstrukturen fördert, trägt zur strukturellen Diversität und Habitatvernetzung bei. Zusätzlich wirkt sich AT_AG11_BIO_BW_4 durch die Stärkung der biologischen Landwirtschaft und den Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmittel positiv auf Insektenpopulationen aus. Das Bündel AT_AG11_GLER_BW_6 trägt zum Grünlanderhalt bei und sichert so, insbesondere auf Almflächen, Lebensräume für Grünlandschmetterlinge.

[1] Harpke A, Kühn E, Schmitt T, Settele J, Musche M (2025) The Grassland Butterfly Index for Germany. *Nature Conservation* 59: 315-334.

<https://doi.org/10.3897/natureconservation.59.162812>

[2] Barkmann, F., Tasser, E., Tappeiner, U., Huemer, P., Schattaneck-Wiesmair, B., Lechner, K., Ortner, A. and Rüdiger, J. (2025), Mapping Butterfly Species Richness and Abundance in Mountain Grasslands—Spatial Application of a Biodiversity Indicator. *Divers Distrib*, 31: e70000. <https://doi.org/10.1111/ddi.70000>

[3] Rüdiger, J., Tasser, E., Walde, J., Lechner, K., Ortner, A., Huemer, P., Tappeiner, U. (2017) Simplified and still meaningful: assessing butterfly habitat quality in grasslands with data collected by pupils. *Journal of Insect Conservation*. doi:10.1007/s10841-017-0010-3

b) Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden

Nachhaltige Bodenfruchtbarkeit ist die Basis für die landwirtschaftliche Produktion und somit auch ein bedeutender Faktor für die Ernährungssicherheit. Die Böden stellen auch den größten terrestrischen Kohlenstoffspeicher dar. Der organische Bodenkohlenstoff (SOC) spielt dabei eine zentrale Rolle und ist ein wichtiger Indikator für Bodenqualität und Ökosystemfunktionen (Lal 2013[1]). Er beeinflusst die physikalischen, chemischen und biologischen Bodeneigenschaften und verbessert die Bodenstruktur, erhöht die Wasserhaltefähigkeit (auch zum Nutzen des Hochwasserschutzes), fördert die Nährstoffverfügbarkeit und stabilisiert Bodenaggregate (Lal 2021[2]).

In landwirtschaftlich genutzten Böden ist der SOC-Gehalt direkt mit der Bodenfruchtbarkeit und Erosionsresistenz verknüpft. Meta-Analysen belegen, dass nachhaltige Bewirtschaftungspraktiken den SOC-Vorrat signifikant erhöhen können. Reduzierte Bodenbearbeitung und No-Tillage-Verfahren in Kombination mit Strohrückführung steigerten den SOC-Gehalt im Oberboden um 7–14% (Islam et al. 2023[3]). Weiters können SOC-Steigerungen unter verschiedenen landwirtschaftlichen Maßnahmen (Zwischenfruchtanbau, reduzierte Bodenbearbeitung, Erweiterung der Fruchtfolge usw.) beobachtet werden (Kumar et al., 2025[4]). Langzeitstudien zeigen, dass nach 11–20 Jahren konservierender Bodenbearbeitung SOC-Steigerungen von 17–19% möglich sind (Islam et al. 2023).

Die Erhöhung des SOC-Vorrats korreliert tendenziell positiv mit der Artenvielfalt. Diese positive Beziehung wird durch eine aktuelle Meta-Analyse von Li et al. (2024) bestätigt, die eine universelle, wenn auch schwache positive Korrelation ($r < 0,4$) zwischen Pflanzenvielfalt und Kohlenstoffspeicherung in verschiedenen terrestrischen Ökosystemen nachweist, wenn auch eine Reihe von Lebensraumtypen an magere Standorte gekoppelt sind. Heydari et al. (2020)^[5] fanden signifikant positive Beziehungen zwischen Pflanzenartenreichtum und mikrobieller Biomasse sowie Kohlenstoffsequestrierung.

In Österreich werden im Rahmen des österreichischen Agrarumweltprogramms zahlreiche Maßnahmen wie beispielsweise Begrünungen oder reduzierte Bodenbearbeitung angeboten und durch zahlreiche Bildungs- und Beratungsangebote sowie Forschungsaktivitäten im Bereich Bodenschutz ergänzt. Diese Maßnahmen haben im Hinblick auf die Steigerung des organischen Kohlenstoffs und der Verringerung der Erosion zu einer Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit geführt. Humusaufbauende Bewirtschaftungsformen auf Ackerflächen werden im Maßnahmenbündel AT_AG11_CORG_BW_5 zusammengefasst. Einen wichtigen Beitrag zum Kohlenstoffvorrat mineralischer Ackerböden leistet aber auch die Biologische Landwirtschaft (Maßnahmenbündel AT_AG11_BIO_BW_4), weil hier organische Dünger wie Festmist oder Kompost zum Einsatz kommen, was in Kombination mit abwechslungsreichen Fruchtfolgen – besonders mit humusbildenden Pflanzen wie Leguminosen – den Humusaufbau und das Bodenleben fördert.

Angesichts der erwartbaren Auswirkungen des Klimawandels auf die Bodenkohlenstoff bzw. auch auf die Bodenfruchtbarkeit ist es erforderlich, die Betriebe auch zukünftig dabei zu unterstützen, den bereits gespeicherten Kohlenstoff zu erhalten und dort, wo es möglich ist, auch noch zusätzlich Kohlenstoff zu speichern. Ein optimaler Kohlenstoffgehalt im Boden sichert nicht nur die Bodengesundheit, sondern trägt auch zum Klimaschutz bei und unterstützt die Erreichung der Ziele der LULUCF-VO („Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“).

Der Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“ ist also wissenschaftlich fundiert, ökologisch aussagekräftig und durch die Synergie mit der EU-Richtlinie zur Bodenüberwachung und für Boden-Resilienz effizient umsetzbar. Eine konsequente Weiterführung und Weiterentwicklung, insbesondere der Maßnahmenbündel 4 und 5 sollte zu einer Stabilisierung und teilweisen Verbesserung des Indikators führen.

[1] Lal R (2013) Climate-resilient agriculture and soil organic carbon. Indian J Agric Sci 83:439–450

[2] Lal R et al. (2021) The role of soil in regulation of climate. Phil Trans R Soc B 376:20210084

[3] Islam MU et al. (2023) Impacts of straw return coupled with tillage practices on SOC stock. Soil Till Res 232:105786

[4] Kumar, A., Antoniella, G., Blasi, E., & Chiti, T. (2025). Recent advances in regenerative sustainable agricultural strategies for managing soil carbon and mitigating climate change consequences. Catena, 258, 109208.

[5] Heydari, M., Zeynali, N., Omidipour, R., Bazgir, M., Kohzadian, M., & Prevosto, B. (2020). Linkage between plant species diversity and soil-based functions along a post-agricultural succession is influenced by the vegetative forms. Environmental Monitoring and Assessment, 192, 429. <https://doi.org/10.1007/s10661-020-08378-z>

c) Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt

11.1.2.3 Bezugswert für jeden der ausgewählten Indikatoren (fakultativ)

- a) Bezugswert für den Indikator auf nationaler Ebene „Index der Grünlandschmetterlinge“
- b) Bezugswert für den Indikator auf nationaler Ebene „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“

Bezugswert für den Indikator auf nationaler Ebene „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“

11.1.2.4 Bezugswert für den obligatorischen Indikator „Index häufiger Feldvogelarten“ (fakultativ)

Indexwert

11.1.3 Zufriedenstellende Niveaus auf nationaler Ebene für jeden der Indikatoren

Abschnitt 11.1.3 gilt nicht für den ersten Plan

11.1.4 Organische Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt

11.1.4.1 Informationen über landwirtschaftlich genutzte organische Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden, um Böden, die für Torfabbau genutzt werden und um anderweitig genutzte Böden handelt (Artikel 11 Absatz 4)

124,4 km²

- a) Geschätzte Fläche des Torfabbaubereichs (fakultativ)
- b) Geschätzte Fläche der organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden (fakultativ)

11.1.4.2 Plan zur Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter, entwässerter Moorböden zu einem geringeren Anteil als in Artikel 11 Absatz 4 Buchstaben a, b und c vorgesehen

Ja

Die Wiedervernässung entwässerter Moorböden stellt für Österreich einen Beitrag zum Klima- und Biodiversitätsschutz dar. Dennoch können in bestimmten Fällen Interessen bestehen, die eine vollständige Umsetzung der Maßnahmen erheblich erschweren oder unverhältnismäßig belasten würden. Die in der WH-VO vorgesehene Ausnahme wird daher wie folgt begründet.

Schutz von Gebäuden und kritischer Infrastruktur

Vielfach befinden sich entwässerte Moorböden in unmittelbarer Nähe zu bestehender Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur, sowie Hochwasserschutzprojekten. Eine Wiedervernässung führt zu Veränderungen im Grundwasserstand, die Gebäudefundamente, Straßen, Leitungsnetze oder andere technische Anlagen beeinträchtigen können. Potenzialflächen in Siedlungsgebieten wie im Stadtgebiet von Salzburg oder dem Vorarlberger Rheintal können beispielhaft angeführt werden. Eine großflächige Wiedervernässung ist hier aus derzeitiger Sicht nicht ohne beträchtliche Beeinträchtigung anderer öffentlicher Interessen möglich. Selbst eine teilweise Wiedervernässung wird das lokale Überschwemmungsrisiko erhöhen und damit negative Auswirkungen auf die Siedlungs- und Infrastrukturflächen haben. Durch höhere Grundwasserstände oder Überstauung werden Drainagen und Kanalsysteme überlastet und dadurch Wasserflüsse in Siedlungsnähe verändern. Zusätzlich spielt das Thema Trinkwassersicherheit eine wichtige Rolle, denn ohne Detailplanungen sind bestehende Trinkwasserversorgungen aus Wasserschutzgebieten in diesem Gebiet gefährdet.

Berücksichtigung klimatologischer und hydrologischer Rahmenbedingungen

In bestimmten Gebieten bestehen komplexe wasserwirtschaftliche Systeme zur Bewältigung von Hochwasserereignissen, zur Sicherung der Wasserversorgung und zur Stabilisierung des Grundwasserspiegels. Wiedervernässung könnten diese Strukturen stören oder deren

Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen. Eine Anpassung der Vorgaben ermöglicht es, Maßnahmen so umzusetzen, dass sie nicht mit bestehenden Klimaanpassungsstrategien in Konflikt geraten. Maßnahmen zur Wiedervernässung müssen in den allermeisten Fällen wasserrechtlich bewilligt werden, was auf hier beschriebenen Flächen kaum möglich sein wird.

Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen

Zu den öffentlichen Interessen zählen neben Nahrungsmittelproduktion, Infrastruktur und Wirtschaft auch der Schutz anderer wertvoller Ökosysteme, die durch eine Vernässung negativ betroffen wären. Insbesondere in großflächigen Tiefebene(n) (z. B. Seewinkel) können Wiedervernässungen weiträumige Auswirkungen haben und Schutzgüter wie Bodenbrüter oder die Großtrappe beeinträchtigen. Trocken- oder Halbtrockenrasen, die an Moorflächen angrenzen können durch die erhöhte Feuchtigkeit beeinträchtigt werden, sodass die dort angepassten Arten an Flora und Fauna verdrängt werden. Auch angrenzendes, artenreiches Grünland und Ackerflächen mit Biodiversitätselementen können für die Bewirtschaftung zu nass werden und ihre wertvollen Ökosystemfunktionen dadurch schmälern bzw. verlieren. Im Rahmen der Erstellung des Ersten Planes bis 01.09.2026 war jedoch eine endgültige Bewertung und Festlegung der erforderlichen Reduktion, insbesondere im Zusammenhang mit bestehenden Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen nicht möglich. Entsprechende konkrete Angaben dazu erfolgen spätestens im überarbeiteten NWP 2032. Bei der konkreten Planung der Potenzialflächen ist dann auf Grund der heterogenen Datengrundlage vor Ort zu prüfen, ob die Flächen den Kriterien entsprechen.

11.2 Gezielter Wiederherstellungsplan

11.2.1 Ziele und Verpflichtungen bis 2030 (Artikel 11 Absätze 1 bis 4)

11.2.1.1 Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

- a) Gesamtfläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 1 bis 3 unterliegt, ohne Überschneidungen

13.000 km²

- b) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 unterliegt (fakultativ)
c) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 unterliegt (fakultativ)
d) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 unterliegt (fakultativ)

e) Fläche, die Maßnahmen zur Wiederherstellung landwirtschaftlich genutzter organischer Böden gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a unterliegt

37,3 km²

f) Fläche, die Maßnahmen zur Wiedervernässung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a unterliegt

9,3 km²

g) falls anwendbar, Fläche der organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden, die wiedervernässt wird und so zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a beiträgt

3,7 km²

11.2.1.2 Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

11.2.1.3 Beitrag der Wiederherstellungsmaßnahmen, die in der Wiedervernässung von Moorböden bestehen, zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 (Artikel 11 Absatz 4) (fakultativ)

Bestmögliche Schätzung, in kt CO₂-Äq.

11.2.2 Ziele und Verpflichtungen für den Zeitraum nach 2032 und strategischer Überblick (Artikel 11 Absatz 4)

11.2.2.1 Voraussichtliche Gesamtfläche, die bis 2040 Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

a) Gesamtfläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 1 bis 3 unterliegt, ohne Überschneidungen

Bestmögliche Schätzung Fläche in km²: 13.000 km²

b) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 unterliegt (fakultativ)

c) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 unterliegt (fakultativ)

d) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 unterliegt (fakultativ)

e) Fläche, die Maßnahmen zur Wiederherstellung landwirtschaftlich genutzter organischer Böden gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b unterliegt. Bestmögliche Schätzung Fläche in km²:

49,8

f) Fläche, die Maßnahmen zur Wiedervernässung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b unterliegt

Bestmögliche Schätzung Fläche in km²: 16,6

g) falls anwendbar, Fläche der organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauszwecken genutzt werden, die wiederhergestellt wird und so zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b beiträgt

Bestmögliche Schätzung Fläche in km²: 6,6

11.2.2.2 Beitrag der Wiederherstellungsmaßnahmen, die in der Wiedervernässung von Moorböden bestehen, zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2040 (Artikel 11 Absatz 4) (fakultativ)

Bestmögliche Schätzung, in kt CO₂-Äq.

11.2.2.3 Voraussichtliche Gesamtfläche, die bis 2050 Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

a) Gesamtfläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 1 bis 3 unterliegt, ohne Überschneidungen

Bestmögliche Schätzung Fläche in km²: 13.000 km²

b) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 1 unterliegt (fakultativ)

c) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 unterliegt (fakultativ)

d) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 unterliegt (fakultativ)

e) Fläche, die Maßnahmen zur Wiederherstellung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c unterliegt

Bestmögliche Schätzung Fläche in km²: 62,2

f) Fläche, die Maßnahmen zur Wiedervernässung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c unterliegt

Bestmögliche Schätzung Fläche in km²: 20,7

g) falls anwendbar, Fläche der organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauszwecken genutzt werden, die wiederhergestellt wird und so zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c beiträgt

Bestmögliche Schätzung Fläche in km²: 8,3

11.2.2.4 Beitrag der Wiederherstellungsmaßnahmen, die in der Wiedervernässung von Moorböden bestehen, zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2050 (Artikel 11 Absatz 4) (fakultativ)

Bestmögliche Schätzung, in kt CO₂-Äq.

11.2.2.5 Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

- a)
- b) bis 2040
- c) bis 2050

12 Waldökosysteme (Artikel 12)

12.1 Nationaler Ansatz und Kontextinformationen

12.1.1 Nationaler Ansatz

12.1.1.1 Nationaler Ansatz zur Erreichung der Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen im Hinblick auf Waldökosysteme und auf Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c) (fakultativ)

12.1.2 Informationen über Indikatoren für Waldökosysteme auf nationaler Ebene (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe l)

12.1.2.1 Gewählte Indikatoren für Waldökosysteme (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe l)

- a) Stehendes Totholz
- b) Liegendes Totholz
- c) Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur
- d)
- e) Vorrat an organischem Kohlenstoff
- f) Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten
- g) Vielfalt der Baumarten

12.1.2.2 Übersicht über die gewählten Indikatoren für Waldökosysteme und ihre Eignung als Nachweis für die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen im Mitgliedstaat (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe l)

Dieses Indikatorenset wurde aufgrund einer Bewertung nach SMART-Kriterien vorgenommen. Für den Indikator a), b), c), f), g) können die Daten der Bewertung der Österreichischen Waldinventur herangezogen werden. Für Indikator e) wird es nötig sein, auf die von der Europäischen Kommission bereitzustellenden LUCAS-Datensätze für Österreich zurückzugreifen.

Es bestehen fachliche Zusammenhänge zu bereits in Österreich etablierten Indikatorensets (z. B.: Biodiversitätsindikator des Bundesforschungszentrum Wald; WaldBIOLOG-Indikatoren, Österreichischer Walddialog – Indikatorenset)

12.1.2.3 Bezugswert für jeden der ausgewählten Indikatoren (fakultativ)

- a) Stehendes Totholz
- b) Liegendes Totholz
- c) Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur
- d) Waldvernetzung
- e) Vorrat an organischem Kohlenstoff
- f) Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten
- g) Vielfalt der Baumarten

12.1.2.4 Bezugswert für den obligatorischen Indikator „Index häufiger Waldvogelarten“ (fakultativ)

Indexwert

12.1.3 Zufriedenstellende Niveaus auf nationaler Ebene

12.1.3.1 Zufriedenstellende Niveaus auf nationaler Ebene für jeden der ausgewählten Indikatoren (fakultativ)

Stehendes Totholz

Liegendes Totholz

Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur

Waldvernetzung

Vorrat an organischem Kohlenstoff

Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten

Vielfalt der Baumarten

12.1.3.2 Zufriedenstellende Niveaus auf nationaler Ebene für den obligatorischen Indikator „Index häufiger Waldvogelarten“ (fakultativ)

Indexwert

12.2 Gezielter Wiederherstellungsplan

12.2.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erreichen eines Aufwärtstrends bei den Indikatoren bis 2030 (Artikel 12 Absätze 1, 2 und 3)

12.2.1.1 1Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

a) Gesamtfläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absätze 1 bis 3 unterliegt

Die Maßnahmen werden im Rahmen der forstlichen Förderung und sonstiger Finanzierungsquellen österreichweit meist auf der gesamten Fläche des begehbaren Waldes angeboten.

Rechnerisch ergibt sich eine Aktionsfläche für diese Maßnahmen in der Höhe von rund 254 km² pro Jahr bis gesamte Waldfläche, rund 40.000 km².

Es werden auch Maßnahmen (Genetik, Wissenstransfer, Waldbrandprävention, manche Infrastrukturmaßnahmen, Monitoring und Studien) getätigt, für die kein unmittelbarer oder nur ein sehr allgemeiner Flächenbezug hergestellt werden kann.

- b) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 unterliegt (fakultativ)
- c) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 2 unterliegt (fakultativ)
- d) Fläche, die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 3 unterliegt (fakultativ)

12.2.1.2 Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen Wälder in allen NUTS-3-Regionen von Österreich vorkommend.

12.2.2 Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erreichen eines Aufwärtstrends bei den Indikatoren bis 2040 und 2050 (Artikel 12 Absätze 1 bis 3)

12.2.2.1 Voraussichtliche Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegt (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a)

a) bis 2040 (fakultativ)

b) bis 2050

Wie in 12.2.1.1.a) angegeben, ergibt sich rechnerisch eine bestmögliche Schätzung von 5651,5 km² bis 2050, bis gesamte Waldfläche, rund 40.000 km².

(Rechnerische Herleitung:

$5651,5 \text{ km}^2 = 254 \text{ (jährliche Aktionsfläche)} / 12 \text{ (Monate)} * 267 \text{ (Monate)}$)

12.2.2.2 Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

a) bis 2040

b) bis 2050

13 Pflanzung von drei Milliarden zusätzlichen Bäumen (Artikel 13)

13.1 Beschreibung des Beitrags zu der Verpflichtung gemäß Artikel 13 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe m)

13.1.1 Anzahl der im Rahmen der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 sowie Artikel 8 bis 12 zusätzlich zu pflanzenden Bäume (Artikel 13 Absatz 1)

- a) Bestmögliche Schätzung der Gesamtzahl der zusätzlichen Bäume gemäß den Artikeln 4 sowie 8 bis 12, ohne Überschneidungen
Unter der Annahme, dass bei Wiederbewaldungen nach Katastrophen und Bestandesumwandlungen zur Steigerung der Klimaresilienz 500 Stk./ha als neu gesetzte Bäume verbucht werden, ergeben sich bei Fortschreibung des aktuellen Trends 3.037.500 Bäume bis zum Jahr 2030.
Hinzukommen noch weitere Stückzahlen aus Neubewaldungen, die mit 1000 Stk/ha vorsichtig kalkuliert werden. Bei Fortschreibung des aktuellen Trends ergeben sich weitere 42.750 Stk Bäume bis zum Jahr 2030. Darüber hinaus erfolgen Neupflanzungen zum Beispiel auf Streuobstwiesen und Agroforstflächen.
- b) Artikelspezifische Berücksichtigung – bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste angeben (fakultativ)
- c) Artikelspezifische Anzahl (fakultativ)

13.1.2 Ansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Pflanzung zusätzlicher Bäume i) unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze erfolgt, ii) die ökologische Vernetzung verbessert und iii) sich auf nachhaltige Aufforstung, Wiederaufforstung und Baumpflanzung sowie den Ausbau städtischer Grünflächen stützt (Artikel 13 Absatz 2)

Im Zuge von Wiederbewaldungen von Katastrophenflächen und Waldumbaumaßnahmen zur Steigerung der Klimaresilienz werden vorsichtig geschätzt 500 Stk/ha zugrundegelegt. Dieser Wert wird mit dem durchschnittlichen Flächengrößen (Waldfonds M1 vollberücksichtigt, LE).

Unter Einsatz der Mittel für Rodungsersatzleistungen werden jährlich rund 19 ha neubewaldet. Davon werden für diese Schätzung 1000 Stk/ha vorsichtig veranschlagt.

Bei Wiederbewaldungs- und Aufforstungsmaßnahmen werden konsequent die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Klimawandel, Klimaanpassung, Waldbiodiversität und Waldökologie berücksichtigt. Für die Steiermark steht mit dem FORSITE-System ein etabliertes Instrument zur Verfügung, das unter Berücksichtigung standörtlicher Gegebenheiten sowie zukünftiger Klimaszenarien konkrete Empfehlungen für die Baumartenwahl liefert. Vergleichbare Systeme befinden sich derzeit für die übrigen Bundesländer in Entwicklung und Umsetzung. Darüber hinaus steht seit mehreren Jahren für ganz Österreich die „Baumartenampel“ (www.klimafitterwald.at) als praxisorientierte Entscheidungshilfe für die Auswahl klimafitter Baumarten zur Verfügung. Ergänzend wird durch die Herkunftsberatung (Herkunftsberatung.at) sichergestellt, dass geeignetes und standortangepasstes forstliches Vermehrungsgut verwendet wird. Ein grundlegendes Prinzip der Waldbewirtschaftung in Österreich ist zudem die Förderung von Mischbeständen. Diese werden sowohl in der forstlichen Praxis umgesetzt als auch im Rahmen von Fördermaßnahmen gezielt unterstützt, um die ökologische Stabilität, Resilienz und Biodiversität der Wälder nachhaltig zu stärken.

Berechnung:

- Wiederbewaldung $500 \text{ Stk/ha} \times 2.700 \text{ ha/Jahr} = 1.350.000 \text{ Stk}$
 $1.350.000 \text{ Stk} / 12 \times 27 \text{ Monate (von Oktober 2027 bis Ende 2029)} = 3.037.500 \text{ Stk}$
Bäume
- Neubewaldung 1.000 Stk/ha
 $19.000 \text{ Stk/Jahr} \rightarrow 27 \text{ Monate } 42.750 \text{ Stk (von Oktober 2027 bis Ende 2029)}$

Teil C – Maßnahmen

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1 Grundlegende Angaben

14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme

- a) Vollständige Bezeichnung
Entfernung und Anpassung von Querbauwerken zur Erreichung FFR und Ziele Art. 4
- b) Eindeutige Kennung der Maßnahme
AT_AG9_QUBW

14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)

(Mehrfachauswahl möglich)

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland) - nein

- b) Grünland-Ökosysteme - nein
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme - nein
- d) Wald-Ökosysteme- nein
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme- nein
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation- nein
- g) Ackerflächen-Ökosysteme- nein
- h) Städtische Ökosysteme- nein
- i) Meeresökosysteme- nein
- j) Andere Ökosysteme- nein

14.1.4 Planungsebene

Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):

- a) nationale Ebene
- b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)

Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):

14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung

Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.

- a) Geplant
- b) Plan angenommen
- c) Umsetzung läuft
- d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt

14.2 Angaben zum Zeitplan

14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).
- b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.
- c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht.

14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme

Es werden longitudinale Barrieren (Querbauwerke) entfernt bzw. rückgebaut um einerseits frei fließende Gewässerstrecken wiederherzustellen und andererseits zu den Zielen von Artikel 4 beizutragen. Als Beispiel sei hier die Notwendigkeit des ungehinderten Feststoffhaushaltes für den Lebensraumtyp 3230 (Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*) oder die Wiederherstellung des Lebensraumes für die gefährdete FFH-Fischart Huchen (*Hucho hucho*) genannt. Insgesamt gibt es in den österreichischen Fließgewässern rund 27.000 nichtfischpassierbare Querbauwerke, die den Gewässerlebensraum fragmentieren. Der überwiegende Teil (ca. 85 %) der Wanderhindernisse ist auf flussbauliche Maßnahmen im Zuge des Hochwasserschutzes zurückzuführen, ca. 10 % auf Wasserkraftnutzung, ein sehr geringer Anteil entfällt auf andere Nutzungen. Etwa 80 % aller Wanderhindernisse liegen in kleineren Gewässern <100 km² Einzugsgebiet. Seit 2009 wurden im Sinne der WRRL rund 1900 Querbauwerke fischpassierbar gemacht, einerseits durch Entfernung bzw. den Umbau von Barrieren oder durch den Bau von Fischaufstiegshilfen oder Umgehungsgerinnen (siehe auch Maßnahme AT_AG9_LSA). Die Priorisierung der Maßnahmen lag dabei auf den Verbreitungsgebieten von Mitteldistanzwanderfischen. Für die Erreichung der Ziele des Artikel 9 werden im Rahmen der Umsetzung der WH-VO nun gezielt primär obsoletere Querbauwerke entfernt, um zur Wiederherstellung von frei fließenden Flussabschnitten und zur Unterstützung der Ziele des Artikel 4 beizutragen.

Maßnahmen: Entfernung von Querbauwerken, Umbau von Querbauwerken zu Rampen

Umfang der geplanten Maßnahmen: Im Zuge der Planungen für den ersten Wiederherstellungsplan wurden insgesamt 318 Flussabschnitte mit einer Gesamtlänge von rund 1.900 km identifiziert, die durch die Entfernung bzw. den Umbau von Querbauwerken frei fließend gemacht werden können. Um dies zu erreichen wären in Summe 483 Querbauwerke zu entfernen/umbauen. Davon werden bis zum Jahr 2030 90 Einzelmaßnahmen umgesetzt, wodurch 52 Gewässerstrecken mit einer Gesamtlänge von 318 km frei fließend gemacht werden. Für die restlichen Maßnahmen sind noch entsprechende Prüfschritte hinsichtlich des Zeitpunktes der Umsetzung durchzuführen. Finanzierung Die geschätzten Kosten für die bis 2030 geplanten Maßnahmen liegen bei rund 3 Mio. € (+/- 50 % aufgrund der unterschiedlichen Lagen und Ausgestaltungen der Maßnahmen). Zur Finanzierung der Maßnahmen stehen in Österreich prinzipiell mehrere nationale Förderschienen zur Verfügung: Umweltförderung — Gewässerökologie (UFG), Wasserbautenförderung (WBFG) und diverse Förderschienen der Bundesländer (z. B. Landschaftsfonds). Weiters kann die Umsetzung von Maßnahmen auch mit Mitteln unterschiedlicher EU-Förderschienen (z. B. LIFE, Horizon, Interreg) oder anderer internationaler Förderprogramme (z. B. Open Rivers Programme) ko-finanziert werden.

14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

- a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)
Art4; Art9
- b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)
4_10;9_1;9_2

Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

- Querbauwerke

14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

(Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.
NRPM_036
- b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ)

14.5 Geodaten

14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist

(Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne (-)
- b) Einheit auswählen (km)
- c) Unbekannt

14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:

Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

b) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiet (fakultativ)

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)

Nein

14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)

Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ).

Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
A Horizontale Kosten der Maßnahme				
A.1 Überwachung und Berichterstattung				
A.2 Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken				
A.3 Sonstige				
B Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem				
B.1 Feuchtgebiet- Ökosysteme (Küste und Binnenland)				
B.2 Grünland- Ökosysteme				
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer- Ökosysteme				
B.4 Wald- Ökosysteme				
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen- Ökosysteme				
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation				
B.7 Ackerflächen- Ökosysteme				
B.8 Städtische Ökosysteme				
B.9 Meeresökosysteme				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
B.10 Andere Ökosysteme				
C Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen				
C.1 Sonstige				
Summe				

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)

Bitte für a und/oder b beschreiben :

- a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen

Im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik sind in Österreich auf Grund der finanziellen Ausstattung und der strategischen Grundausrichtung keine spezifischen Maßnahmen zur Biodiversität geplant

- b) gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)

Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben:

- a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie
- b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ)
- c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ)
- d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (, fakultativ)

14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)

Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)

Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1 Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)

- a) Allgemeine Berücksichtigung
- b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
- c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

NGS – Entfernung von Ufer- und Sohlverbauungen zur Erreichung FFR und Ziele Art. 4

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1 Grundlegende Angaben

14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme

- a) Vollständige Bezeichnung
Entfernung von Ufer- und Sohlverbauungen zur Erreichung FFR und Ziele Art. 4
- b) Eindeutige Kennung der Maßnahme
AT_AG9_LAENGs

14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)

(Mehrfachauswahl möglich)

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)

- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.4 Planungsebene

Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):

- a) nationale Ebene
- b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)

Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):

14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung

Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.

- a) Geplant
- b) Plan angenommen
- c) Umsetzung läuft
- d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt

14.2 Angaben zum Zeitplan

14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).
- b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.
- c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht.

14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme

Es werden Ufer- und Sohlverbauungen entfernt bzw. rückgebaut um einerseits frei fließende Gewässerstrecken wiederherzustellen und andererseits zu den Zielen von Artikel 4 beizutragen. Als Beispiel sei hier die Notwendigkeit der eigendynamischen Gewässerentwicklung für den Lebensraumtyp 3230 (Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*) oder die Wiederherstellung strukturreicher Habitate für gefährdete FFH-Fischarten genannt. In Österreich sind rund 9.722 km Fließgewässerstrecke als signifikant strukturell verändert ausgewiesen. Das entspricht 30,3 % des österreichischen Berichtsgewässernetzes. Diese Verbauungen führen zu einer massiven Einschränkung der Gewässerdynamik, unterbinden die natürliche Erosion und Sedimentation, verhindern die Ausbildung naturnaher Gewässerstrukturen und schränken die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer erheblich ein. Für die Erreichung der Ziele des Artikel 9 werden im Rahmen der Umsetzung der WH-VO nun gezielt Ufer- und Sohlverbauungen entfernt, um zur Wiederherstellung von frei fließenden Flussabschnitten und zur Unterstützung der Ziele des Artikel 4 beizutragen.

Maßnahmentypen: Entfernung von Uferverbauungen, Entfernung von Sohlverbauungen, Kombinierte Maßnahmen mit Gewässeraufweitung

Umfang der geplanten Maßnahmen: Im Zuge der Planungen für den ersten Wiederherstellungsplan wurden insgesamt 24 Flussabschnitte mit einer Gesamtlänge von rund 190 km

identifiziert, die durch die Entfernung von Uferverbauungen frei fließend gemacht werden können, in weiteren 15 Potenzialstrecken mit einer Gesamtlänge von rund 170 km sind Uferverbauungen Teil von Belastungskombinationen (gemeinsam mit Querbauwerken, hydrologischer Belastung oder Dämmen). 5 dieser Strecken mit einer Gesamtlänge von rund 37 km sollen bis 2030 frei fließend gemacht werden. Dafür sind in Summe rund 630 m Uferverbauungen zu entfernen.

Finanzierung Für die Maßnahmen bis zum Jahr 2030 ergeben sich erwartete Kosten in der Höhe von rund € 700.000. Zur Finanzierung der Maßnahmen stehen in Österreich prinzipiell mehrere nationale Förderschienen zur Verfügung: Umweltförderung — Gewässerökologie (UFG), Wasserbautenförderung (WBFG) und diverse Förderschienen der Bundesländer (z. B. Landschaftsfonds) Weiters kann die Umsetzung von Maßnahmen auch mit Mitteln unterschiedlicher EU-Förderschienen (z. B. LIFE, Horizon, Interreg) oder anderer internationaler Förderprogramme (z. B. Open Rivers Programme) ko-finanziert werden.

14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

- a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)
Art 4; Art 9
- b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)
4_10; 9_1; 9_2; 9_3

Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.
NRPM_037
- b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ)

14.5 Geodaten

14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne (-)
- b) Einheit auswählen (km)
- c) Unbekannt (no)

14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:

Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

- b) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiet (fakultativ)

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)

Nein

14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)

Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ).

Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000-Gebieten	Summe	In Natura-2000-Gebieten
A Horizontale Kosten der Maßnahme				
A.1 Überwachung und Berichterstattung				
A.2 Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken				
A.3 Sonstige				
B Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
B.1 Feuchtgebiet- Ökosysteme (Küste und Binnenland)				
B.2 Grünland- Ökosysteme				
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer- Ökosysteme				
B.4 Wald- Ökosysteme				
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen- Ökosysteme				
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation				
B.7 Ackerflächen- Ökosysteme				
B.8 Städtische Ökosysteme				
B.9 Meeresökosysteme				
B.10 Andere Ökosysteme				
C Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen				
C.1 Sonstige				
Summe				

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3 14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)

- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)

Bitte für a und/oder b beschreiben :

- a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
- b) gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)

Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben:

- a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie
- b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ)
- c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ)
- d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (, fakultativ)

14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)

Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)

Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1 Bitte geben Sie an, wie die

Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)

- a) Allgemeine Berücksichtigung
- b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
- c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

AT_AG9_Erhaltung – Maßnahmen zur Erhaltung der Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen von Auen

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1 Grundlegende Angaben

14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme

- a) Vollständige Bezeichnung
Maßnahmen zur Erhaltung der Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen von Auen
- b) Eindeutige Kennung der Maßnahme
AT_AG9_Erhaltung

14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)

(Mehrfachauswahl möglich)

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.4 Planungsebene

Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):

- a) nationale Ebene
- b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)

Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):

14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung

Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.

- a) Geplant
- b) Plan angenommen
- c) Umsetzung läuft
- d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt

14.2 Angaben zum Zeitplan

14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).
- b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.
- c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht.

14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme

Es werden Strategien und Instrumente entwickelt, um den langfristigen Schutz der wiederhergestellten Vernetzung von Flüssen sowie der natürlichen Funktionen von Auen sicherstellen zu können. Weiters wird durch entsprechende Pflege- und Instandhaltungskonzepte die Funktionsfähigkeit der wiederhergestellten Lebensräume dauerhaft gewährleistet. Maßnahmentypen: Entwicklung von Instrumenten zum Schutz von FFRs und wiederangebundener Flächen vor Verschlechterung, Prüfung bestehender Instrumente und Möglichkeiten für den Schutz und den langfristigen Erhalt der im Rahmen der WH-VO umgesetzten Maßnahmen (frei fließende Flussabschnitte, Wiederanbindung von Überflutungsflächen und Verbesserung ihrer Funktionen). Darauf aufbauend werden universell anwendbare Methoden und Strategien entwickelt.

Instandhaltungsmaßnahmen zum langfristigen Erhalt der ökologischen Funktionen: Um die angestrebten ökologischen Verbesserungen langfristig zu sichern und die Funktionsfähigkeit der wiederhergestellten Lebensräume dauerhaft zu gewährleisten, sind gezielte Instandhaltungsmaßnahmen von zentraler Bedeutung. Zur Instandhaltung zählen die Pflege von Ufervegetation und Auenstrukturen sowie die Erhaltung der hydraulischen Funktionsfähigkeit und die Sicherung der Hochwasserschutzfunktion in der Gewässerstrecke. Der für die Planung von Pflege und Instandhaltungsmaßnahmen zur Anwendung kommende Leitfaden „Gewässerpflegekonzepte“ des BMLUK (veröffentlicht 2020) bietet einen Arbeitsbehelf, um auf einer übergeordneten Planungsebene jene Instandhaltungs-, Pflege und Betriebsmaßnahmen

auszuwählen und festzulegen, mit denen die Wirksamkeit von Hochwasserschutzanlagen und die Sicherstellung eines bestehenden Hochwasserschutzes bei gleichzeitiger Erhaltung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und der Überflutungsflächen erreicht werden kann.

Finanzierung: Eine detaillierte Kostenschätzung für Instandhaltungsmaßnahmen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Prinzipiell können Maßnahmen zur Gewässerpflege- und Instandhaltung in Österreich bei Vorliegen eines Leitfaden-konformen Gewässerpflegekonzeptes über die Wasserbautenförderung (WBF) finanziert werden.

14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)

Art9

b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)

9_4

Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.

NRPM_055

NR_P06M1

- b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ)

14.5 Geodaten

14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne (-)
- b) Einheit auswählen (km)
- c) Unbekannt

14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:

Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

- b) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiet (fakultativ)

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)

Nein

14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)

Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ).

Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000-Gebieten	Summe	In Natura-2000-Gebieten
A Horizontale Kosten der Maßnahme				
A.1 Überwachung und Berichterstattung				
A.2 Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken				
A.3 Sonstige				
B Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem				
B.1 Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
B.2 Grünland- Ökosysteme				
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer- Ökosysteme				
B.4 Wald- Ökosysteme				
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen- Ökosysteme				
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation				
B.7 Ackerflächen- Ökosysteme				
B.8 Städtische Ökosysteme				
B.9 Meeresökosysteme				
B.10 Andere Ökosysteme				
C Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen				
C.1 Sonstige				
Summe				

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)

- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)

Bitte für a und/oder b beschreiben :

- a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)

Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben:

- a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie
- b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ)
- c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ)
- d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (, fakultativ)

14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)

Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)

Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1 Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)

- a) Allgemeine Berücksichtigung
- b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
- c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

AT_AG9_LSA – Maßnahmen zur zur Erreichung des Large Scale Assessments (FFR): Wiederherstellung des Längskontinuums / Maßnahmen zur Verbesserung des Feststoffhaushaltes

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1 Grundlegende Angaben

14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme

a) Vollständige Bezeichnung

Maßnahmen zur zur Erreichung des Large Scale Assessments (FFR): Wiederherstellung des Längskontinuums / Maßnahmen zur Verbesserung des Feststoffhaushaltes

b) Eindeutige Kennung der Maßnahme

AT_AG9_LSA

14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.

a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)

b) Grünland-Ökosysteme

c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme

d) Wald-Ökosysteme

e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme

f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation

g) Ackerflächen-Ökosysteme

h) Städtische Ökosysteme

i) Meeresökosysteme

j) Andere Ökosysteme

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ) (Mehrfachauswahl möglich)

a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)

- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.4 Planungsebene

Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):

- a) nationale Ebene
- b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)

Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):

14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung

Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.

- a) Geplant
- b) Plan angenommen
- c) Umsetzung läuft
- d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt

14.2 Angaben zum Zeitplan

14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).
- b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.
- c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht.

14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme

Die Umsetzung dieses Maßnahmenbündels dient der Erfüllung der Vorgaben des Large Scale Assessments für Free Flowing Rivers (FFR). Im Zentrum stehen dabei zwei Kernaspekte, die für die ökologische Funktionsfähigkeit von Fließgewässern von grundlegender Bedeutung sind. Die Optimierung des Feststoffhaushaltes innerhalb und oberhalb des FFR-Abschnitts stellt einen Schwerpunkt bei der Erreichung der Anforderungen des Large Scale Assessments dar. Ziel der geplanten Eingriffe ist die Wiederherstellung bzw. Optimierung des natürlichen Transports von Sedimenten, Geschiebe und organischem Material. Ergänzend dazu werden außerhalb des FFR-Abschnitts Maßnahmen zur Wiederherstellung der longitudinalen Durchgängigkeit umgesetzt. Die österreichischen Fließgewässer weisen insgesamt rund 27.000 nicht-fischpassierbare Querbauwerke auf, die eine starke Fragmentierung der Gewässerlebensräume bewirken. Die Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit ist seit Jahrzehnten ein Schwerpunkt der österreichischen Gewässersanierung im Kontext der Wasserrahmenrichtlinie. Zwischen 2009 und heute wurden etwa 1.900 Querbauwerke fischpassierbar gestaltet - durch Rückbau oder Umbau von Barrieren sowie durch die Errichtung von Fischaufstiegshilfen und Umgehungsgerinnen. Die Errichtung von Fischaufstiegshilfen bzw. die Entfernung von Querbauwerken an Wanderhindernissen ober- oder unterhalb des FFR-Abschnitts ermöglicht es wandernden Fischarten, die frei fließenden Gewässerstrecken zu erreichen und diese zu durchwandern.

Maßnahmentypen: Entfernung von Querbauwerken bzw. Umbau von Querbauwerken zu fischpassierbaren Rampen, Bau von Fischaufstiegshilfen und Umgehungsgerinnen, Maßnahmen zur Verbesserung des Feststoffhaushaltes, Reaktivierung von Geschiebequellen, Entfernung oder Anpassung von Hindernissen für den Feststofftransport oberhalb des FFR-Abschnitts, Reduzierung unnatürlicher Ablagerungen, Rückbau von Ufersicherungen und Aufweitung des Geschiebemanagement und Geschiebezugaben

Umfang der geplanten Maßnahmen: Im Zuge der Planungen für den ersten Wiederherstellungsplan wurden insgesamt 21 Flussabschnitte mit einer Gesamtlänge von rund 190 km identifiziert, die durch Maßnahmen im Sinne des Large Scale Assessments frei fließend gemacht werden können, oft in Kombination mit anderen Maßnahmen. 9 Gewässerstrecken mit einer Länge von rund 95 km sind bis 2030 vorgesehen. Dafür sind Querbauwerke außerhalb der FFR-Abschnitte fischpassierbar zu machen (Entfernung oder FAH). Zusätzlich wird im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie weiter an der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der österreichischen Gewässer gearbeitet. In Bezug auf den Feststoffhaushalt lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt keine quantitativen Angaben zum Umfang der Maßnahmen machen.

14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

- a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)
Art9
- b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)
9_1; 9_2

Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.
 - NRPM_036
 - NRPM_037
 - NRPM_048
 - NRPM_059
- b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ)

14.5 Geodaten

14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne (-)
- b) Einheit auswählen (km)
- c) Unbekannt

14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:

Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

b) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiet (fakultativ)

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)

Nein

14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)

Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ).

Die Angaben in diesem Abschnitt können um Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
A Horizontale Kosten der Maßnahme				
A.1 Überwachung und Berichterstattung				
A.2 Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken				
A.3 Sonstige				
B Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem				
B.1 Feuchtgebiet- Ökosysteme (Küste und Binnenland)				
B.2 Grünland- Ökosysteme				
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer- Ökosysteme				
B.4 Wald- Ökosysteme				
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen- Ökosysteme				
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation				
B.7 Ackerflächen- Ökosysteme				
B.8 Städtische Ökosysteme				
B.9 Meeresökosysteme				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
B.10 Andere Ökosysteme				
C Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen				
C.1 Sonstige				
Summe				

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)

Bitte für a und/oder b beschreiben :

- a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
- b) gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)

Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben:

- a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie
- b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ)
- c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ)
- d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (, fakultativ)

14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)

Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)

Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1 Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3

Buchstabe x)

- a) Allgemeine Berücksichtigung
- b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
- c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

AT_AG9_Hydrologie – Maßnahmen zur Reduktion hydrologischer Belastungen

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1 Grundlegende Angaben

14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme

- I. Vollständige Bezeichnung
- II. Maßnahmen zur Reduktion hydrologischer Belastungen
- III. Eindeutige Kennung der Maßnahme
- IV. AT_AG9_Hydrologie

14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)

(Mehrfachauswahl möglich)

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)

- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.4 Planungsebene

Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):

- a) nationale Ebene
- b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)

Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):

14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung

Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.

- a) Geplant
- b) Plan angenommen
- c) Umsetzung läuft
- d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt

14.2 Angaben zum Zeitplan

14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).
- b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.
- c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht.

14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme

Entsprechend dem CIS Guidance No. 41 „Criteria for identifying free-flowing river stretches“ dürfen in frei fließenden Gewässerabschnitten keine oder nur geringe hydrologische Belastungen auftreten, die die natürlichen Abflussverhältnisse wesentlich beeinträchtigen. Das gesicherte und dauerhafte Vorhandensein einer gewässertypischen Abflussmenge ist Grundvoraussetzung für funktionsfähige aquatische Ökosysteme. Die Abflussverhältnisse müssen die wesentlichsten ökologischen Funktionen wie die Dimension des Lebensraums, geeignete Substrat-, Temperatur- und Sauerstoffverhältnisse gewährleisten. Reduzierte Wassermengen können zu Ablagerungen von Feinsedimenten, einem geänderten Temperaturregime, Sauerstoffdefiziten, erhöhter Eutrophierung sowie zum Verlust von Lebensraum und zur Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums führen. In Österreich gibt es insgesamt rund 3.000 Restwasserstrecken mit einer Gesamtlänge von über 4.400 km. Sie stehen zum Großteil im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung, in geringerem Umfang auch als Brauch- oder Kühlwasser, zur Befüllung von Aquakulturanlagen (Fischteiche), für landwirtschaftliche Bewässerung oder für die Beschneidung von Schipisten. Etwa 57 % dieser Restwasserstrecken verfügen derzeit noch nicht über einen für die Erreichung des guten ökologischen Zustands erforderlichen ökologischen Mindestwasserabfluss. Seit dem NGP 2009 wurden in etwa 650 Restwasserstrecken die Abflussmengen erhöht und damit deutliche Verbesserungen der ökologischen Situation erzielt. Der Fokus lag zunächst auf der Wiederherstellung eines Basisabflusses für alle Gewässer über 10 km² Einzugsgebiet, wodurch zumindest die ökologischen Grundfunktionen der Gewässer gewährleistet sind.

Maßnahmentypen: Erhöhung der Restwassermengen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes, Dynamisierung der Restwasserabgabe, Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung

Umfang der geplanten Maßnahmen: Im Rahmen des ersten Wiederherstellungsplans wurden 8 potentielle FFR-Strecken mit einer Gesamtlänge von 90 km identifiziert, in denen Maßnahmen zur Herstellung des Ecological Flow umzusetzen sind. Diese Maßnahmen werden direkt in das Maßnahmenprogramm des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans übernommen und priorisiert umgesetzt.

Finanzierung Die Abgabe von Restwasser verursacht in erster Linie Kosten beim Wasserkraftbetreiber durch den damit einhergehenden Verlust an Stromproduktion. Die österreichweit insgesamt zur Herstellung des ökologischen Mindestwasserabflusses entstehenden Verluste bei der Stromerzeugung wurden im NGP 2021 mit 3 % der gesamten Stromerzeugung aus Wasserkraft abgeschätzt, für einzelne Anlagen können die Verluste jedoch erheblich höher sein. Derzeit läuft eine Evaluierung dieser Abschätzung, die bis 2027 fertiggestellt sein wird. Gerade bei älteren Anlagen können Verluste jedoch in vielen Fällen durch Modernisierungen ausgeglichen werden.

14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

- a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)
Art9
- b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)
9_1

Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.
NRPM_038
- b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ)

14.5 Geodaten

14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne (-)
- b) Einheit auswählen (km)
- c) Unbekannt

14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:

- b) Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
- c) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiet (fakultativ)

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)

Nein

14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)

Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ).

Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
A Horizontale Kosten der Maßnahme				
A.1 Überwachung und Berichterstattung				
A.2 Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken				
A.3 Sonstige				
B Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem				
B.1 Feuchtgebiet- Ökosysteme (Küste und Binnenland)				
B.2 Grünland- Ökosysteme				
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer- Ökosysteme				
B.4 Wald- Ökosysteme				
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen- Ökosysteme				
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation				
B.7 Ackerflächen- Ökosysteme				
B.8 Städtische Ökosysteme				
B.9 Meeresökosysteme				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
B.10 Andere Ökosysteme				
C Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen				
C.1 Sonstige				
Summe				

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.5 14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)

Bitte für a und/oder b beschreiben :

- a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
- b) gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)

Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des

Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU)

Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben:

- a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie
- b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ)
- c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ)
- d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (, fakultativ)

14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)

Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)

Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1 Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)

- a) Allgemeine Berücksichtigung
- b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
- c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

AT_AG9_FLUDAEMME – Maßnahmen zur Verbesserung von Auen / Überflutungsflächen und Bezeichnung Entfernung/Verlegung von Dämmen zur Erreichung FFR und Ziele Art. 4

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1 Grundlegende Angaben

14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme

- a) Vollständige Bezeichnung
- b) Maßnahmen zur Verbesserung von Auen / Überflutungsflächen und Bezeichnung Entfernung/Verlegung von Dämmen zur Erreichung FFR und Ziele Art. 4
- c) Eindeutige Kennung der Maßnahme
- d) AT_AG9_FLUDAEMME

14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)

(Mehrfachauswahl möglich)

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.4 Planungsebene

Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):

- a) nationale Ebene
- b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)

Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):

14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung

Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.

- a) Geplant
- b) Plan angenommen
- c) Umsetzung läuft
- d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt

14.2 Angaben zum Zeitplan

14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).
- b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.
- c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht.

14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme

Es werden Dämme zurückgebaut bzw. verlegt und Überflutungsflächenwiederhergestellt, um einerseits frei fließende Gewässerstrecken wiederherzustellen und andererseits zu den Zielen von Artikel 4 beizutragen. Als Beispiel sei hier die Wiederherstellung des Lebensraumtyps 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) oder die Schaffung von Lebensräumen für gefährdete FFH-Arten genannt. In Österreich sind große Teile der ursprünglichen Auenflächen durch Dämme und Regulierungen vom Gewässer abgetrennt worden. In vielen Fällen kommt es zusätzlich durch die fortschreitende Eintiefung der Gewässersohle aufgrund von Geschiebedefiziten zu einer schrittweisen Entkoppelung der Auen vom Fluss. Insgesamt wurden rund drei Viertel der Österreichischen Auenflächen ökologisch beeinträchtigt oder vor allem durch die Veränderung des Wasserregimes zerstört. Historisch wurden Flüsse vor allem zum Hochwasserschutz und zur Landgewinnung eingeeengt. Dies führte zu einem erheblichen Verlust an natürlichen Überflutungsflächen und Auenlebensräumen. Für die Erreichung der Ziele des Artikel 9 werden im Rahmen der Umsetzung der WHVO nun gezielt Dämme zurückgebaut oder verlegt und Überflutungsflächen reaktiviert, um zur Wiederherstellung von frei fließenden Flussabschnitten und zur Unterstützung der Ziele des Artikel 4 beizutragen. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Auen und Überflutungsflächen gesetzt.

Maßnahmentypen: Maßnahmen zur Verbesserung von Auen / Überflutungsflächen, Rückbau von Dämmen, Verlegung von Dämmen

Umfang der geplanten Maßnahmen: Im Zuge der Planungen für den ersten Wiederherstellungsplan wurden Überflutungsflächen und Auen in der Größe von rund 7.000 ha ausgewiesen, auf denen Maßnahmen zur Verbesserung geplant sind. Bis 2030 sollen dabei in enger Abstimmung mit betroffenen Grundeigentümerinnen rund 320 ha verbessert werden. Es wurden 2 Flussabschnitte mit einer Gesamtlänge von 62 km

identifiziert, die durch die Verlegung von Dämmen frei fließend gemacht werden könnten. Der Zeitpunkt für die Umsetzung dieser Maßnahmen wird noch geprüft. Finanzierung Bei einer groben Kostenschätzung von 18 €/m² (inkl. Grundankauf und Herstellung der Anbindung an das Gewässer) ergeben die geplanten Flächenmaßnahmen bis 2030 Gesamtkosten von rund € 60. Mio. Zur Finanzierung der Maßnahmen stehen in Österreich prinzipiell mehrere nationale Förderschienen zur Verfügung: Umweltförderung — Gewässerökologie (UFG), Wasserbautenförderung (WBFG) und diverse Förderschienen der Bundesländer (z. B. Landschaftsfonds) Weiters kann die Umsetzung von Maßnahmen auch mit Mitteln unterschiedlicher EU-Förderschienen (z. B. LIFE, Horizon, Interreg) oder anderer internationaler Förderprogramme (z. B. Open Rivers Programme) kofinanziert werden.

14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

- a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)
Art4;Art9
- b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)
4_1;4_10;4_4; 9_1;9_2; 9_3;9_4

Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.
- b) NRPM_037;
- c) NRPM_051;
- d) NRPM_058;
- e) NRPM_059
- f) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ)

14.5 14.5 Geodaten

14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spannen (-)
- b) Einheit auswählen (km)
- c) Unbekannt (no)

14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:

Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

b) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiet (fakultativ)

Nein

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)

14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)

Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ).

Die Angaben in diesem Abschnitt können um Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
A Horizontale Kosten der Maßnahme				
A.1 Überwachung und Berichterstattung				
A.2 Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken				
A.3 Sonstige				
B Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem				
B.1 Feuchtgebiet- Ökosysteme (Küste und Binnenland)				
B.2 Grünland- Ökosysteme				
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer- Ökosysteme				
B.4 Wald- Ökosysteme				
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen- Ökosysteme				
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation				
B.7 Ackerflächen- Ökosysteme				
B.8 Städtische Ökosysteme				
B.9 Meeresökosysteme				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
B.10 Andere Ökosysteme				
C Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen				
C.1 Sonstige				
Summe				

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)

Bitte für a und/oder b beschreiben :

- a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
- b) gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)

Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben:

- a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie
- b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ)
- c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ)
- d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (, fakultativ)

14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)

Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)

Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1 Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3

Buchstabe x)

- a) Allgemeine Berücksichtigung
- b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
- c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

Artikel 10 Bestäuber

M1 – Bestäuberrelevante Maßnahmen in Acker- und Grünlandsystemen

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1 Grundlegende Angaben

14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme

a) Vollständige Bezeichnung

M1 - Bestäuberrelevante Maßnahmen in Acker- und Grünlandsystemen zur Schaffung, zum Erhalt und zur Aufwertung von Lebensräumen sowie zur Verbesserung von Qualität und Konnektivität

b) Eindeutige Kennung der Maßnahme

AT_A10_M1_Lawi

14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.

a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)

b) Grünland-Ökosysteme

c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme

d) Wald-Ökosysteme

e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme

f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation

g) Ackerflächen-Ökosysteme

h) Städtische Ökosysteme

i) Meeresökosysteme

j) Andere Ökosysteme

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)

(Mehrfachauswahl möglich)

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.4 Planungsebene

Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):

- a) nationale Ebene
- b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)

14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung

Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.

- a) Geplant
- b) Plan angenommen
- c) Umsetzung läuft
- d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt

14.2 Angaben zum Zeitplan

14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- e) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032.
- f) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab mit Zwischenfristen zu Zielen und Verpflichtungen.
- g) Die Maßnahme betrifft einen abweichenden Zeitraum.

14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme

Um die Ziele des Artikel 10 zu erreichen, wird in erster Linie auf die in Artikel 11 (Landwirtschaft) definierten Maßnahmen zurückgegriffen. Da aber nicht alle relevanten Aspekte adressiert werden und insbesondere die Verbindung zwischen den Lebensräumen relevant ist, ergibt sich die Notwendigkeit, Maßnahmen gezielt zu ergänzen, räumlich abzustimmen und hinsichtlich ihrer Wirkung auf Bestäuber weiterzuentwickeln. Durch strategische, an den Bedürfnissen der Bestäuber orientierte, ergänzende Maßnahmen, kann mit geringem Ressourceneinsatz die Wirkung bestehender Maßnahmen gesteigert, Synergien besser genutzt und damit ein Pfad zur Zielerreichung von Artikel 10 der WHVO aufgezeigt werden.

Durch Vertragsnaturschutzmaßnahmen und der Förderung von Biodiversitätsflächen in den Bündeln AT_AG11_DIVSP_BW_1 und AT_AG11_DIVHZ_BW_2 werden gezielt artenreiche Blühflächen sowie extensiv bewirtschaftete Grün- und Ackerflächen geschaffen und erhalten. Dadurch verbessern sich sowohl das Nahrungsangebot als auch die Lebensraumbedingungen für Bestäuber. Darüber hinaus tragen Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes gezielt zum Erhalt von Sonderlebensräumen bei, und fördern dadurch seltene, besonders schützenswerte Bestäuberarten.

Das Bündel AT_AG11_DIVVT_BW_3 fördert die Anlage und Erhaltung vertikaler Landschaftsstrukturen und unterstützt damit die strukturelle Diversität sowie die Vernetzung von Habitaten. AT_AG11_BIO_BW_4 wirkt sich, durch die Stärkung der biologischen Landwirtschaft und den Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmittel, positiv auf Insektenpopulationen aus. Mit dem Bündel AT_AG11_CORG_BW_5 werden nicht produktiv genutzte Flächen, etwa

Grünbrachen auf Ackerflächen, gefördert. Außerdem wird der gezielte Anbau insektenblütiger Mischungspartner unterstützt. Das Bündel AT_AG11_GLER_BW_6 trägt zum Erhalt von Grünland bei und sichert insbesondere auf Almflächen wichtige Lebensräume für Bestäuber. Durch das Bündel AT_AG11_WDVN_BW_7 werden Feuchtflächen wiederhergestellt und vernässt, wodurch zusätzliche und ökologisch wertvolle Lebensräume für Bestäuber entstehen.

Eine breitere Umsetzung der Maßnahmenbündel, kann nur bei Bereitstellung zusätzlicher und ausreichender EU-Mittel erfolgen. Die bestehenden Programme sollen dabei im Bereich Projektförderung inhaltlich weiterentwickelt werden:

Optimierung von Kulturen, Blühstreifen und Zwischenfrüchten hinsichtlich Menge, Qualität und zeitlicher Verfügbarkeit von Nektar- und Pollenressourcen

Anlage, Erhalt und Vernetzung linearer Elemente wie Acker- und Wegrainen sowie Böschungen (auch schmaler als 2 Meter) und offener, störungsgeprägter Standorte als Blühflächen und Nistmöglichkeiten

Förderung funktionaler Konnektivität zwischen Nahrungs- und Entwicklungshabitaten durch geringe Distanzen

Kombination von Landschaftselementen wie Gehölzstrukturen mit blütenreichen Grünlandflächen, sowie Entwicklung strukturreicher, abgestuft genutzter Übergangszonen (z. B. Waldränder, Saum- und Randbereiche) mit hoher Blüten- und Strukturvielfalt

Erhalt und gezielte Entwicklung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Bestäuberarten gemäß den Gefährdungskategorien der Roten Liste

Optimierung von Kulturen, Blühstreifen und Zwischenfrüchten hinsichtlich Menge, Qualität und zeitlicher Verfügbarkeit von Nektar- und Pollenressourcen

Aufbau sowie Erhalt bzw. adäquate Pflege bestehender linearer Strukturen und Infrastrukturelemente (z. B. Straßen- und Wegränder, Schienen, Gewässerufer, Erhalt unversiegelter Wege) als Ausbreitungskorridore für Bestäuber.

Integration von Heckenstrukturen sowie weiteren bestäuberrelevanten Landschaftselementen in die Landschaftsplanung zur Verbindung von Wald- und Offenlandlebensräumen

14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

- a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)
- b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)

Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.

Artikel 4

- 4.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume
- 4.4 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- 4.7 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten
- 4.9 Schließen von Wissenslücken
- 4.10 Verbesserung der Vernetzung zwischen den Lebensraumtypen
- 4.11–4.12 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 5

- 5.1 Verbesserung des Zustands der Biotope
- 5.2 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- 5.5 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten
- 5.7 Schließen von Wissenslücken
- 5.8 Verbesserung der ökologischen Kohärenz und Vernetzung zwischen den Biotoptypen
- 5.9–5.10 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 8

- 8.1 Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen
- 8.2 Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung
- 8.2 Zunahme städtischer Grünflächen
- 8.3 Zunahme städtischer Baumüberschirmung

Artikel 9

- 9.1 Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030
- 9.2 Beseitigung künstlicher Hindernisse

- 9.3 Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen
- 9.4 Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen

Artikel 10

10.1 Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen

Artikel 11

- 11.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen
- 11.2.a Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“
- 11.2.b Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“
- 11.2.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
- 11.3 Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten
- 11.4.a Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.b Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.c Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten
- 11.4.d Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden

Artikel 12

- 12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- 12.2 Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
- 12.3.a Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
- 12.3.b Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
- 12.3.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
- 12.3.d Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“
- 12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
- 12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
- 12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“

Artikel 13

13.1 Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.
- b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ).

14.5 Geodaten

14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne
- b) Einheit auswählen (km oder km²)
- c) Unbekannt

14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:

Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

b) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiet (fakultativ)

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)

Ja/Nein

14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf

Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ).

Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
A Horizontale Kosten der Maßnahme				
A.1 Überwachung und Berichterstattung				
A.2 Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken				
A.3 Sonstige				
B Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem				
B.1 Feuchtgebiet- Ökosysteme (Küste und Binnenland)				
B.2 Grünland- Ökosysteme				
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer- Ökosysteme				
B.4 Wald- Ökosysteme				
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen- Ökosysteme				
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation				
B.7 Ackerflächen- Ökosysteme				
B.8 Städtische Ökosysteme				
B.9 Meeresökosysteme				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
B.10 Andere Ökosysteme				
C Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen				
C.1 Sonstige				
Summe				

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- c) Beschreibung ()
- a) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)

Bitte für a und/oder b beschreiben :

- a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
- b) gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)

Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben:

- a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie
- b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ)
- c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ)
- d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (, fakultativ)

14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)

Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1 Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3

Buchstabe x)

- a) Allgemeine Berücksichtigung
- b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
- c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

M2 Habitatverbesserung und bestäuberfreundliche Bewirtschaftung in Waldökosystemen

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1 Grundlegende Angaben

14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme

- a) Vollständige Bezeichnung
Habitatverbesserung und bestäuberfreundliche Bewirtschaftung in Waldökosystemen
- b) Eindeutige Kennung der Maßnahme
AT_A10_M2_Wald

14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)

(Mehrfachauswahl möglich)

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)

- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.4 Planungsebene

Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):

- a) **nationale Ebene**
- b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)

14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung

Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.

- a) Geplant
- b) Plan angenommen
- c) **Umsetzung läuft**
- d) **bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt**

14.2 Angaben zum Zeitplan

14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032.
- b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab mit Zwischenfristen zu Zielen und Verpflichtungen.
- c) Die Maßnahme betrifft einen abweichenden Zeitraum.

14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme

M2 umfasst in bestehenden Förderprogrammen bereits angebotene Maßnahmen, welche auch der gezielten Verbesserung von Habitaten für Bestäuber in Waldökosystemen sowie zur systematischen Integration von Bestäuberaspekten in forstliche Bewirtschaftung und Förderinstrumente dienen. Ziel ist die Verbesserung und Wiederherstellung ökologisch hochwertiger Waldflächen durch Förderung naturnaher Bestände mit hoher Alters- und Strukturvielfalt, einschließlich Totholz, Habitat- und Veteranenbäumen und resilienten Waldgesellschaften. Dadurch werden geeignete Lebensräume für Bestäuber in allen Entwicklungsstadien gefördert, die ökologische Resilienz gestärkt und natürliche Waldprozesse unterstützt.

Siehe dazu auch die Maßnahmenbündel zur Umsetzung des Artikel 12 und 13.

Auch geht es um die stärkere Berücksichtigung von Bestäuberaspekten in der forstlichen Praxis. Dies beinhaltet die Integration aktueller Forschungserkenntnisse sowie die Verankerung bestäuberfreundlicher Kriterien in der forstlichen Beratung. Dieses Maßnahmenbündel baut stark auf die Ergebnisse von M4 (Schließen von Wissenslücken) auf.

Eine breitere Umsetzung kann nur bei Bereitstellung zusätzlicher und ausreichender EU-Mittel erfolgen.

Beispiele für wirkungsvolle Maßnahmen, die auch bei der Umsetzung von Artikel 12 beinhaltet sind:

Förderung einer nachhaltigen, die Bestäuber fördernde Waldbewirtschaftung mit hoher Strukturvielfalt sowie gezieltem Erhalt und Förderung von Mikrohabitaten.

Erhalt und Förderung von Totholz, Habitat- und Veteranenbäumen und Sonderstrukturen zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen für Bestäuber.

Förderung naturnaher, resilienter Bestände mit standortstauglicher, dem Klimawandel angepasster, vielfältiger Baumartenzusammensetzung mit entsprechender Altersstruktur.

Forstliche Beratung und Wissensmanagement zur Unterstützung Belassen von Baumstümpfen oder gezielte Einschnitte zur Schaffung von Mikrohabitaten für xylobionte Bestäubergruppen (z. B. Schwebfliegen), gezielte Maßnahmen der Bodenbearbeitung, insbesondere auf süd-exponierten Flächen, zur Förderung von Wildbienenhabitaten, Waldränder, Übergangsbereiche und Kleinstrukturen, bestäuberfreundliche Gestaltung von Waldrändern und Waldinnenrändern durch standortstaugliche, für Bestäuber relevante Baum- und Straucharten auf freiwilliger Basis (idealerweise durch Verträge abgesichert).

Weiterentwicklung funktionaler Vernetzungsstrukturen innerhalb von Waldstandorten (z. B. ökologische Korridore, Trittsteinbiotope)

14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

- a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)
- b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)

Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.

Artikel 4

4.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume

4.4 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume

4.7 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten

4.9 Schließen von Wissenslücken

4.10 Verbesserung der Vernetzung zwischen den Lebensraumtypen

4.11–4.12

Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 5

- 5.1 Verbesserung des Zustands der Biotope
- 5.2 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- 5.5 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten
- 5.7 Schließen von Wissenslücken
- 5.8 Verbesserung der ökologischen Kohärenz und Vernetzung zwischen den Biotoptypen
- 5.9–5.10 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 8

- 8.1 Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen
- 8.2 Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung
- 8.2 Zunahme städtischer Grünflächen
- 8.3 Zunahme städtischer Baumüberschirmung

Artikel 9

- 9.1 Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030
- 9.2 Beseitigung künstlicher Hindernisse
- 9.3 Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen
- 9.4 Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen

Artikel 10

- 10.1 Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen

Artikel 11

- 11.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen
- 11.2.a Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“
- 11.2.b Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“
- 11.2.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
- 11.3 Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten

- 11.4.a Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.b Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.c Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten
- 11.4.d Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden

Artikel 12

- 12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- 12.2 Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
- 12.3.a Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
- 12.3.b Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
- 12.3.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
- 12.3.d Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“
- 12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
- 12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
- 12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“

Artikel 13

- 13.1 Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

14.4 14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.
- | | |
|-----------|---|
| NRPM _018 | Reinstate traditional or extensive forest management and exploitation practices |
| NRPM _019 | Adapt/manage reforestation and forest regeneration |
| NRPM _022 | Re-establishment of Annex I and other forest habitats |
| NRPM _031 | Other measures related to forestry practices and forest-related habitats |
- b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ).

14.5 Geodaten

14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne
b) Einheit auswählen (km oder km²)
c) Unbekannt

14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:

Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

b) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiet (fakultativ)

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)

Nein

14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf

Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ).

Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
A Horizontale Kosten der Maßnahme				
A.1 Überwachung und Berichterstattung				
A.2 Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken				
A.3 Sonstige				
B Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem				
B.1 Feuchtgebiet- Ökosysteme (Küste und Binnenland)				
B.2 Grünland- Ökosysteme				
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer- Ökosysteme				
B.4 Wald- Ökosysteme				
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen- Ökosysteme				
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation				
B.7 Ackerflächen- Ökosysteme				
B.8 Städtische Ökosysteme				
B.9 Meeresökosysteme				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
B.10 Andere Ökosysteme				
C Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen				
C.1 Sonstige				
Summe				

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)

Bitte für a und/oder b beschreiben :

- a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
- b) gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)

Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben:

- a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie
- b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ)
- c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ)
- d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (, fakultativ)

14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)

Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1 Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)

- a) Allgemeine Berücksichtigung

- b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
- c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

M4 Bestäuberforschung und Wissensvermittlung

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1 Grundlegende Angaben

14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme

- a) Vollständige Bezeichnung
Bestäuberforschung und Wissensvermittlung
- b) Eindeutige Kennung der Maßnahme
AT_A10_M4_Wissen

14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)

(Mehrfachauswahl möglich)

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)

- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.4 Planungsebene

Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):

- a) nationale Ebene
- b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)

14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung

Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.

- a) Geplant
- b) Plan angenommen
- c) Umsetzung läuft
- d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt

14.2 14.2 Angaben zum Zeitplan

14.2.1 14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032.
- b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab mit Zwischenfristen zu Zielen und Verpflichtungen.
- c) Die Maßnahme betrifft einen abweichenden Zeitraum.

14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme

M4 umfasst Maßnahmen zum Ausbau von Forschung zur Erfassung, Bewertung und Verbesserung des Wissensstands über Bestäuber, ihre Lebensräume und Einflussfaktoren in Acker-, Grünland-, Wald- und städtischen Ökosystemen sowie Maßnahmen zur Wissensvermittlung.

Ziel ist die Bereitstellung evidenzbasierter Grundlagen für die Weiterentwicklung und gezielte Anpassung von Maßnahmen. Während die Maßnahmenbündel M1-M3 auf Umsetzungsorientierte Projekte ausgerichtet sind, liegt der Schwerpunkt von M4 auf Erkenntnisgewinn zur Biologie und Verbreitung der Bestäuber.

Das langfristige Ziel zu dem M4 beitragen wird ist eine Integration von Forschungsergebnissen zu Bestäubern zu land- und forstwirtschaftlichen Beratungsangebote und Managementkonzepte.

Das Maßnahmenbündel sieht zudem vor, die Erkenntnisse und Wissen zu Bestäubern systematisch in Bildung, Ausbildung und Praxis zu integrieren und so einen Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung zukunftsfähiger, bestäuberfreundlicher Bewirtschaftungs- und Managementansätze in Acker-, Grünland-, Wald- und städtischen Ökosystemen zu leisten.

Österreich kann, insbesondere im land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf viel Erfahrung und eine ausgezeichnete Infrastruktur an Berater:innen und Ausbildungsstätten zurückgreifen. Integration von Bestäuberwissen in Bildung, Ausbildung und Praxis insbesondere von Landnutzer:innen wird als ein wirkungsvoller Hebel gesehen, der im Rahmen von gezielten

Projekten gefördert und ausgebaut werden kann. Auch die Integration von Bestäuberwissen in die Inhalte anderer Schul- und Ausbildungstypen bietet sich an, da es ein breites Interesse der Öffentlichkeit gibt und Bestäuber sich gut als Modelorganismen eignen, um natürliche Vorgänge und ökologische Konzepte zu vermitteln.

Eine breitere Umsetzung kann nur bei Bereitstellung zusätzlicher und ausreichender EU-Mittel erfolgen.

Beispiele für wirkungsvolle Maßnahmen die im Rahmen von M4 Pilotprojekten gefördert werden könnten sind nachfolgend dargestellt:

Weiterentwicklung bestehender Monitoringprogramme mit Bestäuberschwerpunkt (z. B., ÖBM/BINATS, VielFalter, etc.) zur Abdeckung ökosystemspezifischer Fragestellungen und weiterer Bestäubergruppen inklusive deren Verschneidung und synergetische Nutzung im Rahmen des EUPoMS.

Integration von Wissen zu Ökosystemleistungen, Artenvielfalt und Gefährdungsfaktoren von Bestäubern in bestehende Bildungs- und Ausbildungssysteme insbesondere in Pflichtschulen sowie spezifischen Ausbildungsstätten (z. B. Wald- und Ökopädagogik) insbesondere mittels Teach the Teacher Ansätzen.

Förderung von Multiplikator:innenstrukturen und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und weiterer relevanter Nutzergruppen zur gezielten Weitergabe von Wissen zu bestäuberfreundlichen Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft (z. B. über Infotafeln, Lehrpfade etc.).

14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

- a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)
- b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)

Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.

Artikel 4

- 4.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume
- 4.4 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- 4.7 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten

4.9 **Schließen von Wissenslücken**

4.10 Verbesserung der Vernetzung zwischen den Lebensraumtypen

4.11–4.12 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 5

5.1 Verbesserung des Zustands der Biotope

5.2 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume

5.5 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten

5.7 Schließen von Wissenslücken

5.8 Verbesserung der ökologischen Kohärenz und Vernetzung zwischen den Biotoptypen

5.9–5.10 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 8

8.1 Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen

8.2 Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung

8.2 Zunahme städtischer Grünflächen

8.3 Zunahme städtischer Baumüberschirmung

Artikel 9

9.1 Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030

9.2 Beseitigung künstlicher Hindernisse

9.3 Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen

9.4 Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen

Artikel 10

10.1 **Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen**

Artikel 11

11.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen

11.2.a Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“

- 11.2.b Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“
- 11.2.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
- 11.3 Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten
- 11.4.a Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.b Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.c Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten
- 11.4.d Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden

Artikel 12

- 12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- 12.2 Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
- 12.3.a Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
- 12.3.b Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
- 12.3.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
- 12.3.d Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“
- 12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
- 12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
- 12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“

Artikel 13

- 13.1 Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.
 - NRPM _154 Education and awareness raising
 - NRPM_045 Research, improvement of knowledge base reducing uncertainty
- b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ).

14.5 Geodaten

14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne
- b) Einheit auswählen (km oder km²)
- c) Unbekannt

14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:
 - Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

b) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiet (fakultativ)

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)

Nein

14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf

Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ).

Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
A Horizontale Kosten der Maßnahme				
A.1 Überwachung und Berichterstattung				
A.2 Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken				
A.3 Sonstige				
B Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem				
B.1 Feuchtgebiet- Ökosysteme (Küste und Binnenland)				
B.2 Grünland- Ökosysteme				
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer- Ökosysteme				
B.4 Wald- Ökosysteme				
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen- Ökosysteme				
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation				
B.7 Ackerflächen- Ökosysteme				
B.8 Städtische Ökosysteme				
B.9 Meeresökosysteme				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
B.10 Andere Ökosysteme				
C Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen				
C.1 Sonstige				
Summe				

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.4 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)

Bitte für a und/oder b beschreiben :

- a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
- b) gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)

Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben:

- a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie
- b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ)
- c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ)

d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (, fakultativ)

14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)

Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1 Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)

- a) Allgemeine Berücksichtigung
- b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
- c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

Artikel 11 Landwirtschaft

M1 – Spezifische Biodiversitätsmaßnahmen Landwirtschaft

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1 Grundlegende Angaben

14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme

- a) Vollständige Bezeichnung
M1- Spezifische Biodiversitätsmaßnahmen Landwirtschaft zur Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Landwirtschaftsflächen
- b) Eindeutige Kennung der Maßnahme
AT_AG11_DIVSP_BW_1

14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme**
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)

(Mehrfachauswahl möglich)

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.4 Planungsebene

Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):

- a) nationale Ebene
- b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)

Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):

Die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Landwirtschaftsflächen werden in Österreich auf nationaler Ebene innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten umgesetzt. Eine große Rolle spielen dabei Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplans, die freiwillig und mit breiter Akzeptanz durch landwirtschaftliche Betriebe umgesetzt werden. Diese Wirkung verstärkt sich durch regionale naturschutzrechtliche Verpflichtungen sowie durch regional umgesetzte freiwillige Fördermaßnahmen der Bundesländer, als auch durch das Management in den unterschiedlichen Schutzgebieten.

Die Umsetzung des Vertragsnaturschutzes erfolgt in Österreich weitgehend durch die Bundesländer (NUTS 2 Ebene). In der Umsetzung wird auf regionale, sowie auf naturräumliche Aspekte eingegangen und für die eingebundenen Landwirtschaftsflächen werden maßgeschneiderte Konzepte entwickelt um eine lebensraumtypgerechte Bewirtschaftung

sicherzustellen. Die Planungsebene geht dabei kaskadisch von der nationalen Ebene (Maßnahmenvorgaben im Agrarumweltprogramm ÖPUL) über NUTS 2 (Ressourcenbereitstellung und naturschutzfachliche Schwerpunktsetzung der Bundesländer) bis weit unter NUTS3 (regionale Naturschutzpläne, Einzelflächen, Schutzgebiete).

Neben der Weiterführung und zielgerichteten Weiterentwicklung des Maßnahmenbündels ist für die Erreichung der Renaturierungsziele insbesondere auch die räumliche Treffsicherheit bis spätestens 2040 zu verbessern. Bis 2030 sind dazu auch auf NUTS-3-Ebene gezielte naturschutzfachliche Analysen geplant, die durch regionale Konzepte und Kooperationen auf die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Zielarten sowie wertvollen Lebensräumen abzielen.

14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung

Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.

- a) **Geplant**
- b) Plan angenommen
- c) **Umsetzung läuft**
- d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt

14.2 Angaben zum Zeitplan

14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).
- b) **Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.**
- c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht.

14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme

Das Maßnahmenbündel AT_AG11_DIVSP_BW_1 umfasst zielgerichtete Biodiversitätsmaßnahmen im Flächen- und Projektbereich, durch die österreichweit, aber mit gezielter räumlicher und inhaltlicher Schwerpunktsetzung, ökologisch wertvolle Landwirtschaftsflächen erhalten und wiederhergestellt werden.

Im Jahr 2024 sind über 100.000 ha bzw. rd. 4,5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Alm) über freiwillige Vertragsnaturschutzmaßnahmen in dieses Maßnahmenbündel eingebunden. Dabei erarbeiten Ökolog:innen gemeinsam mit Landwirt:innen maßgeschneiderte Bewirtschaftungskonzepte und/ oder Zielsetzungen für ökologisch wertvolle Landwirtschaftsflächen wie Biotoptypen des Magergrünlandes sowie für Streuobstbestände, oder Blüh- und Stilllegungen auf Äckern. Ergänzt werden diese Flächen durch nicht produktive Naturschutzinvestitionen, kooperative Ansätze oder gezielte Naturschutzaktivitäten der Bundesländer. Konkret handelt es sich dabei um die Revitalisierung von verbuschten Flächen, agrarstrukturelle Maßnahmen zur Biotopvernetzung, sowie Grundankäufe oder Pachtvorauszahlungen zur Flächenbereitstellung für Naturschutzzwecke. Außerdem werden zur Wiederherstellung degradierter Ökosysteme und zur Förderung der Biodiversität auch gezielt Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz geschaffen.

Aktuelle Evaluierungsstudien zeigen, dass die betreffenden Vertragsnaturschutzmaßnahmen eine positive Wirkung auf Kulturlandvögel, Schmetterlinge und Heuschrecken entfalten, da diese gezielt artenreiche Grünlandflächen, sowie Blüh- und Stilllegungsflächen im Acker fördern. Einschlägige Studien belegen außerdem, dass der Vertragsnaturschutz auch zur Erhaltung bzw. Verbesserung wertvoller FFH-Lebensräume beiträgt – etwa durch die Wiederherstellung artenreicher Trockenrasen (vgl: Suske et. al (2019¹) , Bergmüller & Nemeth 2019; Holzer & Zuna-Kratky 2018²). Weil die Vertragsnaturschutzfläche in den letzten Jahren

¹ Suske, W., Glaser, M., & Huber, J. (2019). Ökologische Bewertung der Bewirtschaftung von Grünlandflächen hinsichtlich Nutzungsintensivierung und Nutzungsaufgabe. Evaluierungsstudie. Wien: Suske Consulting und BMNT.

² Bergmüller, K., & Nemeth, E. (2019). Evaluierung der Wirkungen von Agrarumweltmaßnahmen anhand von Vogeldaten. 2. Zwischenbericht. Wien: Birdlife Österreich. Holzer, T., & Zuna-Kratky, T. (2018). Bewertung der Wirkung relevanter LE-Maßnahmen auf Tagfalter und Heuschrecken als Indikatorarten für Biodiversität - Fortschrittsbericht Freilandarbeiten. Wien: BMNT.

deutlich ausgeweitet werden konnte (+ rd. 25.000 ha zwischen 2022 und 2024), ist davon auszugehen, dass sich diese Flächensteigerung auch positiv auf den Grünlandschmetterlingsindex und den Farmland Bird Index auswirkt.

Damit dieses Maßnahmenbündel bis 2040 zu Erreichung der landwirtschaftlichen Renaturierungsziele maßgeblich beitragen kann, wird neben einer weiter hohen Flächeneinbindung bis 2030 auch die einzelflächenspezifische qualitative Verbesserung und eine stärkere regionale Zielorientierung angestrebt. Die Weiterführung und Intensivierung des Maßnahmenbündels ist für die Verbesserung bzw. Stabilisierung der Biodiversitätsindikatoren „Grünlandschmetterlingsindex“ und „Farmland Bird Index“ zentral, sowie entscheidend für die Bewahrung und Verbesserung des Erhaltungszustands von landwirtschaftlichen Lebensraumtypen. Darüber hinaus ist eine zielgerichtete Umsetzung auf NUTS-3-Ebene insbesondere in Potenzialregionen -mit bislang geringer Umsetzung- zu intensivieren und die Wirkungsorientierung durch begleitende einschlägige Bildungs- und Beratungsangebote zu verbessern. Eine entsprechend attraktive und gut dotierte Finanzierung stellt hierfür eine unabdingbare Voraussetzung dar. Ebenso ist die Freiwilligkeit in der Teilnahme ein eindeutiges Erfolgsrezept.

Für die Zielerreichung ist aber die Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteur:innen des Landwirtschafts- und Naturschutzbereichs wichtig, sowie die gemeinsame und zielorientierte Umsetzung einschlägiger Maßnahmen (z. B. regionale Naturschutzpläne, naturschutzfachliche Schwerpunktsetzung).

14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

- a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)
- b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)

Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.

Artikel 4

- 4.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume
- 4.4 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- 4.7 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten
- 4.9 Schließen von Wissenslücken

4.10 Verbesserung der Vernetzung zwischen den Lebensraumtypen

4.11-4.12 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 5

5.1 Verbesserung des Zustands der Biotope

5.2 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume

5.5 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten

5.7 Schließen von Wissenslücken

5.8 Verbesserung der ökologischen Kohärenz und Vernetzung zwischen den Biotoptypen

5.9-5.10 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 8

8.1 Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen

8.2 Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung

8.2 Zunahme städtischer Grünflächen

8.3 Zunahme städtischer Baumüberschirmung

Artikel 9

9.1 Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030

9.2 Beseitigung künstlicher Hindernisse

9.3 Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen

9.4 Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen

Artikel 10

10.1 Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen

Artikel 11

11.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen

11.2.a Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“

- 11.2.b Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“
- 11.2.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
- 11.3 Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten
- 11.4.a Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.b Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.c Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten
- 11.4.d Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden

Artikel 12

- 12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- 12.2 Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
- 12.3.a Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
- 12.3.b Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
- 12.3.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
- 12.3.d Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“
- 12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
- 12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
- 12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“

Artikel 13

- 13.1 Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

- PA02 Conversion

- PA05 Abandonment
- PA06. Mowing or cutting of grasslands
- PA07. Intensive grazing or overgrazing by livestock
- PA08. Extensive grazing or undergrazing by livestock
- PA13. Application of natural or synthetic fertilisers on agricultural land

14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.

- MA01 prevent conversion of natural and semi-natural habitats, and habitats of species into agricultural land
- MA02 Restore small landscape features on agricultural land
- MA03 Maintain existing extensive agricultural practices and agricultural landscape features
- MA04 Reinstate appropriate agricultural practices to address abandonment, including mowing, grazing, burning or equivalent measures
- MA05 Adapt mowing, grazing and other equivalent agricultural activities (e.g., burning)
- MA07 Re-establishment of Annex I agricultural habitats
- MA09 Manage the use of natural and synthetic fertilisers as well as chemicals in agricultural for plant and animal production
- MA10 Reduce/eliminate point or diffuse source pollution to surface or ground waters (including marine) from agricultural activities
- MI02 Management, control or eradication of established invasive alien species of Union concern
- MI03 Management, control or eradication of other invasive alien species

b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ)

14.5 Geodaten

14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne
- b) Einheit auswählen (km oder km²)
- c) Unbekannt

14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:
 - Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
 - Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
 - Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
- b) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiet (fakultativ)

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)

Ja/Nein

14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)

Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ).

Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000-Gebieten	Summe	In Natura-2000-Gebieten
A Horizontale Kosten der Maßnahme				
A.1 Überwachung und Berichterstattung				
A.2 Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken				
A.3 Sonstige				
B Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem				
B.1 Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)				
B.2 Grünland-Ökosysteme				
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme				
B.4 Wald-Ökosysteme				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen- Ökosysteme				
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation				
B.7 Ackerflächen- Ökosysteme				
B.8 Städtische Ökosysteme				
B.9 Meeresökosysteme				
B.10 Andere Ökosysteme				
C Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen				
C.1 Sonstige				
Summe				

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- c) Beschreibung ()
- a) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)

Bitte für a und/oder b beschreiben :

- a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
- b) gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)

Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben:

- a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie
- b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ)
- c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ)
- d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (, fakultativ)

14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)

Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.

Die Maßnahmen des Bündels AT_AG11_DIVSP_BW_1 werden schwerpunktmäßig durch den österreichischen GAP-Strategieplan umgesetzt und damit ökologisch besonders hochwertige Landwirtschaftsflächen erhalten und verbessert. Dies erfolgt durch die Maßnahmen „Naturschutz“, „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“, „Natura 2000 Landwirtschaft“ und „Bewirtschaftung von Bergmähdern“, die im Rahmen des österreichischen Agrarumweltprogramms ÖPUL (Art. 70 der GSP-VO) umgesetzt werden. Teilnehmende Landwirt:innen erhalten Ausgleichszahlungen für geringere Erträge, Mehraufwendungen oder zusätzliche Kosten, die mit der Umsetzung dieser biodiversitätsspezifischen Maßnahmen einhergehen.

Zu diesem Maßnahmenbündel zählen aber auch Interventionen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung, die etwa die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft fördern, sowie nicht produktive Investitionen im Naturschutzbereich (z. B. Anlage von Hecken oder kleinen Feuchtbiotopen) unterstützen. Außerdem verstärken biodiversitätsfördernde Bildungs- und Beratungsangebote für Landwirt:innen im Rahmen des GAP- Strategieplans die Wirkung des Maßnahmenbündels zusätzlich.

Die Umsetzung der Maßnahmen über den GAP-Strategieplan hat den Vorteil einer zumindest teilweise gesicherten Finanzierung, der geregelten Abwicklung und Kontrolle und sichert die Akzeptanz durch die Landwirtinnen und Landwirte und schließt Doppelgleisigkeiten aus.

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)

Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1 Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3

Buchstabe x)

- a) Allgemeine Berücksichtigung
- b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
- c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

M2 – Horizontale Biodiversitätsmaßnahmen

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1 Grundlegende Angaben

14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme

- a) Vollständige Bezeichnung
 - M2- Horizontale Biodiversitätsmaßnahmen zur Förderung und Vernetzung artenreicher Lebensräume in der Agrarlandschaft
- b) Eindeutige Kennung der Maßnahme
AT_AG11_DIVHZ_BW_2

14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)

(Mehrfachauswahl möglich)

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme**
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme**
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.4 Planungsebene

Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):

- a) nationale Ebene**
- b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)

Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):

Durch das Bündel AT_AG11_DIVHZ_BW_2 werden österreichweit in einem breitenwirksamen, horizontalen Ansatz Ackerbiodiversitätsflächen und Brachen gefördert, sowie der Erhalt und die Etablierung von artenreichen Wiesenflächen unterstützt. Zentral sind dabei Biodiversitätsmaßnahmen des nationalen GAP-Strategieplans, die durch einen freiwilligen, nationalen Ansatz mit breiter Akzeptanz umgesetzt werden. Diese Wirkung verstärkt sich durch regional umgesetzte freiwillige Förderschienen der Bundesländer, als auch durch das Vorhandensein von Schutzgebieten.

Aufgrund der großen naturräumlichen Vielfalt Österreichs, sowie der daraus resultierenden Unterschiede in Agrarstruktur und Betriebsausrichtung variiert die Akzeptanz der Maßnahmen zwischen den Regionen und Betriebstypen. Während die Flächeneinbindung in Maßnahmen dieses Bündels vor allem im Berggebiet und strukturell benachteiligten Regionen

überdurchschnittlich hoch ist, ist diese in den ertragreicheren Regionen der Gunstlagen deutlich geringer (alpine Tallagen, nördliches Alpenvorland, Südoststeiermark). Durch das flächendeckende Angebot der Maßnahmen werden aber auch in diesen Gunstlagen -wenn auch in geringerem Ausmaß- Biodiversitätsflächen und Brachen angelegt, sowie artenreiches Grünland erhalten. Ohne die flächendeckende Unterstützung durch diese biodiversitätsfördernden Maßnahmen ist anzunehmen, dass die biologische Vielfalt vor allem in Gunstlagen weiter abnehmen würde.

Für die Erreichung der Wiederherstellungsziele bis 2030 und 2040 soll die räumliche Treffsicherheit dieses horizontalen Maßnahmenbündels sukzessive verbessert werden. Zentral dabei ist es, die Akzeptanz vor allem in Gunstlagen weiter zu erhöhen.

14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung

Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.

- a) Geplant
- b) Plan angenommen
- c) Umsetzung läuft
- d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt

14.2 Angaben zum Zeitplan

14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).
- b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.
- c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht ().

14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme

Durch das Maßnahmenbündel AT_AG11_DIVHZ_BW_2 werden österreichweit biodiversitätsfördernde Maßnahmen auf Acker und Grünland in einem horizontalen Ansatz umgesetzt. Kernelement sind dabei die gezielte Anlage und Pflege von Biodiversitätsflächen auf Acker und Grünland, sowie von Ackerbrachen und artenreichen Fettwiesengesellschaften.

In Summe sind im Jahr 2024 rund 130.000 ha Acker- und Grünlandflächen in dieses Maßnahmenbündel eingebunden, was einem Anteil von rd. 5,5% der gesamten Landwirtschaftsfläche entspricht.

Biodiversitätsflächen im Grünland sind durch eine reduzierte Düngung und Schnitthäufigkeit gekennzeichnet. Die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Wiesenflächen wird im Maßnahmenbündel aber auch durch einen niederschweligen, ergebnisorientierten Ansatz unterstützt, bei dem teilnehmende Betriebe eine Förderung erhalten, wenn mindestens 5 blühende Kennarten der zwei- bis dreimähdigen Glatt- und Goldhaferwiesen auf ihrer Wiesenfläche vorkommen.

Ackerbiodiversitätsflächen müssen aus insektenblütigen Mischungspartnern unterschiedlicher Pflanzenfamilien angesät werden und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf diesen Flächen nicht erlaubt. Deren positive Wirkungen auf Kulturlandvögel, Heuschrecken und Tagfalter wird durch aktuelle Evaluierungsstudien bestätigt (Bergmüller & Nemeth 2019; Holzer & Zuna-Kratky 2018¹). Weil die Ackerbiodiversitätsflächen in den letzten Jahren österreichweit deutlich ausgeweitet werden konnten (+ rd. 30.000 ha zwischen 2022 und 2024), ist davon auszugehen, dass sich diese Flächensteigerung auch positiv auf die Entwicklung von Agrarumweltindikatoren wie den Farmland Bird Index, den Grünlandschmetterlingsindex und die Agrobiodiversität insgesamt auswirkt. Und da Untersuchungen gezeigt haben, dass Biodiversitätsflächen aus besonders vielfältigen regionalen Saatgutmischungen

¹ Bergmüller, K., & Nemeth, E. (2019). Evaluierung der Wirkungen von Agrarumweltmaßnahmen anhand von Vogeldaten. 2. Zwischenbericht. Wien: Birdlife Österreich.

Holzer, T., & Zuna-Kratky, T. (2018). Bewertung der Wirkung relevanter LE-Maßnahmen auf Tagfalter und Heuschrecken als Indikatorarten für Biodiversität - Fortschrittsbericht Freilandarbeiten. Wien: BMNT.

Lebensraum für sehr viele Insekten und Bestäuber darstellen (vgl. Frank 2023¹), sollen insbesondere diese Flächen bis 2030 auf Acker und Grünland deutlich ausgeweitet werden.

Für die Erreichung der Wiederherstellungsziele bis 2030 und längerfristig bis 2040 ist die Beibehaltung der hohen Flächeneinbindung in dieses Maßnahmenbündel jedenfalls anzustreben. Außerdem ist die zielgerichtete und wirkungsorientierte Umsetzung des Maßnahmenbündels durch die kollektive, regionale Umsetzung und gezielte Bewusstseinsbildungsmaßnahmen zu forcieren. Zielsetzung ist es außerdem, die Maßnahmenakzeptanz in Gunstlagen mit geringer Flächeneinbindung auszubauen. Dies soll durch die verstärkte Umsetzung einschlägiger Bildungs- und Beratungsangebote sowie durch intensivere Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz erreicht werden.

14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

- a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)
- b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)

Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.

Artikel 4

- 4.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume
- 4.4 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- 4.7 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten
- 4.9 Schließen von Wissenslücken
- 4.10 Verbesserung der Vernetzung zwischen den L
- 4.11–4.12 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 5

- 5.1 Verbesserung des Zustands der Biotope
- 5.2 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume

¹ Frank, T. (2023). Re-Etablierung von Graslandstreifen zur Förderung von Biodiversität und Ökosystemleistungen im Agrarland (REGRASS 2): Endbericht. Universität für Bodenkultur Wien.

- 5.5 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten
- 5.7 Schließen von Wissenslücken
- 5.8 Verbesserung der ökologischen Kohärenz und Vernetzung zwischen den Biototypen
- 5.9–5.10 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 8

- 8.1 Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen
- 8.2 Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung
- 8.2 Zunahme städtischer Grünflächen
- 8.3 Zunahme städtischer Baumüberschirmung

Artikel 9

- 9.1 Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030
- 9.2 Beseitigung künstlicher Hindernisse
- 9.3 Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen
- 9.4 Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen

Artikel 10

- 10.1 Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen

Artikel 11

- 11.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen
- 11.2.a Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“
- 11.2.b Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“
- 11.2.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
- 11.3 Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten
- 11.4.a Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.b Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt

- 11.4.c Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten
- 11.4.d Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden

Artikel 12

- 12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- 12.2 Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
- 12.3.a Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
- 12.3.b Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
- 12.3.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
- 12.3.d Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“
- 12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
- 12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
- 12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“

Artikel 13

- 13.1 Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

- PA06. Mowing or cutting of grasslands
- PA07. Intensive grazing or overgrazing by livestock
- PA14. Use of plant protection chemicals in agriculture
- PA13. Application of natural or synthetic fertilisers on agricultural land

14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.
- MA02 Restore small landscape features on agricultural land
 - MA03 Maintain existing extensive agricultural practices and agricultural landscape features
 - MA05 Adapt mowing, grazing and other equivalent agricultural activities (e.g., burning)
 - MA09 Manage the use of natural and synthetic fertilisers as well as chemicals in agricultural for plant and animal production
 - MA10 Reduce/eliminate point or diffuse source pollution to surface or ground waters (including marine) from agricultural activities
- b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ).

14.5 Geodaten

14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne
b) Einheit auswählen (km oder km²)
c) Unbekannt

14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:

- Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
- Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
- Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

b) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiet (fakultativ)

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)

Ja/Nein

14.6 14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)

Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ).

Die Angaben in diesem Abschnitt können um Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
A Horizontale Kosten der Maßnahme				
A.1 Überwachung und Berichterstattung				
A.2 Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken				
A.3 Sonstige				
B Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem				
B.1 Feuchtgebiet- Ökosysteme (Küste und Binnenland)				
B.2 Grünland- Ökosysteme				
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer- Ökosysteme				
B.4 Wald- Ökosysteme				
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen- Ökosysteme				
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation				
B.7 Ackerflächen- Ökosysteme				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
B.8 Städtische Ökosysteme				
B.9 Meeresökosysteme				
B.10 Andere Ökosysteme				
C Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen				
C.1 Sonstige				
Summe				

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()

- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)

Bitte für a und/oder b beschreiben :

- a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen

Im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik sind in Österreich auf Grund der finanziellen Ausstattung und der strategischen Grundausrichtung keine spezifischen Maßnahmen zur Biodiversität geplant.

- b) gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)

Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben:

- a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie
- b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ)
- c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ)
- d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (, fakultativ)

14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)

Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.

Die Interventionen des Maßnahmenbündels AT_AG11_DIVHZ_BW_2 werden durch den österreichischen GAP-Strategieplan 2023-27 umgesetzt und damit Biodiversitätsflächen auf Acker und Grünland in einem horizontalen Ansatz bereitgestellt. Die verpflichtenden Biodiversitätsflächen in den ÖPUL-Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung – UBB“ und „Biologische Wirtschaftsweise – Bio“, sowie das Top-up „Artenreiches Grünland“ in der Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsgefährdeten Grünlandflächen“ sind Teil des Österreichischen Agrarumweltprogramms ÖPUL (Art. 70 GSP-VO). Für die Teilnahme an Maßnahmen erhalten Landwirt:innen Ausgleichszahlungen für

geringere Erträge, Mehraufwand oder zusätzliche Kosten. Mit dem ÖPUL 2023–27 wurde der Anteil verpflichtender Biodiversitätsflächen auf Grünland und Acker von vormals 5 % auf 7 % erhöht. Zudem können in der aktuellen Programmperiode über das Mindestmaß hinaus freiwillig weitere Biodiversitätsflächen angelegt werden. Durch diese ambitionierten Vorgaben haben sich die Biodiversitätsflächen im Vergleich zur GAP-Vorperiode (2015–22) fast verdoppelt. Durch die Schaffung der neuen Ökoregelung „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ im ÖPUL ab 2025 wird zusätzlich die Möglichkeit einer freiwilligen Anlage von Ackerbrachen auch für nicht UBB/BIO-Betriebe ermöglicht.

Die Weiterführung des Maßnahmenbündels ist von zentraler Bedeutung. Eine entsprechend attraktive und gut dotierte Finanzierung stellt hierfür eine unabdingbare Voraussetzung dar.

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)

Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1 Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)

- a) Allgemeine Berücksichtigung
- b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
- c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

M3 – Vertikale Biodiversitätsmaßnahmen

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1 Grundlegende Angaben

14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme

- a) Vollständige Bezeichnung
 - M3 – Vertikale Biodiversitätsmaßnahmen zur Förderung von Strukturvielfalt und Vernetzung in der Agrarlandschaft
- b) Eindeutige Kennung der Maßnahme
AT_AG11_DIVVT_BW_3

14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme**
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)

(Mehrfachauswahl möglich)

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.4 Planungsebene

Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):

- a) nationale Ebene
- b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)

Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):

Die Maßnahmen des Bündels AT_AG11_DIVVT_BW_3 werden vor allem im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans österreichweit umgesetzt und dienen der gezielten Förderung vertikaler Strukturelemente in acker- und grünlanddominierten Kulturlandschaften. Ergänzend dazu gibt es auch auf Ebene der Bundesländer Förderungen, die die Anlage und Erhaltung von Landschaftselementen unterstützen. Die Wirkung des Bündels verstärkt sich außerdem durch regionale naturschutzrechtliche Planungen, landesgesetzliche Bestimmungen und Mindestanforderungen im Rahmen der GAP (Konditionalität).

Durch dieses Maßnahmenbündel werden die Anlage, Erhaltung und Pflege von Hecken, Ufergehölzen, Böschungen, (Streuobst)Bäumen, Büschen, sowie von Teichen mit naturnahen Randstrukturen, Agroforststreifen und Mehrnutzenhecken in der österreichischen

Agrarlandschaft flächendeckend unterstützt. Aufgrund der naturräumlichen Variabilität Österreichs, seiner heterogenen Agrarstruktur und der unterschiedlichen betrieblichen Ausrichtungen, ist die Umsetzung der Maßnahmen dieses Bündels regional unterschiedlich ausgeprägt. So kommen punktförmige Landschaftselemente, wie etwa Streuobstbaumbestände schwerpunktmäßig sowohl in tieferen Lagen z. B. im Süden Österreichs, als auch in höher gelegenen westlicheren Regionen vor. Die Fördermöglichkeit von Agroforststreifen und Mehrnutzenhecken zielt vor allem auf Gebiete mit großen Betriebs- und Feldstückstrukturen, sowie geringer Gliederung durch Oberflächenbeschaffenheit und Wald (das sind in vielen Fällen Ackerbaugebiete) ab.

Zielsetzung ist es, die Anlage dieser flächigen Strukturelemente insbesondere in den ackerdominierten Regionen Ostösterreichs weiter auszubauen, um damit einen Beitrag zum Erosionsschutz, zur Klimawandelanpassung und zum Biotopverbund zu leisten. In Regionen mit kleineren Betriebsstrukturen, höherem Waldanteil und gegliedertem Oberflächenrelief (meist Grünlandregionen), liegt der Fokus auf dem Erhalt und die Anlage von Einzelbäumen, Baumreihen, sowie Feldgehölzen. Mit diesen beiden Ansätzen soll die österreichische Agrarlandschaft bis 2030 und längerfristig bis 2040 vielfältiger, resilienter und biodiversitätsfreundlicher gestaltet werden.

14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.

- a) Geplant
- b) Plan angenommen
- c) Umsetzung läuft
- d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt

14.2 Angaben zum Zeitplan

14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).
- b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.
- c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht.

14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme

Dieses Maßnahmenbündel umfasst Großteils die durch GAP- Strategieplan geschützten und geförderten vertikalen Strukturelemente wie Hecken, Feldgehölze, Bäume und Büsche, sowie Agroforststreifen und Mehrnutzenhecken. Darüber hinaus wird die Anlage von punktförmigen und flächigen Landschaftselementen auch durch einschlägige Förderprogramme und Naturschutzplanungen in den Bundesländern unterstützt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Teichen und ihrer Randstrukturen, da sie naturnahe Gewässerstrukturen und sensible Ökosysteme erhält.

All diese Landschaftselemente tragen zur Biodiversität und zur Vernetzung heimischer Agrarlandschaften bei, indem diese als ökologische Trittsteine fungieren und kleinräumige Nahrungs- und Rückzugsräume, sowie Brut- und Schutzplätze schaffen (vgl. Dvořáková, et. al 2023)⁵.

Bei den punktförmigen Landschaftselementen liegt der Fokus auf großkronigen Obstbäumen, denn insbesondere Streuobstbestände sind aufgrund ihrer abwechslungsreichen und halboffenen Struktur ökologisch sehr hochwertig und durch eine hohe Anzahl an Tier- und Pflanzenarten charakterisiert. Im Jahr 2024 wurden im GAP-Strategieplan rund 1,9 Millionen punktförmige Landschaftselemente gefördert, davon entfielen etwa 1,1 Millionen (ca. 56 %) auf Streuobstbäume. Feldgehölze, Hecken und Ufergehölze, Gräben oder Uferstrandstreifen sowie Raine im Ausmaß von rund 9.000 ha sind im Rahmen der GAP-Konditionalität

⁵ Dvořáková, D.; Šipoš, J.; Suchomel, J. (2023): *Impact of agricultural landscape structure on the patterns of bird species diversity at a regional scale*. *Avian Research*, 14: 100147. DOI:10.1016/j.avrs.2023.100147

geschützt. Darüber hinaus werden die Anlage und Pflege von Agroforststreifen (AFS) und Mehrnutzenecken (MNH) auf Ackerflächen unterstützt, die biodiversitätsfördernd wirken, vor Erosion schützen, Kohlenstoffsinken bilden und außerdem Schädlinge in angrenzenden Kulturen regulieren helfen. Sie schützen zudem Böden vor Austrocknung indem sie Verdunstung reduzieren, die Taubildung begünstigen und Temperaturextreme abmildern (vgl. Markut & Meindl 2025)⁶. Im Jahr 2024 wurden österreichweit rund 15 km ÖPUL-Mehrnutzenhecken angelegt.

Der Anteil an Agroforst- und Mehrnutzenhecken soll bis 2030 und darüber hinaus insbesondere in den ackerbaulich geprägten Gebieten Ostösterreichs deutlich ausgeweitet werden, um einen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen zu leisten. In Grünlandregionen wird der Fokus für 2030 und in weiterer Folge bis 2040 auf die Erhaltung und der verstärkten Anlage von punkt- und linienförmigen Strukturen wie Einzelbäumen, Baumreihen, Streuobstbeständen und Feldgehölzen liegen. Die Weiterführung und Intensivierung des Maßnahmenbündels ist jedenfalls von zentraler Bedeutung für die positive Entwicklung der Agrarumweltindikatoren „organischer Kohlenstoffvorrat mineralischer Ackerböden“ und des „Farmland Bird Index“, darüber hinaus wird ein wichtiger Beitrag zur Förderung von Bestäubern und zur Klimawandelanpassung in der Landwirtschaft geleistet. Um die Maßnahmen des Bündels zielgerichtet, besonders in Potenzialregionen mit bislang geringer Umsetzung zu verstärken, sollen regionale Kooperationen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, sowie einschlägige Bildungs- und Beratungsangebote forciert werden. Zielsetzung dabei ist es, dass Landschaftselemente so angelegt werden, dass diese als „Trittsteine“ Lebensräume miteinander vernetzen und Wanderungen sowie genetischen Austausch von Arten ermöglichen.

Unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg des Maßnahmenbündels ist eine entsprechend attraktive und gut dotierte Finanzierung sowie die Freiwilligkeit in der Umsetzung.

14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

- a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)
- b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)

⁶ FiBL Projektbericht: Agroforstsysteme: Bestandanalyse und Beitrag zur Biodiversitätsförderung Teilbericht Erhebung von Baumgartner S., Markut T., Meindl P., 2025

Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.

Artikel 4

- 4.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume
- 4.4 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- 4.7 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten
- 4.9 Schließen von Wissenslücken
- 4.10 Verbesserung der Vernetzung zwischen den L
- 4.11–4.12 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 5

- 5.1 Verbesserung des Zustands der Biotope
- 5.2 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- 5.5 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten
- 5.7 Schließen von Wissenslücken
- 5.8 Verbesserung der ökologischen Kohärenz und Vernetzung zwischen den Biototypen
- 5.9-5.10 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 8

- 8.1 Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen
- 8.2 Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung
- 8.3 Zunahme städtischer Baumüberschirmung

Artikel 9

- 9.1 Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030
- 9.2 Beseitigung künstlicher Hindernisse
- 9.3 Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen
- 9.4 Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen

Artikel 10

10.1 Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen

Artikel 11

11.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen

11.2.a Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“

11.2.b Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“

11.2.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“

11.3 Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten

11.4.a Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt

11.4.b Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt

11.4.c Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten

11.4.d Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden

Artikel 12

12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen

12.2 Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten

12.3.a Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“

12.3.b Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“

12.3.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“

12.3.d Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“

12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“

12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“

12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“

Artikel 13

13.1 Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

- PA05. Abandonment of management/use of grasslands and other agricultural and agroforestry systems (e.g. cessation of grazing, mowing or traditional farming)
- PA04. Removal of small landscape features for agricultural land parcel consolidation (hedges, stone walls, rushes, open ditches, springs, solitary trees, etc.)
- PA14. Use of plant protection chemicals in agriculture
- PJ08. Soil degradation and erosion due to climate change

14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.

- MA02 – Restore small landscape features on agricultural land
- MA03 – Maintain existing extensive agricultural practices and agricultural landscape features
- MA09 – Manage the use of natural and synthetic fertilisers as well as chemicals in agricultural for plant and animal production
- MA10 – Reduce/eliminate point or diffuse source pollution to surface or ground waters (including marine) from agricultural activities
- MJ02 – Implement climate change adaptation measures

- b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ).

14.5 Geodaten

14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne
- b) Einheit auswählen (km oder km²)
- c) Unbekannt

14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:
- Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
 - Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
 - Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
- b) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiet (fakultativ)

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)

Ja/Nein

14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)

Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ).

Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000-Gebieten	Summe	In Natura-2000-Gebieten
A Horizontale Kosten der Maßnahme				
A.1 Überwachung und Berichterstattung				
A.2 Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken				
A.3 Sonstige				
B Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
B.1 Feuchtgebiet- Ökosysteme (Küste und Binnenland)				
B.2 Grünland- Ökosysteme				
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer- Ökosysteme				
B.4 Wald- Ökosysteme				
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen- Ökosysteme				
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation				
B.7 Ackerflächen- Ökosysteme				
B.8 Städtische Ökosysteme				
B.9 Meeresökosysteme				
B.10 Andere Ökosysteme				
C Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen				
C.1 Sonstige				
Summe				

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032

III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)

Bitte für a und/oder b beschreiben :

- a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
Im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik sind in Österreich auf Grund der finanziellen Ausstattung und der strategischen Grundausrichtung keine spezifischen Maßnahmen zur Anlage von Strukturelementen geplant.
- b) gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

14.7.2 14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)

Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben:

- a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie
- b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ)
- c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ)

d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (, fakultativ)

14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)

Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.

Die Maßnahmen des Maßnahmenbündels AT_AG11_DIVVT_BW_3 werden größtenteils im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans realisiert und dienen der gezielten Förderung biodiversitätswirksamer Strukturelemente auf Acker- und Grünland im Sinne eines vertikalen Ansatzes. Konkret wird die Anlage und Erhaltung von punktförmigen Landschaftselementen wie Bäume und Büsche, sowie die Anlage und Pflege von Mehrnutzenhecken und Agroforststreifen in einem österreichweiten Ansatz unterstützt. Die Öko-Regelung „Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“ ist seit 2025 eine Intervention des GAP-Strategieplan und fördert die Pflege von Agroforststreifen im Acker. Im Rahmen der Interventionen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“ werden punktförmige Landschaftselemente – darunter Streuobstbäume – und Mehrnutzenhecken über unterschiedliche Prämiensätze gefördert.

Teilnehmende Bäuerinnen und Bauern erhalten Ausgleichszahlungen für geringere Erträge oder zusätzliche Kosten, die mit der Umsetzung dieser biodiversitätsfördernden Maßnahmen einhergehen.

Im Zuge der Konditionalität von GLÖZ 8 sind Landwirtinnen und Landwirte verpflichtet, flächige Landschaftselemente wie Hecken, Ufergehölze, Gräben, Uferrandstreifen, Raine und Böschungen zu erhalten. Ergänzt wird dieser Standard durch ein Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit.

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)

Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1 Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)

- a) Allgemeine Berücksichtigung
- b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
- c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

M4 – Biologische Wirtschaftsweise

ENTWURF

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1 Grundlegende Angaben

14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme

- a) Vollständige Bezeichnung
 - M4- Biologische Wirtschaftsweise
- b) Eindeutige Kennung der Maßnahme
AT_AG11_BIO_BW_4

14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)

(Mehrfachauswahl möglich)

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme Dauerkulturen (Obst und Wein)

14.1.4 Planungsebene

Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):

- a) nationale Ebene
- b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)

Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):

Der Erhalt und Ausbau biologischer Landwirtschaft werden in Österreich auf nationaler Ebene innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten umgesetzt. Die biologische Landwirtschaft wird dabei durch einen flächendeckenden Ansatz unterstützt und zählt mit einem Bio-Flächenanteil von etwa 27% (rd. 700.000 ha) und einem Anteil von etwa 23% an Bio-Betrieben (rd. 24.000) europaweit zu den Vorreitern (Stand 2024).

Die biologische Landwirtschaft ist in AT nicht nur fest etabliert, sondern befindet sich in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess und wird durch klare Zielsetzungen gestützt. Bis 2030 sollen 35% der landwirtschaftlichen Fläche ökologisch bewirtschaftet werden – im Einklang mit europäischen Nachhaltigkeitsstrategien. Einen wesentlichen Rahmen hierfür

bietet das Bio-Aktionsprogramm 23+, das Leitlinien vorgibt, Innovationen anstößt und langfristige Perspektiven für Betriebe schafft (BMLUK, 2022)⁷.

Der Anteil der biologisch bewirtschafteten Flächen an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche liegt bei Ackerland bei 22,3 % und bei Dauergrünland bei rund einem Drittel. Bereits ein Viertel der Weingärten in Österreich werden biologisch bewirtschaftet, der Bio-Anteil hat sich hier in den letzten 10 Jahren verdoppelt. Bei den Obstanlagen sind rund 37% der Flächen bio, extensiv genutzten Almfutterflächen (rd. 34%) und bei Bergmähdern (knapp 30%) (Stand 2024).

Auch im Handel zeigt sich die starke Stellung der Biologischen Landwirtschaft: Der Bio-Anteil am Lebensmitteleinzelhandel liegt in Österreich bei 11,4% (RollAMA 2025). Diese Zahlen verdeutlichen das starke gesellschaftliche und politische Bekenntnis zu einer nachhaltigen, umwelt- und klimafreundlichen Landwirtschaft.

In AT gibt es trotz des bundesweit hohen Bioanteils deutliche regionale Unterschiede was die Bioflächenausstattung betrifft. Bei den Bio-Flächen weist Salzburg mit knapp 56% den höchsten Anteil auf, gefolgt vom Burgenland (rd. 40%) und Wien (rd. 30%). Den geringsten Anteil weisen Vorarlberg (knapp 20%) und Oberösterreich (rd. 19%) auf. Topografische Gegebenheiten, klimatische Bedingungen und die Nachfrage regionaler Verarbeiter bestimmen wesentlich, wie stark Bio-Landwirtschaft in den Bundesländern umgesetzt wird.

Strukturell gibt es zwei Schwerpunkte: In Ostösterreich prägt der Bio-Ackerbau das Bild und liefert Getreide, Eiweißpflanzen und Ölsaaten für den heimischen Bedarf und Export. Im Westen hingegen dominiert das Bio-Grünland, das als Basis der Milch- und Fleischproduktion dient und zugleich den Erhalt der Kulturlandschaft sowie die Biodiversität sichert.

Eine Analyse auf NUTS-3-Ebene verdeutlicht, dass zur Erreichung der Renaturierungsziele in Regionen mit hohem Umsetzungsgrad das bestehende Niveau erhalten werden sollte, während in bislang unterrepräsentierten Potenzialregionen eine gezielte Ausweitung der der biologischen Landwirtschaft angestrebt wird.

⁷ Bio-Aktionsprogramm 2023+, BMLUK, Wien 2022: www.bmluk.gv.at/dam/jcr:6e12ab99-c732-4d54-ad0b-345d21622dfe/Bio-Aktionsprogramm%2023+ FINAL.pdf

14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung

Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.

- a) **Geplant**
- b) Plan angenommen
- c) **Umsetzung läuft**
- d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt

14.2 Angaben zum Zeitplan

14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).
- b) **Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.**
- c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht (01.01.2023- 31.12.2028).
 - Das Maßnahmenbündel wird im Rahmen des österreichischen Agrarumweltprogramm umgesetzt und läuft im Zeitraum 2023-2028.

14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme

Das Maßnahmenbündel AT_AG11_BIO_BW_4 richtet sich an Betriebe, die nach der EU-Bio-Verordnung (VO [EU] 2018/848) wirtschaften oder umstellen, und gilt für alle Produktionsrichtungen – von Ackerbau, Dauerkulturen bis Tierhaltung. Ziel ist die flächendeckende Umsetzung ökologischer Prinzipien. Die Entwicklung erfolgt in enger Zusammenarbeit von

Landwirtschaftskammern, Bio-Verbänden, Naturschutzorganisationen, Wissenschaft und Behörden.

Die biologische Landwirtschaft trägt zum Schutz der Artenvielfalt, zur Schonung natürlicher Ressourcen und zur Sicherung fruchtbarer Böden bei. Der vollständige Verzicht auf synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralischen Dünger bewahrt die Wasserqualität, stärkt das Bodenleben und unterstützt den Klimaschutz. Durch den konsequenten Ausbau der biologischen Landwirtschaft konnte der Mineraldüngereinsatz in Österreich zwischen 1990 und 2022 gem. aktuellem Klimaschutzbericht des Umweltbundesamtes⁸ um 27,6% reduziert werden. In der biologischen Landwirtschaft kommen organische Dünger wie Festmist oder Kompost zum Einsatz, was in Kombination mit abwechslungsreichen Fruchtfolgen – besonders mit humusbildenden Pflanzen wie Leguminosen – den Humusaufbau und das Bodenleben fördert. Die vielfältigen Ökosystemleistungen die Bio-Betriebe erbringen machen diese zu wichtigen Partnern im Natur- und Umweltschutz (vgl. Sanders und Heß, 2019; FiBL, 2021)⁹.

Biologische Landwirtschaft führt jedoch nicht automatisch zur Entstehung vielfältiger Landschaftselemente oder neuer Lebensräume. Die Wissenschaft hat gezeigt, dass insbesondere im Acker- und Grünland zusätzliche Maßnahmen notwendig sind, um die Biodiversitätswirkung weiter zu erhöhen. Daher werden im österreichischen Agrarumweltprogramm (ÖPUL) Biobetriebe gezielt dabei unterstützt, strukturreiche Elemente in die Agrarlandschaft zu integrieren. Etwa durch Biodiversitätsflächen, den Erhalt von Gehölzen, die Anlage von Hecken sowie speziellen Kräuter-, Brut- oder seltenen Kulturpflanzenflächen. Diese ergänzenden Maßnahmen tragen dazu bei, Artenvielfalt und Landschaftsstruktur auf bewirtschafteten Flächen nachhaltig zu verbessern.

⁸ Umweltbundesamt (2024). Klimaschutzbericht 2024. REP-0913, Wien 2024.

<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0913.pdf> (abgerufen am 29.09.2025)

⁹ Weltweit, größte Meta-Studie zu Bio: Sanders J, Heß J (eds) (2019) Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft. 2. überarbeitete und ergänzte Auflage. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 398 p, Thünen Rep 65, DOI:10.3220/REP1576488624000

AT: Richard Petrusek, Friedrich Leitgeb & Thomas Lindenthal (2021): Umfassende Nachhaltigkeitsbewertung österreichischer Biobetriebe mit Hilfe des SMART-Tools - Wissenschaftliche Auswertung mit Fokus auf die ökologische Nachhaltigkeit. Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) Österreich, Wien. Finaler Endbericht SMART Studie FiBL 9 Sept21 1

Die Weiterführung und Ausweitung des Maßnahmenbündels ist für die Verbesserung bzw. Stabilisierung der Biodiversitätsindikatoren „Grünlandschmetterlingsindex“ und „Farmland Bird Index“ zentral sowie entscheidend für den Ausbau des „Vorrats an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“. Hierfür bedarf es einer stärker zielgerichteten und wirkungsorientierten Umsetzung auf NUTS-3-Ebene, insbesondere in Potenzialregionen mit bislang geringer Umsetzungsintensität. Grundlage dafür sind regionale Konzepte und Kooperationen sowie Zusammenarbeitsprojekte, die gezielt auf den Erhalt und Ausbau der biologischen Wirtschaftsweise ausgerichtet sind.

14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

- a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)
- b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)

Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.

Artikel 4

- 4.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume
- 4.4 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- 4.7 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten
- 4.9 Schließen von Wissenslücken
- 4.10 Verbesserung der Vernetzung zwischen den L
- 4.11-4.12 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 5

- 5.1 Verbesserung des Zustands der Biotope
- 5.2 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- 5.5 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten
- 5.7 Schließen von Wissenslücken
- 5.8 Verbesserung der ökologischen Kohärenz und Vernetzung zwischen den Biototypen
- 5.9-5.10 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 8

- 8.1 Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen
- 8.2 Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung
- 8.2 Zunahme städtischer Grünflächen
- 8.3 Zunahme städtischer Baumüberschirmung

Artikel 9

- 9.1 Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030
- 9.2 Beseitigung künstlicher Hindernisse
- 9.3 Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen
- 9.4 Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen

Artikel 10

- 10.1 Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen

Artikel 11

- 11.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen
- 11.2.a Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“
- 11.2.b Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“
- 11.2.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
- 11.3 Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten
- 11.4.a Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.b Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.c Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten
- 11.4.d Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden

Artikel 12

- 12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- 12.2 Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
- 12.3.a Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
- 12.3.b Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
- 12.3.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
- 12.3.d Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“
- 12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
- 12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
- 12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“

Artikel 13

- 13.1 Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

- PA14. Use of plant protection chemicals in agriculture
- PA13. Application of natural or synthetic fertilisers on agricultural land
- PA18. Agricultural activities generating air pollution
- PA19. Agricultural activities generating soil pollution
- PA16. Introduction and spread of new organisms (including GMOs)
- PJ08. Soil degradation and erosion due to climate change
- PA11. Soil management practices in agriculture (e.g. ploughing)
- 2.7 - Diffuse pollution - Atmospheric deposition

14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.

- MA03 Maintain existing extensive agricultural practices and agricultural landscape features
- MA08: Adapt soil management practices in agriculture
- MA09: Manage the use of natural and synthetic fertilisers as well as chemicals in agricultural for plant and animal production
- MA10: Reduce/eliminate point or diffuse source pollution to surface or ground waters (including marine) from agricultural activities
- MA11: Reduce/eliminate air pollution from agricultural activities
- MA12: Reduce/eliminate soil pollution from agricultural activities

b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ).

14.5 Geodaten

14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne
- b) Einheit auswählen (km oder km²)
- c) Unbekannt

14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:

- Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
- Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
- Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

b) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiet (fakultativ)

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)

Ja/Nein

14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)

Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ).

Die Angaben in diesem Abschnitt können um Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
A Horizontale Kosten der Maßnahme				
A.1 Überwachung und Berichterstattung				
A.2 Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken				
A.3 Sonstige				
B Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem				
B.1 Feuchtgebiet- Ökosysteme (Küste und Binnenland)				
B.2 Grünland- Ökosysteme				
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer- Ökosysteme				
B.4 Wald- Ökosysteme				
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen- Ökosysteme				
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
B.7 Ackerflächen- Ökosysteme				
B.8 Städtische Ökosysteme				
B.9 Meeresökosysteme				
B.10 Andere Ökosysteme				
C Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen				
C.1 Sonstige				
Summe				

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032

- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)

Bitte für a und/oder b beschreiben :

- a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
- b) gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

Im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik sind in Österreich auf Grund der finanziellen Ausstattung und der strategischen Grundausrichtung keine spezifischen Maßnahmen zur biologischen Landwirtschaft geplant

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)

Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben:

- a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie
- b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ)
- c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ)
- d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (, fakultativ)

14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)

Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.

Die wichtigsten Unterstützungsmaßnahmen für die biologische Produktion werden in Österreich im Rahmen des GAP-Strategieplans umgesetzt. Im Fokus steht dabei die Intervention „Biologische Wirtschaftsweise“ des österreichischen Agrarumweltprogramms.

Darüber hinaus werden zweckgebundene Mittel für Maßnahmen in den Bereichen Bildung und Beratung, Verarbeitung und Vermarktung, Zusammenarbeit sowie den Bereich Innovation für den Bio-Sektor bereitgestellt.

Die Umsetzung der Maßnahmen über den GAP-Strategieplan hat den Vorteil einer zumindest teilweise gesicherten Finanzierung, der geregelten Abwicklung und Kontrolle und sichert die Akzeptanz durch die Landwirtinnen und Landwirte und schließt Doppelgleisigkeiten aus.

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)

Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1 Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)

- a) Allgemeine Berücksichtigung
- b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
- c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

M5 – Erhalt organischer Kohlenstoff im Acker

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1 Grundlegende Angaben

14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme

- a) Vollständige Bezeichnung
 - M5 organischer Kohlenstoff auf Ackerflächen durch geeignete Kulturwahl (einjähriger Ansatz) und Fruchtfolge (mehnjähriger Ansatz), gezielte Bodenbedeckung und Anbauverfahren zum Schutz vor Erosion
- b) Eindeutige Kennung der Maßnahme
AT_AG11_CORG_BW_5

14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)

(Mehrfachauswahl möglich)

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.4 Planungsebene

Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):

- a) nationale Ebene
- b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)

Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):

Maßnahmen zum Erhalt und Aufbau von Bodenkohlenstoff im Acker werden in Österreich auf nationaler Ebene innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten umgesetzt. Eine große Rolle spielen dabei Fördermaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplans, die freiwillig und mit breiter Akzeptanz von landwirtschaftlichen Betrieben umgesetzt werden.

Das freiwillige Maßnahmenangebot wird durch Erosionsschutzmaßnahmen der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung ergänzt.

Durch die Umsetzung dieser freiwilligen Maßnahmen werden bodenschonende Kulturen, Fruchtfolgen und erosionsmindernde Anbaumethoden auf Ackerflächen unterstützt. Einzelne Maßnahmen richten sich dabei gezielt an bestimmte Regionen, Bewirtschaftungsintensitäten oder Betriebstypen.

Aufgrund der naturräumlichen Variabilität Österreichs, seiner heterogenen Agrarstruktur und betrieblichen Ausrichtung, ist die Umsetzung der Maßnahmen dieses Bündels aber regional unterschiedlich ausgeprägt.

Acker-Biodiversitätsflächen werden vorrangig in Regionen mit einem hohen Anteil an Bio-Landbau und Ackerbaubetrieben im Trockengebiet angelegt. Erosionsmindernde Anbauverfahren werden zielgerichtet für erosionsgefährdete Kulturen wie Hackfrüchte, Mais und Ölfrüchten gefördert und im entsprechenden Anbaugebiet umgesetzt. Aktuell liegt der Anteil an erosionsgefährdeten Kulturen, die mit den geförderten, erosionsmindernden Anbauverfahren angelegt wurden, bei rund 30 %. Flächendeckende, ganzjährige Begrünungen und der Anbau von Ackerfutter (z. B. Klee gras) werden insbesondere von Betrieben in grünland-basierten Regionen zum Feldfutteranbau in der Nutztierhaltung umgesetzt.

Mit diesem flächendeckenden Ansatz soll die österreichische Agrarlandschaft bis 2030 und in weiterer Folge bis 2040 vielfältiger und resilienter gestaltet werden, um langfristig positive Effekte für den Boden- und Gewässerschutz und damit auch für den Klimaschutz zu erzielen. Zur Erreichung der Wiederherstellungsziele ist die Beibehaltung der aktuellen, hohen Flächeneinbindung in dieses Maßnahmenbündel anzustreben.

14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung

Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.

- a) **Geplant**
- b) Plan angenommen
- c) **Umsetzung läuft**
- d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt

14.2 Angaben zum Zeitplan

14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).
- b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.**
- c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht).

14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme

Durch das Maßnahmenbündel AT_AG11_CORG_BW_5 werden österreichweit Maßnahmen zum Erhalt und Aufbau von Bodenkohlenstoff auf Acker umgesetzt. Kernelemente sind dabei eine bodenschonende und humusfördernde Bewirtschaftung, die Anlage und Pflege von Ackerbiodiversitätsflächen und Grünbrachen, die gezielte und möglichst ganzjährige Bodenbedeckung sowie erosionsmindernde Anbauverfahren.

Ein wesentlicher Bestandteil des Maßnahmenbündels ist außerdem die Anlage von Biodiversitätsflächen, welche sowohl zur Förderung der biologischen Vielfalt als auch zur Erhöhung des organischen Bodenkohlenstoffs beiträgt. Im Jahr 2024 wurden in Österreich bereits rund 70.000 ha Acker-Biodiversitätsflächen angebaut (werden flächenmäßig in Maßnahmenbündel AT_AG11_DIVHZ_BW_2 berücksichtigt), bei einer gesamten Ackerfläche von etwa 1,3 Mio. Hektar entspricht das mehr als 5 %. Ergänzend dazu wird der gezielte Anbau humusmehrender und stickstofffixierender Kulturen in der Fruchtfolge, insbesondere von Ackerfutterkulturen und Leguminosen, zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit und des Bodenkohlenstoffaufbaus unterstützt. Im Jahr 2024 wurden auf rund 100.000 ha Ackerfläche humusmehrende und stickstofffixierende Kulturen angebaut. Zur weiteren Ausweitung nicht produktiv genutzter Flächen wird zudem die Anlage von Grünbrachen auf

Ackerflächen gefördert, wodurch zusätzliche positive Effekte auf Bodenschutz, Biodiversität und den Kohlenstoffhaushalt erzielt werden.

Darüber hinaus spielt die Begrünung von Ackerflächen eine zentrale Rolle im Maßnahmenbündel. Der gezielte Anbau von Zwischenfrüchten erhöht nachweislich die potenzielle Kohlenstoffbindung im Boden (vgl. Freudenschuss et al. 2019)¹⁰. Im Jahr 2024 umfasste die Zwischenfruchtfläche rund 250.000 ha. Außerdem wird die ganzjährige Bodenbedeckung durch Haupt- und Zwischenfrüchte im Jahr 2024 auf rd. 225.000 ha der heimischen Ackerfläche unterstützt. Die flächendeckende Begrünung bzw. der erhöhte Anteil an mehrjährigem Feldfutter in der Fruchtfolge wirken sich dabei positiv auf den Bodenumusgehalt aus.

Ergänzend werden im Rahmen des Maßnahmenbündels gezielt bodenschonende Anbau- und Bewirtschaftungstechniken für erosionsgefährdete Kulturen umgesetzt. Dazu zählen insbesondere Mulch-, Direkt- und Strip-Till-Verfahren sowie kulturtechnische Maßnahmen wie Untersaaten und die Begrünung von Erosions-Eintragspfaden. Diese Maßnahmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Bodenabtrag durch Wind- und Wassererosion. Insbesondere in Kombination mit Begrünungen hat etwa die Mulch- und Direktsaat ein sehr hohes Potenzial für den Erosionsschutz (vgl. Strauss et al. 2019)¹¹. Im Jahr 2023 umfasste diese Fläche rund 170.000 Hektar, wobei rund 90 % davon die Anbauverfahren Mulch- und Direktsaat ausmachen.

Die Weiterführung und inhaltliche Weiterentwicklung (Erhöhung der Wirkung einzelner Teilbereiche) des Maßnahmenbündels ist für die Verbesserung des Indikators „Vorrats an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“ entscheidend. Hierfür bedarf es einer stärker zielgerichteten und wirkungsorientierten Umsetzung in Anpassung an die regionalen Gegebenheiten. Grundlage dafür sind regionale Konzepte und Kooperationen sowie Zusammenarbeitsprojekte, die gezielt auf den Erhalt und Aufbau von organischem Kohlenstoff in Ackerböden ausgerichtet sind.

¹⁰ FREUDENSCHUSS, A.; SEDY, K.; SPIEGEL, H.; ZETHNER, G. (2010): *Arbeiten zur Evaluierung von ÖPUL-Massnahmen hinsichtlich ihrer Klimawirksamkeit. Endbericht. Umweltbundesamt GmbH (UBA); Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES).*

¹¹ vgl. STRAUSS, P.; SCHMALTZ, E.; KRAMMER, C.; ZEISER, A.; WEINBERGER, C.; KUDERNA, M.; DERSCH, G. (2019): *Bodenerosion in Österreich – Eine nationale Berechnung mit regionalen Daten und lokaler Aussagekraft für ÖPUL. Endbericht. Bundesamt für Wasserwirtschaft (BAW); Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES); WPA – Beratende Ingenieure GmbH, Petzenkirchen.*

14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

- a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)
- b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)

Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.

Artikel 4

- 4.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume
- 4.4 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- 4.7 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten
- 4.9 Schließen von Wissenslücken
- 4.10 Verbesserung der Vernetzung zwischen den Lebensraumtypen
- 4.11-4.12 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 5

- 5.1 Verbesserung des Zustands der Biotope
- 5.2 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- 5.5 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten
- 5.7 Schließen von Wissenslücken
- 5.8 Verbesserung der ökologischen Kohärenz und Vernetzung zwischen den Biotoptypen
- 5.9-5.10 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 8

- 8.1 Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen
- 8.2 Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung
- 8.2 Zunahme städtischer Grünflächen
- 8.3 Zunahme städtischer Baumüberschirmung

Artikel 9

- 9.1 Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030
- 9.2 Beseitigung künstlicher Hindernisse
- 9.3 Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen
- 9.4 Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen

Artikel 10

- 10.1 Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen

Artikel 11

- 11.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen
- 11.2.a Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“
- 11.2.b Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“
- 11.2.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
- 11.3 Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten
- 11.4.a Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.b Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.c Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaubereichen
- 11.4.d Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden

Artikel 12

- 12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- 12.2 Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
- 12.3.a Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
- 12.3.b Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“

- 12.3.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
- 12.3.d Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“
- 12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
- 12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
- 12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“

Artikel 13

- 13.1 Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

- PJ08. Soil degradation and erosion due to climate change
- PA11. Soil management practices in agriculture (e.g. ploughing)

14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.

- MA03 - Maintain existing extensive agricultural practices and agricultural landscape features
- MA 08 - Adapt soil management practices in agriculture

- MA09 - Manage the use of natural and synthetic fertilisers as well as chemicals in agricultural for plant and animal production
 - MA10 - Reduce/eliminate point or diffuse source pollution to surface or ground waters (including marine) from agricultural activities
- b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ).

14.5 Geodaten

14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne
- b) Einheit auswählen (km oder km²)
- c) Unbekannt

14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:
- Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
 - Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
 - Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
- b) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiet (fakultativ)

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)

Ja/Nein

14.6 14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)

Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ).

Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000-Gebieten	Summe	In Natura-2000-Gebieten
A Horizontale Kosten der Maßnahme				
A.1 Überwachung und Berichterstattung				
A.2 Forschung, einschließlich				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
Schließen von Wissenslücken				
A.3 Sonstige				
B Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem				
B.1 Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)				
B.2 Grünland-Ökosysteme				
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme				
B.4 Wald-Ökosysteme				
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme				
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation				
B.7 Ackerflächen-Ökosysteme				
B.8 Städtische Ökosysteme				
B.9 Meeresökosysteme				
B.10 Andere Ökosysteme				
C Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
C.1 Sonstige				
Summe				

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)

Bitte für a und/oder b beschreiben :

- a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
- b) gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

Im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik sind in Österreich auf Grund der finanziellen Ausstattung und der strategischen Grundausrichtung keine spezifischen Maßnahmen zur Erhöhung des Bodenkohlenstoffes geplant

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)

Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben:

- a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie
- b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ)
- c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ)
- d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (, fakultativ)

14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)

Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.

Die für AT_AG11_CORG_BW_5 relevanten Bewirtschaftungsmaßnahmen werden vorrangig über den österreichischen GAP-Strategieplan umgesetzt. Sie umfassen dabei Interventionskategorien gemäß Art. 31 (Öko-Regelungen aus 100 % EU-Mitteln) sowie Art. 70 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit Kofinanzierung durch EU, Bund und Länder) der GAP-Verordnung.

Teilnehmende Landwirte und Landwirtinnen erhalten Ausgleichszahlungen für geringere Erträge, Mehraufwendungen oder zusätzliche Kosten, die mit der Umsetzung der Maßnahmen einhergehen.

Die Umsetzung der Maßnahmen über den GAP-Strategieplan hat den Vorteil einer zumindest teilweise gesicherten Finanzierung, der geregelten Abwicklung und Kontrolle und sichert die Akzeptanz durch die Landwirtinnen und Landwirte und schließt Doppelgleisigkeiten aus.

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)

Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1 Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)

- a) Allgemeine Berücksichtigung
- b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
- c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

M6 – Grünlanderhalt

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1 Grundlegende Angaben

14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme

- a) Vollständige Bezeichnung
 - M6 – Grünlanderhalt zur Bewahrung des Kohlenstoffspeichers und Förderung wertvoller extensiver Grünlandbewirtschaftung
- b) Eindeutige Kennung der Maßnahme
 - AT_AG11_GLER_BW_6

14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme**
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)

(Mehrfachauswahl möglich)

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.4 Planungsebene

Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):

- a) nationale Ebene
- b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)

Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):

Durch das Maßnahmenbündel AT_AG11_GLER_BW_6 werden österreichweit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung traditioneller Grünlandnutzungen und allgemeine Maßnahmen zum Grünlanderhalt umgesetzt.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Österreich insgesamt zurückgegangen. Ursachen dafür sind insbesondere der Ausbau von Siedlungs- und Verkehrsflächen, aber auch die zunehmende Aufgabe von Grenzertragsstandorten, die in weiterer Folge verbrachen oder verwalden. Von diesem Rückgang sind vor allem Grünlandflächen betroffen, während die Ackerfläche anteilmäßig weitgehend stabil geblieben ist. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft führt zudem dazu, dass sich die

Bewirtschaftung verstärkt auf gut ertragfähige Flächen konzentriert, während extensiv genutzte Flächen aufgegeben werden. Diese Entwicklung wirkt sich nachteilig auf die Biodiversität aus, da gerade extensiv bewirtschaftetes Grünland eine hohe ökologische Bedeutung aufweist.

Die Entstehung und der Erhalt heutiger Grünlandflächen sind untrennbar mit der aktiven bäuerlichen Bewirtschaftung verbunden. Ohne Nutzung würden diese Flächen zunehmend verbuschen oder verwalden, wodurch wertvolle Grünlandlebensräume verloren gingen. In Österreich wird allerdings immer mehr landwirtschaftliches genutztes Grünland aufgegeben, sowohl intensiv bewirtschaftete als auch extensiv genutzte Flächen. Ziel der Grünlanderhaltungsmaßnahmen des Bündels ist es daher, die weitere Aufgabe von Grünland zu verhindern.

Durch die Grünlanderhaltung wird ein wichtiger Beitrag zur Verringerung von Bodenerosion und zum Schutz heimischer Gewässer vor Verunreinigung durch Nähr- und Schadstoffe geleistet. Ebenso sorgen der ständige Bewuchs und der hohe Humusgehalt im Grünland für sauberes Grund- und Quellwasser. Weil Dauergrünland aber auch eine natürliche landwirtschaftliche Kohlenstoffsенке darstellt wird außerdem ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet (vgl. Umweltbundesamt 2023)¹²

14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung

Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.

- a) Geplant
- b) Plan angenommen
- c) **Umsetzung läuft**
- d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt

¹² Umweltbundesamt (2023): *Emissionen der Landnutzung, -änderung und Forstwirtschaft (LULUCF)*. Dessau-Roßlau. Verfügbar unter: www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland/emissionen-der-landnutzung-aenderung [letzter Zugriff Oktober.2025].

14.2 Angaben zum Zeitplan

14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).
- b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.**
- c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht

14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme

In Bezug auf die Ziele der Wiederherstellungsverordnung hat das Grünland sehr unterschiedliche Funktionen, diese reichen von Kohlenstoffspeicherung (insbesondere auf ackerfähigen Flächen), Lebensraumbereitstellung in Gebieten mit gemischter Acker- und Grünlandnutzung bis hin zu den Almen, die vielfach eigene Lebensräume darstellen. Daher setzt sich dieses Maßnahmenpaket auch aus sehr unterschiedlichen Maßnahmen zusammen. Diese Maßnahmen werden in Österreich auf nationaler Ebene innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten umgesetzt.

Im Maßnahmenbündel AT_AG11_GLER_BW_6 wird auf umbruchsfähigen Grünlandflächen durch entsprechende Bewirtschaftungsvorgaben der dauerhafte Erhalt des Grünlands sichergestellt. Im Jahr 2024 waren auf diese Weise rund 140.000 ha ackerfähiges Grünland, schwerpunktmäßig in den Bundesländern Salzburg, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg, durch entsprechende Maßnahmen eingebunden und damit langfristig als Kohlenstoffsinken abgesichert. Ergänzt wird dies durch eine Maßnahme zur grünlandbasierten Wiederkäuerhaltung.

Zusätzlicher Bestandteil dieses Maßnahmenbündels ist die Bewirtschaftung alpiner Grünland- und Almflächen oberhalb der Dauersiedlungsgrenze. Im Jahr 2024 wurden rund 320.000 ha bzw. fast 99% der Almweidefläche Österreichs in dieser Maßnahme bewirtschaftet. Eine zunehmende Bedeutung kommt dabei der Betreuung der Tiere zu; dies insbesondere auch unter dem Aspekt der Rückkehr großer Beutegreifer, der zunehmenden touristischen Nutzung der Almen und der Weidelenkung zum Schutz und Erhalt wertvoller Biotope. Für besonders wertvolle Almflächen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesstellen auf NUTS-2-Ebene sowie unter Einbindung von Naturschutzfachstellen und Almxpertinnen und -experten lokal abgestimmte Nutzungskonzepte erarbeitet, um den langfristigen Erhalt sensibler Lebensräume sicherzustellen.

Mit diesem Ansatz soll die österreichische Agrarlandschaft bis 2030 und in weiterer Folge bis 2040 vielfältiger und resilienter gestaltet werden, um langfristig positive Effekte für Grünlanderhalt und damit auch für den Klimaschutz zu erzielen. Zur Erreichung der Wiederherstellungsziele ist die Beibehaltung der aktuellen, hohen Flächeneinbindung in dieses Maßnahmenbündel anzustreben. Auf NUTS-3-Ebene sind die Ziele und Bedarfe sehr unterschiedlich, aber sowohl betreffend Almflächen als auch ackerfähiger Grünlandflächen sind die Regionen bekannt. Der Schwerpunkt der Weiterentwicklung des Maßnahmenbündels wird daher auf einer qualitativen Verbesserung der Programme liegen, damit ein entsprechender Beitrag zur Verbesserung der für Artikel 11 relevanten Indikatoren sicher.

14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

- a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)
- b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)

Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.

Artikel 4

- 4.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume
- 4.4 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- 4.7 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten
- 4.9 Schließen von Wissenslücken
- 4.10 Verbesserung der Vernetzung zwischen den L

4.11–4.12 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 5

- 5.1 Verbesserung des Zustands der Biotope
 - 5.2 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
 - 5.5 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten
 - 5.7 Schließen von Wissenslücken
 - 5.8 Verbesserung der ökologischen Kohärenz und Vernetzung zwischen den Biotoptypen
- 5.9–5.10 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 8

- 8.1 Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen
- 8.2 Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung
- 8.2 Zunahme städtischer Grünflächen
- 8.3 Zunahme städtischer Baumüberschirmung

Artikel 9

- 9.1 Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030
- 9.2 Beseitigung künstlicher Hindernisse
- 9.3 Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen
- 9.4 Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen

Artikel 10

- 10.1 Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen

Artikel 11

- 11.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen
- 11.2.a Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“

- 11.2.b Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“
- 11.2.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
- 11.3 **Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten**
- 11.4.a Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.b Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.c Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten
- 11.4.d Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden

Artikel 12

- 12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- 12.2 Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
- 12.3.a Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
- 12.3.b Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
- 12.3.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
- 12.3.d Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“
- 12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
- 12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
- 12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“

Artikel 13

- 13.1 Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

- PA05. Abandonment of management/use of grasslands and other agricultural and agroforestry systems (e.g. cessation of grazing, mowing or traditional farming)
- PA08. Extensive grazing or undergrazing by livestock
- PA06. Mowing or cutting of grasslands
- PA07. Intensive grazing or overgrazing by livestock
- PA13. Application of natural or synthetic fertilisers on agricultural land

14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.

- MA01 – Prevent conversion of natural and semi-natural habitats, and habitats of species into agricultural land
- MA03 – Maintain existing extensive agricultural practices and agricultural landscape features
- MA04 – Reinstall appropriate agricultural practices to address abandonment, including mowing, grazing, burning or equivalent measures
- MA05 – Adapt mowing, grazing and other equivalent agricultural activities (e.g., burning)
- MA09 – Manage the use of natural and synthetic fertilisers as well as chemicals in agriculture for plant and animal production
- MA 10 – Reduce/eliminate point or diffuse source pollution to surface or ground waters (including marine) from agricultural activities
- MA12 – Reduce/eliminate soil pollution from agricultural activities

b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ).

14.5 14.5 Geodaten

14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne
- b) Einheit auswählen (km oder km²)
- c) Unbekannt

14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:
 - Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
 - Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
 - Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
- b) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiet (fakultativ)

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)

Ja/Nein

14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)

Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ).

Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000-Gebieten	Summe	In Natura-2000-Gebieten
A Horizontale Kosten der Maßnahme				
A.1 Überwachung und Berichterstattung				
A.2 Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken				
A.3 Sonstige				
B Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem				
B.1 Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)				
B.2 Grünland-Ökosysteme				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer- Ökosysteme				
B.4 Wald- Ökosysteme				
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen- Ökosysteme				
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation				
B.7 Ackerflächen- Ökosysteme				
B.8 Städtische Ökosysteme				
B.9 Meeresökosysteme				
B.10 Andere Ökosysteme				
C Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen				
C.1 Sonstige				
Summe				

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032

- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032

III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)

Bitte für a und/oder b beschreiben:

- a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
- b) gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013
Im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik sind in Österreich auf Grund der finanziellen Ausstattung und der strategischen Grundausrichtung keine spezifischen Maßnahmen im Bereich Grünlanderhaltung geplant

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)

Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben:

- a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie
- b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ)

- c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ)
- d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (, fakultativ)

14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)

Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.

Die Maßnahmen des Maßnahmenbündels AT_AG11_GLER_BW_6 werden vorrangig im Rahmen des österreichischen GAP-Strategieplans umgesetzt und dienen der Aufrechterhaltung traditioneller Grünlandnutzungen und des Grünlanderhalts. Die freiwillige, nationale Umsetzung erfolgt dabei über umfassende Förderoptionen im Rahmen der Maßnahmen: „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“, „Heuwirtschaft“ und „Almbewirtschaftung“.

Teilnehmende Landwirte und Landwirtinnen erhalten Ausgleichszahlungen für geringere Erträge, Mehraufwendungen oder zusätzliche Kosten, die mit der Umsetzung der Maßnahmen einhergehen.

Die Umsetzung der Maßnahmen über den GAP-Strategieplan hat den Vorteil einer zumindest teilweise gesicherten Finanzierung, der geregelten Abwicklung und Kontrolle und sichert die Akzeptanz durch die Landwirtinnen und Landwirte und schließt Doppelgleisigkeiten aus.

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)

Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1 Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)

- a) Allgemeine Berücksichtigung
- b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
- c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

M7 – Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1 Grundlegende Angaben

14.1.1 Bezeichnung der Maßnahme

- a) Vollständige Bezeichnung
 - M7 Verbesserung de Bodenwasserhaushaltes
- b) Eindeutige Kennung der Maßnahme
 - AT_AG11_WDVN_BW_7

14.1.2 Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme**
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.3 Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)

(Mehrfachauswahl möglich)

- a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
- b) Grünland-Ökosysteme
- c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
- d) Wald-Ökosysteme
- e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
- f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
- g) Ackerflächen-Ökosysteme
- h) Städtische Ökosysteme
- i) Meeresökosysteme
- j) Andere Ökosysteme

14.1.4 Planungsebene

Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):

- a) nationale Ebene
- b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)
- d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)

transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)

Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):

Grundsätzlich ist es so, dass die Wiederherstellung von Feuchtflächen in Österreich bis dato eher kleinflächig und dezentral erfolgt ist. Mit der Erstellung und Umsetzung des nationalen Wiederherstellungsplanes wurde erstmals eine zentrale Erhebung der Potentialflächen an entwässerten agrarischen genutzten Moorböden durchgeführt. Zur Erreichung der Wiederherstellungsziele bis 2030 und längerfristig bis 2040 sind Maßnahmen in diesem Bereich jedenfalls verstärkt umzusetzen. Außerdem sollen Synergien zwischen der Revitalisierung von Feuchtflächen und dem Potential der damit verbundenen Minderung des Hochwasserrisikos künftig stärker genutzt werden. Feuchtflächen können aber auch einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Wasserhaushalts in der Agrarlandschaft leisten.

Die Wiederherstellung von landwirtschaftlich genutzten Moorböden, wird sowohl durch Förderungen auf Ebene der Bundesländer und durch nationale Förderschienen unterstützt.

Im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans werden Feuchtflächen etwa durch nicht produktive Investitionen, sowie durch Kooperationsprojekte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, oder durch spezielle Auflagen im Vertragsnaturschutz des Agrarumweltprogramms revitalisiert und erhalten. Weitere nationale Förderschienen sind außerdem der österreichische Biodiversitätsfonds, durch den einige Projekte zur Wiederherstellung von prioritären Lebensräumen, realisiert wurden und werden. Ein weiteres wichtiges Instrument zur Förderung von Projekten im Bereich Biodiversität und Feuchtlebensräume ist außerdem das EU LIFE-Programm – so wurde in Österreich im Januar 2024 das Projekt „LIFE AMooRe“ gestartet durch das die Umsetzung der Moorstrategie Österreich 2030+ vorangetrieben werden soll. Einerseits durch direkte Umsetzungsmaßnahmen und andererseits durch die Erarbeitung der notwendigen Grundlagen, Handlungs- und Entscheidungsmechanismen für die Umsetzung nach Projektende.

Obwohl die meisten Maßnahmen auf nationaler Ebene angeboten werden, erfolgt die fachliche Umsetzung und Betreuung der Revitalisierung landwirtschaftlicher Feuchtflächen in den meisten Fällen durch die zuständigen Naturschutzabteilungen der Bundesländer auf NUTS-2-Ebene. Darüber hinaus gibt es gezielte bundesländerspezifische Programme (z. B. „Naturaktives Oberösterreich) die zusätzliche Wiedervernässungsprojekte umsetzen.

Die ermittelte Potentialfläche für die Wiederherstellung agrarisch genutzter entwässerter Moorböden umfasst gem. Berechnungen und Auswertungen des Umweltbundesamtes ein Ausmaß von rund 12.440 ha. Die Potentialflächen kommen in allen 9 Bundesländern vor, sind allerdings ungleich verteilt, mit Schwerpunkten in Vorarlberg, Kärnten, Salzburg, und Teilen Oberösterreichs. Eine regionale Besonderheit bildet das Nordburgenland mit dem Neusiedlersee. Insbesondere weil sich Teile der Gebietskulisse im Stadtgebiet von Salzburg und im Vorarlberger Rheintal in unmittelbarer Nähe zu bestehender Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur befinden, wird von der Ausnahmeklausel gem. Verordnung (EU) 2024/1991 Gebrauch gemacht und der Plan zur Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter, entwässerter Moorböden erfolgt zu einem geringeren Anteil als in Artikel 11 Absatz 4 vorgegeben.

14.1.5 Derzeitiger Status der Umsetzung

Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.

- a) **Geplant**
- b) Plan angenommen
- c) **Umsetzung läuft**
- d) **Bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt**

14.2 Angaben zum Zeitplan

14.2.1 Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:

- a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).
- b) **Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.**
- c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht (bitte JJJJ-JJJJ angeben).

14.3 Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

14.3.1 Beschreibung der Maßnahme

Die Gebietskulisse agrarisch genutzter entwässerter Moorböden umfasst gem. Auswertungen und Berechnungen des Umweltbundesamtes ein österreichweites Flächenausmaß von rund 12.440 ha. Mit 14 von 35 NUTS 3 Regionen können 90% der Verpflichtungsflächen abgedeckt werden. Nach derzeitigem Wissensstand ist eine Konzentration der Aktivitäten auf bestimmte Regionen sinnvoll. Auf Basis dieser Datengrundlage werden bis 2030 zur Zielerreichung rund 3.730 ha mit Maßnahmen zu belegen sein, wobei hier Maßnahmen des Bündels AT_AG11_DIVSP_BW_1 jedenfalls anzurechnen sind (Vertragsnaturschutz).

Aktuellen Auswertungen zufolge sind rund 1.900 ha Flächen der Gebietskulisse in Vertragsnaturschutzmaßnahmen eingebunden.

Bis 2030 ist ein Viertel der „Maßnahmenfläche“ (rund 3.730 ha) wiederzuvernässen, was einer Fläche von rund 930 ha entspricht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Mitgliedstaaten entwässerte Moorböden, die nicht landwirtschaftlich oder für Torfabbau genutzt werden, wiedervernässen und bis zu 40 % dieser Flächen auf ihre Zielvorgaben anrechnen können.

Insbesondere weil sich Teile der Gebietskulisse im Stadtgebiet von Salzburg und im Vorarlberger Rheintal in unmittelbarer Nähe zu bestehender Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur befinden, wird von der Ausnahmeklausel gem. Verordnung (EU) 2024/1991 Gebrauch gemacht und der Plan zur Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter, entwässerter Moorböden erfolgt zu einem geringeren Anteil als in Artikel 11 Absatz 4 vorgegeben.

Im gegenständlichen Maßnahmenbündel AT_AG11_WDVN_BW_7 werden verschiedene methodische Ansätze die zur Wiederherstellung und Wiedervernässung von Feuchtflächen beitragen, zusammengefasst:

1. Projekt- und Investitionsförderungen
2. Flächenbezogene Zahlungen
3. Zusammenarbeit und Wissensvermittlung

1. Projekt- und Investitionsförderungen

Die geförderten nicht produktiven Investitionen unterstützen, unter anderem die Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume und Habitate von naturschutzrelevanten Arten, kulturlandschaftsprägender Objekte und Lebensraumvernetzungen und die Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb bzw. Anpachtung für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen. Ebenso können die Projektförderungen zur Anschaffung von Spezialmaschinen zur Wiederherstellung von Feuchtflächen verwendet werden. Projekte unterstützen außerdem Ansätze zur Verbesserung des lokalen Wasserhaushalts und zur Minderung von Hochwasserspitzen oder der Auswirkungen von Trockenheit, etwa durch natürliche oder künstliche Geländegestaltungen, Becken, Mulden etc. die den Wasser- und Sedimentrückhalt in landwirtschaftlichen Einzugsgebieten erhöhen und damit Feuchtflächen schaffen. Im Rahmen des Projekts „LIFE AMooRe“, das bis 2033 läuft sind österreichweit Wiedervernässungs- und Moorrenaturierungsmaßnahmen auf einer Fläche von insgesamt rd. 1.400 ha geplant.

Aktuellen Planungen zufolge werden etwa 200 ha davon innerhalb der Gebietskulisse entwässerter agrarisch genutzter Moorböden vernässt und leisten somit einen wesentlichen Beitrag für die Zielerreichung bis 2030.

Auch im Rahmen des nationalen Biodiversitätsfonds wurden in den letzten Jahren zahlreiche Projekte zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts gefördert und die Wiederherstellung von Mooren, Auen und Gewässern sowie Trockenrasen von insgesamt 700 ha unterstützt. Eine Verschneidung dieser Flächen mit der Gebietskulisse entwässerter agrarischer Moorböden sowie die Beurteilung ob eine Anrechenbarkeit auf die Ziele gem. Art. 11 (4) möglich ist („volle Wirksamkeit noch nicht entfaltet), muss erst durchgeführt werden. Für 2026 ist jedenfalls noch eine Ausschreibung des Biodiversitätsfonds zur Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter agrarischer Moorböden geplant.

2. flächenbezogene Zahlungen

Hier wird über freiwillig abgeschlossene Verträge die Bewirtschaftung von Feuchtflächen oder die (temporäre) Wiedervernässung von Landwirtschaftsflächen durch regulierbare Grabensperren, sowie die Rückführung von Feuchtbrachen in extensiv bewirtschaftetes Nassgrünland gefördert. Für den Fall, dass die Abwicklung über das Agrarumweltprogramm ÖPUL erfolgt, erfolgt die Ausgestaltung der Naturschutzaufgaben in enger Abstimmung mit den Naturschutzabteilungen der 9 Bundesländer. Durch die Wiederherstellung extensiver Feuchtgrünlandflächen wird positiv auf den Erhaltungszustand einer Reihe von gefährdeten und schützenswerten FFH-Lebensraumtypen und Arten eingewirkt (vgl. Evans et. al 2021, Temeyer et. al 2020).

3. Zusammenarbeit und Wissensvermittlung

Im Rahmen von Zusammenarbeitsprojekten werden z. B. Wiedervernässungsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten ehem. Feuchtflächen gesetzt und es werden die damit in Zusammenhang stehenden Erfolgsfaktoren und Herausforderungen untersucht, wie z. B. der ökologische Zustand und der Wasserhaushalt von mitunter stark beeinträchtigten Mooren, sowie von Feucht- und Streuwiesen. Durch die wissenschaftliche Begleitung, kann die Umsetzung gezielter Pflege- und Renaturierungsmaßnahmen verbessert werden. In aktuellen Zusammenarbeitsprojekten sollen auf rund 290 ha in Tirol, Steiermark, Ober- und Niederösterreich sowie dem Burgenland an land- und forstwirtschaftlichen Flächen Wiedervernässungsmaßnahmen gesetzt werden – zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht klar wieviel Fläche der Gebietskulisse damit abgedeckt wird

Im Rahmen von Bildungs- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen wird der ökologische und gesellschaftliche Wert von Feuchtflächen und Mooren adressiert und zum Teil im Rahmen von lokalen Initiativen z. B. über LEADER in Wert gesetzt.

14.3.2 Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen

- a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)
- b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)

Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.

Artikel 4

- 4.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume
- 4.4 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- 4.7 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten
- 4.9 Schließen von Wissenslücken
- 4.10 Verbesserung der Vernetzung zwischen den Lebensraumtypen
- 4.11-4.12 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 5

- 5.1 Verbesserung des Zustands der Biotope
- 5.2 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- 5.5 Verbesserung der Qualität und Quantität der Habitate der Arten
- 5.7 Schließen von Wissenslücken
- 5.8 Verbesserung der ökologischen Kohärenz und Vernetzung zwischen den Biotoptypen
- 5.9-5.10 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung

Artikel 8

- 8.1 Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen
- 8.2 Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung
- 8.2 Zunahme städtischer Grünflächen

8.3 Zunahme städtischer Baumüberschirmung

Artikel 9

- 9.1 Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030
- 9.2 Beseitigung künstlicher Hindernisse
- 9.3 Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen
- 9.4 Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen

Artikel 10

- 10.1 Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen

Artikel 11

- 11.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen
- 11.2.a Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“
- 11.2.b Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“
- 11.2.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
- 11.3 Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten
- 11.4.a Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.b Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
- 11.4.c Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten
- 11.4.d Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden

Artikel 12

- 12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- 12.2 Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten

- 12.3.a Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
- 12.3.b Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
- 12.3.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
- 12.3.d Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“
- 12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
- 12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
- 12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“

Artikel 13

- 13.1 Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

14.3.3 Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

- PA05. Abandonment of management/use of grasslands and other agricultural and agroforestry systems (e.g. cessation of grazing, mowing or traditional farming)
- PA22. Drainage for use as agricultural land
- PF13. Drainage, land reclamation and conversion of wetlands, marshes, bogs, etc. for built-up areas

14.4 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen

Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.4.1 Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

- a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.
- b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an(fakultativ).
- MA01 Prevent conversion of natural and semi-natural habitats, and habitats of species into agricultural land
 - MA03 Maintain existing extensive agricultural practices and agricultural landscape features
 - MA04 Reinstatement appropriate agricultural practices to address abandonment, including mowing, grazing, burning or equivalent measures
 - MA13 Manage agricultural drainage and water abstraction (incl. the restoration of drained or hydrologically altered habitats)
 - MJ01 Implement climate change mitigation measures
 - Implement climate change adaptation measures

14.5 Geodaten

14.5.1 Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.

- a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne
- b) Einheit auswählen (km oder km²)
- c) Unbekannt

14.5.2 Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)

Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen

14.5.3 Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

a) Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:

- Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
- Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
- Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

b) Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiet (fakultativ)

14.5.4 Speziell zugeschnittene Maßnahmen in Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe o)

Ja/Nein

14.6 Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)

Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ).

Die Angaben in diesem Abschnitt können um Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

14.6.1 Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
A Horizontale Kosten der Maßnahme				
A.1 Überwachung und Berichterstattung				
A.2 Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken				
A.3 Sonstige				
B Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem				
B.1 Feuchtgebiet- Ökosysteme (Küste und Binnenland)				
B.2 Grünland- Ökosysteme				
B.3 Flüsse, Seen, Auen- und Ufer- Ökosysteme				
B.4 Wald- Ökosysteme				
B.5 Steppen-, Heiden- und Buschflächen- Ökosysteme				
B.6 Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation				
B.7 Ackerflächen- Ökosysteme				
B.8 Städtische Ökosysteme				

Maßnahmen	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)		Jährliche laufende Kosten (EUR/Jahr)	
	Summe	In Natura-2000- Gebieten	Summe	In Natura-2000- Gebieten
B.9 Meeresökosysteme				
B.10 Andere Ökosysteme				
C Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen				
C.1 Sonstige				
Summe				

14.6.2 Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.3 Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.4 Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.6.5 Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)

- I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
- II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
- III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:

- a) Beschreibung ()
- b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7 Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend

14.7.1 Beschreibung der gegebenenfalls im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geplanten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (Artikel 15 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2)

Bitte für a und/oder b beschreiben:

- a) nationale Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen
Im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik sind in Österreich auf Grund der finanziellen Ausstattung und der strategischen Grundausrichtung keine spezifischen Maßnahmen zur Wiedervernässung geplant
- b) gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013

14.7.2 Geplante, nach dem Regionalisierungsverfahren im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik anzunehmende Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absätze 2 und 3) (falls zutreffend gemäß 14.7.1)

Wenn für die Maßnahme gemeinsame Empfehlungen im Rahmen des Regionalisierungsverfahrens gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 abgegeben werden müssen, machen Sie bitte folgenden Angaben:

- a) geschätzter Zeitplan der Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten (MM.JJJJ–MM.JJJJ) sowie
- b) geschätzter Zeitplan für die Abgabe gemeinsamer Empfehlungen (MM.JJJJ–MM.JJJJ)
- c) ein oder mehrere betroffene Meereslebensraumtypen aus der Codeliste der Meereslebensraumtypen (fakultativ)
- d) eine oder mehrere betroffene Fischereiressourcen (, fakultativ)

14.7.3 Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)

Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.

Wesentliche Elemente des Maßnahmenbündels werden und sollen auch zukünftig durch Maßnahmen im Rahmen der GAP umgesetzt werden. Zentral sind dabei vor allem die „nicht produktiven Investitionen“, sowie Maßnahmen, die die „Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft“ fördern und Flächenmaßnahmen zur Revitalisierung agrarisch genutzter Feuchtflächen – wie etwa zielorientierte Vertragsnaturschutzmaßnahmen.

14.7.4 Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)

Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.

Weitere Angaben

Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)

Falls zutreffend

A1.1 Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)

- a) Allgemeine Berücksichtigung
- b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
- c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

Artikel 12 Wald

Teil C – Maßnahmen

14 Maßnahmen

(Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1	Grundlegende Angaben	
14.1.1	Bezeichnung der Maßnahme	
	a) Vollständige Bezeichnung	Forstschutz und Waldbrandpräventionen: Die Auswirkungen des Klimawandels führen zu erhöhtem Schädlingsdruck durch Trockenheit und Witterungsextreme. Die Forstschutzmaßnahmen dienen der Reduktion von Waldschäden durch abiotische und biotische Schadfaktoren.
	b) Eindeutige Kennung der Maßnahme	AT_FW_FSCH_BW_6
14.1.2	Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.
	a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)	
	b) Grünland-Ökosysteme	
	c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme	
	d) Wald-Ökosysteme	x
	e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme	
	f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation	
	g) Ackerflächen-Ökosysteme	
	h) Städtische Ökosysteme	
	i) Meeresökosysteme	
	j) Andere Ökosysteme	
14.1.3	Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	(Mehrfachauswahl möglich)
	a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)	
	b) Grünland-Ökosysteme	

14.1	Grundlegende Angaben	
	c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme	
	d) Wald-Ökosysteme	
	e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme	
	f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation	
	g) Ackerflächen-Ökosysteme	
	h) Städtische Ökosysteme	
	i) Meeresökosysteme	
	j) Andere Ökosysteme	
14.1.4	Planungsebene	Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):
	a) nationale Ebene	x
	b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)	
	c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)	
	d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)	
	e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)	
	Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):	
14.1.5	Derzeitiger Status der Umsetzung	Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.
	a) geplant	x
	b) Plan angenommen	
	c) Umsetzung läuft	x
	d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von	X

14.1	Grundlegende Angaben	
	Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt	
14.2	Angaben zum Zeitplan	
14.2.1	Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:
	a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).	
	b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.	
	c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht (bitte JJJJ-JJJJ angeben).	EU GAP 2023-2027 Waldfonds 2021-2027
14.3	Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	
14.3.1	Beschreibung der Maßnahme	
	Die Forstschutzmaßnahmen dienen der Reduktion von Waldschäden infolge abiotischer und biotischer Schadfaktoren. Die Auswirkungen des Klimawandels führen zu erhöhtem Schädlingsdruck durch Trockenheit und Witterungsextreme. Insekten und Krankheiten, die den Wald schädigen, treten in gehäufte Form auf. Gleichzeitig verringert sich nach langer Trockenheit die Abwehrfähigkeit von Bäumen gegen Insekten wie z. B. den Borkenkäfer und sonstige Schadorganismen. Durch entsprechende Maßnahmen sollen naturnahe, widerstandsfähige an den Klimawandel dynamisch angepasste Waldbestände gewährleistet und die natürliche Regenerationsfähigkeit der Wälder begünstigt werden. Im Falle von Kalamitäten ist die rasche Abfuhr von Schadholz aus dem Wald zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Forstschädlingen wesentlich. Nass- oder Trockenholzlagerplätze sind in Zeiten von Kalamitäten daher wichtige infrastrukturelle Einrichtungen. Steigende Temperaturen führen zu Trockenheit, wodurch auch das	

14.1	Grundlegende Angaben	
		Risiko für Waldbrände erhöht wird. Präventionsmaßnahmen vor Waldbränden sind im Hinblick auf die Folgerisiken durch Erosion, Lawinen, Hochwasser, Steinschlag als auch im Bezug auf den Schutz des Siedlungsraums wichtig.
14.3.2	Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	
	a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)	Artikel 4, Artikel 12
	b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)	4.1), 4.7), 4.10), 4.11-4.12) 12.3.a), 12.3.b), 12.3.c), 12.3.e), 12.3.f) 12.3.g)
	Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.	
	Artikel 4	
	4.1) Verbesserung des Zustands der Lebensräume	
	4.4) Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume	
	4.7) Verbesserung der Qualität, Quantität und Vernetzung der Lebensräume der Arten	
	4.9) Schließen von Wissenslücken	
	4.10) Verbesserung der Vernetzung zwischen den Lebensraumtypen	
	4.11.-4.12) Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung	
	Artikel 8)	
	8.1) Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen	
	8.2) Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung	
	8.2) Zunahme städtischer Grünflächen	
	8.3) Zunahme städtischer Baumüberschirmung	
	Artikel 9)	

14.1	Grundlegende Angaben
	9.1.) Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030
	9.2) Beseitigung künstlicher Hindernisse
	9.3) Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen
	9.4) Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen
	Artikel 10)
	10.1) Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen
	Artikel 11)
	11.1) Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen
	11.2.a) Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“
	11.2.b) Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“
	11.2.c) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
	11.3) Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten
	11.4.a) Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
	11.4.b) Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
	11.4.c) Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten
	11.4.d) Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden

14.1	Grundlegende Angaben
	Artikel 12)
	12.1) Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
	12.2) Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
	12.3.a) Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
	12.3.b) Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
	12.3.c) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
	12.3.d) Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“
	12.3.e) Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
	12.3.f) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
	12.3.g) Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“
	Artikel 13)
	13.1) Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen
14.3.3	Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)
	Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie).
14.4	Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen
	Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.1	Grundlegende Angaben	
14.4.1	Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	
	a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.	MI01 Early detection and rapid eradication of invasive alien species of Union concern MI02 Management, control or eradication of established invasive alien species of Union concern MI03 Management, control or eradication of other invasive alien species MI06 Controlling and eradicating plant and animal diseases, pathogens and pests MJ01 Implement climate change mitigation measures MJ02 Implement climate change adaptation measures M29 Other enabling and supporting measures
	b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ).	
14.5	Geodaten	
14.5.1	Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.
	a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne	
	b) Einheit auswählen (km oder km²)	
	c) Unbekannt	
14.5.2	Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	
	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen	
14.5.3	Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:
	a)	
	Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.	

14.1	Grundlegende Angaben
	Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
	Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant. x
	b)
	Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiete (fakultativ)
14.6	Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)
	Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ). Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.
14.6.1	Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.
	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)
	Summe
	A) Horizontale Kosten der Maßnahme
	A.1) Überwachung und Berichterstattung
	A.2) Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken
	A.3) Sonstige

14.1	Grundlegende Angaben
	B) Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem
	B.1) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
	B.2) Grünland-Ökosysteme
	B.3) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
	B.4) Wald-Ökosysteme
	B.5) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
	B.6) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
	B.7) Ackerflächen-Ökosysteme
	B.8) Städtische Ökosysteme
	B.9) Meeresökosysteme
	B.10) Andere Ökosysteme
	C) Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen
	C.1) Sonstige
	Summe
14.6.2	Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.1	Grundlegende Angaben
14.6.3	Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.4	Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.5	Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

14.1	Grundlegende Angaben	
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:	
	a) Beschreibung ()	
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)	
14.7	Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	
14.7.3	Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	
	Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.	
14.7.4	Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)	
	Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.	Nicht bekannt
	Weitere Angaben	
	Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	
	Falls zutreffend	
A1.1	Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)	
	a) Allgemeine Berücksichtigung ()	Noch nicht relevant

14.1	Grundlegende Angaben
	b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
	c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

Teil C – Maßnahmen

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1	Grundlegende Angaben	
14.1.1	Bezeichnung der Maßnahme	
	a) Vollständige Bezeichnung	Genetik: Maßnahmen zur Förderung der genetischen Ressourcen des Waldes wie z. B.: Anlage und Erhalt von Samenplantagen und geeigneten Saatgutbeständen zur Sicherung der genetischen Vielfalt.
	b) Eindeutige Kennung der Maßnahme	AT_FW_GEN_BW_2
14.1.2	Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.
	a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)	
	b) Grünland-Ökosysteme	
	c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme	
	d) Wald-Ökosysteme	x
	e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme	
	f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation	
	g) Ackerflächen-Ökosysteme	
	h) Städtische Ökosysteme	
	i) Meeresökosysteme	
	j) Andere Ökosysteme	
14.1.3	Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	(Mehrfachauswahl möglich)
	a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)	
	b) Grünland-Ökosysteme	
	c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme	

14.1	Grundlegende Angaben	
	d) Wald-Ökosysteme	
	e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme	
	f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation	
	g) Ackerflächen-Ökosysteme	
	h) Städtische Ökosysteme	
	i) Meeresökosysteme	
	j) Andere Ökosysteme	
14.1.4	Planungsebene	Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):
	a) nationale Ebene	☒
	b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)	☐
	c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)	☐
	d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)	☐
	e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)	☐
	Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):	
14.1.5	Derzeitiger Status der Umsetzung	Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.
	a) geplant	☒
	b) Plan angenommen	☐
	c) Umsetzung läuft	☒
	d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt	☒

14.1	Grundlegende Angaben	
14.2	Angaben zum Zeitplan	
14.2.1	Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:
	a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).	
	b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.	
	c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht (bitte JJJJ-JJJJ angeben).	EU GAP 2023-2027 Waldfonds 2021-2027 Länderförderungen mit unterschiedlichen Zeiträumen
14.3	Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	
14.3.1	Beschreibung der Maßnahme	
	Maßnahme dient der Erhaltung und gezielten Förderung der genetischen Vielfalt heimischer Waldbaumarten als Grundlage für widerstandsfähige, anpassungsfähige und zukunftssichere Wälder. Im Mittelpunkt steht die Sicherung wertvoller Genpools durch Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes, insbesondere durch die Anschaffung von Spezialgeräten, die Beerntung von Samenbäumen, Saatgutbeständen oder Samenplantagen, die Anlage, Pflege oder Verbesserung von Samenplantagen, Saatgutlagern oder Genreservaten, der Aufbau der damit verbundenen Infrastruktur sowie die Errichtung von Gendatenbanken. Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel, zur Sicherung hochwertigen forstlichen Vermehrungsgutes und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.	
14.3.2	Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	
	a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)	Artikel 4, Artikel 12

14.1	Grundlegende Angaben
	b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen) 12.3.f); 12.3.g)
	Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.
	Artikel 4
	4.1) Verbesserung des Zustands der Lebensräume
	4.4) Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
	4.7) Verbesserung der Qualität, Quantität und Vernetzung der Lebensräume der Arten
	4.9) Schließen von Wissenslücken
	4.10) Verbesserung der Vernetzung zwischen den Lebensraumtypen
	4.11.-4.12) Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung
	Artikel 8)
	8.1) Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen
	8.2) Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung
	8.2) Zunahme städtischer Grünflächen
	8.3) Zunahme städtischer Baumüberschirmung
	Artikel 9)
	9.1.) Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030
	9.2) Beseitigung künstlicher Hindernisse
	9.3) Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen
	9.4) Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen

14.1	Grundlegende Angaben
	Artikel 10)
	10.1) Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen
	Artikel 11)
	11.1) Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen
	11.2.a) Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“
	11.2.b) Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“
	11.2.c) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
	11.3) Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten
	11.4.a) Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
	11.4.b) Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
	11.4.c) Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten
	11.4.d) Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden
	Artikel 12)
	12.1) Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
	12.2) Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
	12.3.a) Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
	12.3.b) Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“

14.1	Grundlegende Angaben	
	12.3.c) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“	
	12.3.d) Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“	
	12.3.e) Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“	
	12.3.f) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“	
	12.3.g) Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“	
	Artikel 13)	
	13.1) Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen	
14.3.3	Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)	
	Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie).	
14.4	Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	
	Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.	
14.4.1	Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	
	a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.	MB04 Adapt/manage reforestation and forest regeneration MB15 Other measures related to forestry practices and forest-related habitats MJ01 Implement climate change mitigation measures MJ02 Implement climate change adaptation measures

14.1	Grundlegende Angaben	
		M29 Other enabling and supporting measures
	b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ).	
14.5	Geodaten	
14.5.1	Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.
	a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne	
	b) Einheit auswählen (km oder km ²)	
	c) Unbekannt	
14.5.2	Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	
	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen	
14.5.3	Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:
	a)	
	Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.	
	Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.	
	Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.	x
	b)	
	Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiete (fakultativ)	
14.6	Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)	
	Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ). Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.	

14.1	Grundlegende Angaben
14.6.1	Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.
	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)
	Summe
	A) Horizontale Kosten der Maßnahme
	A.1) Überwachung und Berichterstattung
	A.2) Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken
	A.3) Sonstige
	B) Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem
	B.1) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
	B.2) Grünland-Ökosysteme
	B.3) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
	B.4) Wald-Ökosysteme
	B.5) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
	B.6) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
	B.7) Ackerflächen-Ökosysteme
	B.8) Städtische Ökosysteme

14.1	Grundlegende Angaben
	B.9) Meeresökosysteme
	B.10) Andere Ökosysteme
	C) Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen
	C.1) Sonstige
	Summe
14.6.2	Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.3	Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.1	Grundlegende Angaben
14.6.4	Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.5	Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.7	Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend
14.7.3	Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)
	Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.

14.1	Grundlegende Angaben	
14.7.4	Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)	
	Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.	Nicht bekannt
	Weitere Angaben	
	Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	
	Falls zutreffend	
A1.1	Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)	
	a) Allgemeine Berücksichtigung ()	Noch nicht relevant
	b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)	
	c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()	

Teil C – Maßnahmen

ENTWURF

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1	Grundlegende Angaben	
14.1.1	Bezeichnung der Maßnahme	
	a) Vollständige Bezeichnung	Infrastruktur: Mit der forstlichen Infrastruktur werden die Voraussetzungen für eine kleinstandörtliche, pflegliche und biodiversitätsfördernde Waldnutzung geschaffen.
	b) Eindeutige Kennung der Maßnahme	AT_FW_INF_BW_7
14.1.2	Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.
	a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)	
	b) Grünland-Ökosysteme	
	c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme	
	d) Wald-Ökosysteme	x
	e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme	
	f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation	
	g) Ackerflächen-Ökosysteme	
	h) Städtische Ökosysteme	
	i) Meeresökosysteme	
	j) Andere Ökosysteme	
14.1.3	Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	(Mehrfachauswahl möglich)
	a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)	
	b) Grünland-Ökosysteme	
	c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme	

14.1	Grundlegende Angaben	
	d) Wald-Ökosysteme	
	e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme	
	f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation	
	g) Ackerflächen-Ökosysteme	
	h) Städtische Ökosysteme	
	i) Meeresökosysteme	
	j) Andere Ökosysteme	
14.1.4	Planungsebene	Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):
	a) nationale Ebene	☒
	b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)	☐
	c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)	☐
	d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)	☐
	e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)	☐
	Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):	
14.1.5	Derzeitiger Status der Umsetzung	Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.
	a) geplant	☒
	b) Plan angenommen	☐
	c) Umsetzung läuft	☒
	d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt	☒

14.1	Grundlegende Angaben	
14.2	Angaben zum Zeitplan	
14.2.1	Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:
	a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).	
	b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.	
	c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht (bitte JJJ-JJJ angeben).	EU GAP 2023-2027
14.3	Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	
14.3.1	Beschreibung der Maßnahme	
	Mit der forstlichen Infrastruktur werden die Möglichkeiten des Waldmonitorings und des Forstschutzes deutlich verbessert, die Waldbrandbekämpfung optimiert und die Voraussetzungen für eine kleinstandörtliche, pflegliche und biodiversitätsfördernde Waldnutzung mit möglichst geringen Schäden am verbleibenden Bestand geschaffen. Bei der Errichtung und beim Betrieb forstlicher Infrastrukturen ist darauf zu achten, dass negative Auswirkungen auf die Waldbiodiversität hintangehalten, bzw. positive Effekte durch die Förderung von biologischen Begleitmaßnahmen gestärkt werden. Optimierte Walderschließungen kanalisieren die Besucherströme, was insbesondere in ökologisch sensiblen Gebieten von besonderer Bedeutung ist. Holzlagerplätze sind wesentliches Element für die Schadholzlogistik, da sie beim rechtzeitigen Transport von Schadholz dienlich sind. Die Infrastrukturförderungen entfalten ihre Wirkung auf die Indikatoren, wenn auch oftmals indirekte Zusammenhänge bestehen. Die jährliche Summe der forstlichen Infrastrukturförderungen beträgt 7,4 Millionen EUR, wovon lediglich 4% im Hinblick	

14.1	Grundlegende Angaben
	auf die Indikatoren als relevant betrachtet wurden.
14.3.2	Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen
	a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen) Artikel 4, Artikel 12
	b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen) 4.11.- 4.12) 12.2), 12.3.c), 12.3.g)
	Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.
	Artikel 4
	4.1) Verbesserung des Zustands der Lebensräume
	4.4) Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
	4.7) Verbesserung der Qualität, Quantität und Vernetzung der Lebensräume der Arten
	4.9) Schließen von Wissenslücken
	4.10) Verbesserung der Vernetzung zwischen den Lebensraumtypen
	4.11.-4.12) Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung
	Artikel 8)
	8.1) Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen
	8.2) Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung
	8.2) Zunahme städtischer Grünflächen
	8.3) Zunahme städtischer Baumüberschirmung
	Artikel 9)
	9.1.) Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030
	9.2) Beseitigung künstlicher Hindernisse

14.1	Grundlegende Angaben
	9.3) Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen
	9.4) Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen
	Artikel 10)
	10.1) Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen
	Artikel 11)
	11.1) Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen
	11.2.a) Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“
	11.2.b) Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“
	11.2.c) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
	11.3) Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten
	11.4.a) Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
	11.4.b) Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
	11.4.c) Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten
	11.4.d) Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauszwecken genutzt werden
	Artikel 12)
	12.1) Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen

14.1	Grundlegende Angaben
	12.2) Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
	12.3.a) Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
	12.3.b) Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
	12.3.c) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
	12.3.d) Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“
	12.3.e) Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
	12.3.f) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
	12.3.g) Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“
	Artikel 13)
	13.1) Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen
14.3.3	Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)
	Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie).
14.4	Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen
	Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.
14.4.1	Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

14.1	Grundlegende Angaben	
	a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.	MB15 Other measures related to forestry practices and forest-related habitats M29 Other enabling and supporting measures
	b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ).	
14.5	Geodaten	
14.5.1	Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.
	a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne	
	b) Einheit auswählen (km oder km ²)	
	c) Unbekannt	
14.5.2	Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	
	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen	
14.5.3	Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:
	a)	
	Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.	
	Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.	
	Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.	x
	b)	
	Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiete (fakultativ)	
14.6	Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)	
	Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ). Die Angaben in	

14.1	Grundlegende Angaben
	diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.
14.6.1	Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.
	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)
	Summe
	A) Horizontale Kosten der Maßnahme
	A.1) Überwachung und Berichterstattung
	A.2) Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken
	A.3) Sonstige
	B) Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem
	B.1) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
	B.2) Grünland-Ökosysteme
	B.3) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
	B.4) Wald-Ökosysteme
	B.5) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
	B.6) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation

14.1	Grundlegende Angaben
	B.7) Ackerflächen-Ökosysteme
	B.8) Städtische Ökosysteme
	B.9) Meeresökosysteme
	B.10) Andere Ökosysteme
	C) Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen
	C.1) Sonstige
	Summe
14.6.2	Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.3	Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()

14.1	Grundlegende Angaben
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.4	Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.5	Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.7	Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend
14.7.3	Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)
	Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das

14.1	Grundlegende Angaben	
	Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.	
14.7.4	Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)	
	Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.	Nicht bekannt
	Weitere Angaben	
	Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	
	Falls zutreffend	
A1.1	Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)	
	a) Allgemeine Berücksichtigung ()	Noch nicht relevant
	b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)	
	c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()	

Teil C – Maßnahmen

ENTWURF

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1	Grundlegende Angaben	
14.1.1	Bezeichnung der Maßnahme	
	a) Vollständige Bezeichnung	Monitoring und Studien zu Waldökologie, Biodiversität, Ökosystemleistungen und Waldlebensräumen liefern wichtige Grundlagen für Schutz, Erhalt und nachhaltige Entwicklung der Wälder.
	b) Eindeutige Kennung der Maßnahme	AT_FW_MONS_BW_5
14.1.2	Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.
	a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)	
	b) Grünland-Ökosysteme	
	c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme	
	d) Wald-Ökosysteme	x
	e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme	
	f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation	
	g) Ackerflächen-Ökosysteme	
	h) Städtische Ökosysteme	
	i) Meeresökosysteme	
	j) Andere Ökosysteme	
14.1.3	Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	(Mehrfachauswahl möglich)
	a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)	
	b) Grünland-Ökosysteme	
	c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme	

	d) Wald-Ökosysteme	
	e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme	
	f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation	
	g) Ackerflächen-Ökosysteme	
	h) Städtische Ökosysteme	
	i) Meeresökosysteme	
	j) Andere Ökosysteme	
14.1.4	Planungsebene	Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):
	a) nationale Ebene	☒
	b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)	
	c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)	
	d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)	
	e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)	
	Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):	
14.1.5	Derzeitiger Status der Umsetzung	Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.
	a) geplant	☒
	b) Plan angenommen	
	c) Umsetzung läuft	☒
	d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt	☒
14.2	Angaben zum Zeitplan	

14.2.1	Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:
	a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).	
	b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.	
	c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht (bitte JJJJ-JJJJ angeben).	EU GAP 2023-2027
14.3	Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	
14.3.1	Beschreibung der Maßnahme	
		Monitoring und wissenschaftliche Studien zu Waldökologie, Biodiversität, Ökosystemleistungen und Waldlebensräumen bilden eine tragende Säule zur Umsetzung der Ziele der Wiederherstellungsverordnung. Sie schaffen eine belastbare Datengrundlage die es ermöglicht, den Zustand der Wälder präzise zu erfassen, Veränderungen frühzeitig zu erkennen und die Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen zu beurteilen. Regelmäßige Erhebungen zu Artenvorkommen, Strukturvielfalt, Totholzanteilen liefern entscheidende Informationen darüber, wie stabil und widerstandsfähig Waldökosysteme sind und in welchen Bereichen ein ökologischer Handlungsbedarf besteht. Besonders wichtig ist das Monitoring zur Bewertung der biologischen Vielfalt. Durch die Erfassung von Indikatorarten, gefährdeten Arten und wertvollen Waldgesellschaften können Entwicklungen nachverfolgt und Maßnahmen gezielt auf ökologisch besonders relevante Strukturen ausgerichtet werden. Untersuchungen von Dauerwaldbeständen, Naturwaldreservaten und Trittsteinbiotopen sind wichtig, damit ihre Funktionalitäten bewertet werden können. Durch Monitoringprogramme lassen sich Veränderungen dieser Leistungen quantifizieren und Maßnahmen entwickeln, die deren langfristige Stabilität sichern. Auch

die Bewertung der Auswirkungen des Klimawandels – etwa durch Trockenstress, erhöhte Störungsdynamiken oder Schädlingsbefall – erfordert wissenschaftlich fundierte Untersuchungen, um Anpassungsstrategien im Sinne der Wiederherstellungsverordnung weiterzuentwickeln.

Studien unterstützen zudem die Erfolgskontrolle von Renaturierungsmaßnahmen wie der Wiederherstellung naturnaher Waldstrukturen, der Förderung seltener Arten oder der Entwicklung klimatoleranter Mischwälder.

Insgesamt schaffen Monitoring und Forschung Transparenz, Planungssicherheit und fachliche Orientierung. Sie gewährleisten, dass Wiederherstellungsmaßnahmen wirksam, zielgerichtet und wissenschaftlich fundiert umgesetzt werden. Damit tragen sie maßgeblich dazu bei, Wälder als vielfältige, widerstandsfähige und leistungsfähige Ökosysteme langfristig zu sichern und die Ziele der Wiederherstellungsverordnung nachhaltig zu erfüllen.

14.3.2	Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	
	a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen)	Artikel 4, Artikel 12
	b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen)	4.1), 4.7), 4.11.-4.12) 12.1), 12.2), 12.3.a), 12.3.b), 12.3.c), 12.3.e), 12.3.f), 12.3.g)
	Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.	
	Artikel 4	
	4.1) Verbesserung des Zustands der Lebensräume	
	4.4) Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume	
	4.7) Verbesserung der Qualität, Quantität und Vernetzung der Lebensräume der Arten	
	4.9) Schließen von Wissenslücken	

	4.10) Verbesserung der Vernetzung zwischen den Lebensraumtypen
	4.11.-4.12) Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung
	Artikel 8)
	8.1) Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen
	8.2) Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung
	8.2) Zunahme städtischer Grünflächen
	8.3) Zunahme städtischer Baumüberschirmung
	Artikel 9)
	9.1.) Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030
	9.2) Beseitigung künstlicher Hindernisse
	9.3) Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen
	9.4) Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen
	Artikel 10)
	10.1) Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen
	Artikel 11)
	11.1) Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen
	11.2.a) Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“
	11.2.b) Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“
	11.2.c) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
	11.3) Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten
	11.4.a) Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei

	denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
	11.4.b) Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
	11.4.c) Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten
	11.4.d) Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden
	Artikel 12)
	12.1) Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
	12.2) Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
	12.3.a) Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
	12.3.b) Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
	12.3.c) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
	12.3.d) Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“
	12.3.e) Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
	12.3.f) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
	12.3.g) Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“
	Artikel 13)
	13.1) Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen
14.3.3	Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)

	Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie).	
14.4	Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	
	Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.	
14.4.1	Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	
	a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.	KTM14 Research, improvement of knowledge base reducing uncertainty
	b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ).	
14.5	Geodaten	
14.5.1	Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.
	a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne	
	b) Einheit auswählen (km oder km ²)	
	c) Unbekannt	
14.5.2	Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	
	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen	
14.5.3	Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:
	a)	
	Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.	
	Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.	

	Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.	x
	b)	
	Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiete (fakultativ)	
14.6	Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)	
	Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ). Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.	
14.6.1	Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)	
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024	
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032	
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050	
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.	
		Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)
		Summe
	A) Horizontale Kosten der Maßnahme	
	A.1) Überwachung und Berichterstattung	
	A.2) Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken	
	A.3) Sonstige	
	B) Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem	
	B.1) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)	

	B.2) Grünland-Ökosysteme
	B.3) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
	B.4) Wald-Ökosysteme
	B.5) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
	B.6) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
	B.7) Ackerflächen-Ökosysteme
	B.8) Städtische Ökosysteme
	B.9) Meeresökosysteme
	B.10) Andere Ökosysteme
	C) Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen
	C.1) Sonstige
	Summe
14.6.2	Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.3	Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024

	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.4	Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.5	Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)

14.7	Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	
14.7.3	Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	
	Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.	
14.7.4	Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)	
	Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.	Nicht bekannt
	Weitere Angaben	
	Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	
	Falls zutreffend	
A1.1	Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)	
	a) Allgemeine Berücksichtigung ()	Noch nicht relevant
	b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)	
	c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()	

Teil C – Maßnahmen

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1	Grundlegende Angaben	
14.1.1	Bezeichnung der Maßnahme	
	a) Vollständige Bezeichnung	Naturschutzrelevante-und Habitatmaßnahmen: Außernutzungsstellung ökologisch wertvoller Waldflächen, Erhalt von Habitatbäumen, Totholz und Mikrohabitaten, Förderung von Struktur- und Baumartenvielfalt und ungleichaltrigen Beständen.
	b) Eindeutige Kennung der Maßnahme	AT_FW_NATHAB_BW_3
14.1.2	Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.
	a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)	
	b) Grünland-Ökosysteme	
	c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme	
	d) Wald-Ökosysteme	x
	e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme	
	f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation	
	g) Ackerflächen-Ökosysteme	
	h) Städtische Ökosysteme	
	i) Meeresökosysteme	
	j) Andere Ökosysteme	
14.1.3	Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	(Mehrfachauswahl möglich)
	a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)	
	b) Grünland-Ökosysteme	

14.1	Grundlegende Angaben	
	c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme	
	d) Wald-Ökosysteme	
	e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme	
	f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation	
	g) Ackerflächen-Ökosysteme	
	h) Städtische Ökosysteme	
	i) Meeresökosysteme	
	j) Andere Ökosysteme	
14.1.4	Planungsebene	Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):
	a) nationale Ebene	☒
	b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)	
	c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)	
	d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)	
	e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)	
	Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):	
14.1.5	Derzeitiger Status der Umsetzung	Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.
	a) geplant	☒
	b) Plan angenommen	
	c) Umsetzung läuft	☒
	d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von	☒

14.1	Grundlegende Angaben	
	Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt	
14.2	Angaben zum Zeitplan	
14.2.1	Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:
	a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).	
	b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.	
	c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht (bitte JJJJ-JJJJ angeben).	EU GAP 2023-2027 Waldfonds 2021-2027 Länderförderungen mit unterschiedlichen Zeiträumen Naturwaldreservate - national finanzierter Anteil
14.3	Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	
14.3.1	Beschreibung der Maßnahme	
	Die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung ökologisch wertvoller Waldflächen ist zentral für die Wiederherstellungsverordnung und dient dem Aufbau stabiler, artenreicher und widerstandsfähiger Waldökosysteme. Im Fokus stehen naturnahe Bestände mit Altholzinseln, Totholz, Habitatbäumen und charakteristischen Waldgesellschaften, die bedeutende Lebensräume für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Ebenso wichtig ist die Umwandlung standortfremder Reinbestände in strukturreiche, klimatolerante Mischwälder mit hoher Alters- und Strukturvielfalt, was die ökologische Resilienz erhöht und natürliche Waldprozesse stärkt. Ein zentrales Instrument ist die Einrichtung oder Erweiterung von Naturwaldreservaten, in denen sich Wälder ohne Nutzung frei entwickeln. Solche Gebiete bieten Rückzugsräume für seltene Arten und	

14.1	Grundlegende Angaben
	sensible Lebensgemeinschaften, bewahren alte Waldstrukturen und dienen als Referenzflächen für Forschung und Monitoring. Ihre Ausdehnung verbessert zugleich die Vernetzung ökologisch bedeutsamer Kernräume und erhöht die Durchgängigkeit natürlicher Lebensräume. Ergänzend fördern Trittsteinbiotope die Verbindung zwischen Lebensräumen: Diese kleinflächigen, ökologisch wertvollen Elemente ermöglichen genetischen Austausch, erleichtern die Ausbreitung von Arten und erhöhen die Anpassungsfähigkeit des Gesamtsystems. Durch ihre gezielte Anlage entsteht ein vernetzter Verbund von Mikrohabitaten, der die ökologische Durchgängigkeit und die Resilienz des Waldes nachhaltig stärkt. Darüber hinaus umfasst das Maßnahmenpaket die konsequente Bekämpfung invasiver Neobiota, die heimische Arten verdrängen oder Waldgesellschaften destabilisieren. Mechanische und biologische Methoden unterstützen die Wiederherstellung standorttypischer Vegetationsgemeinschaften.
14.3.2	Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen
	a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen) Artikel 4, Artikel 10, Artikel 12
	b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen) 4.1), 4.7), 4.11.-12.) 12.1), 12.2), 12.3.a), 12.3.b), 12.3.c), 12.3.e), 12.3.f), 12.3.g)
	Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.
	Artikel 4
	4.1) Verbesserung des Zustands der Lebensräume
	4.4) Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume

14.1	Grundlegende Angaben
	4.7) Verbesserung der Qualität, Quantität und Vernetzung der Lebensräume der Arten
	4.9) Schließen von Wissenslücken
	4.10) Verbesserung der Vernetzung zwischen den Lebensraumtypen
	4.11.-4.12) Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung
	Artikel 8)
	8.1) Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen
	8.2) Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung
	8.2) Zunahme städtischer Grünflächen
	8.3) Zunahme städtischer Baumüberschirmung
	Artikel 9)
	9.1.) Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030
	9.2) Beseitigung künstlicher Hindernisse
	9.3) Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen
	9.4) Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen
	Artikel 10)
	10.1) Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen
	Artikel 11)
	11.1) Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen
	11.2.a) Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“
	11.2.b) Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“

14.1	Grundlegende Angaben
	11.2.c) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
	11.3) Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten
	11.4.a) Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
	11.4.b) Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
	11.4.c) Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten
	11.4.d) Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauszwecken genutzt werden
	Artikel 12)
	12.1) Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
	12.2) Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
	12.3.a) Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
	12.3.b) Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
	12.3.c) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
	12.3.d) Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“
	12.3.e) Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
	12.3.f) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
	12.3.g) Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“

14.1	Grundlegende Angaben	
	Artikel 13)	
	13.1) Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen	
14.3.3	Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)	
	Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie).	
14.4	Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	
	Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.	
14.4.1	Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	
	a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.	MB02 Maintain existing traditional or extensive forest management and exploitation practices MB03 Reinstall traditional or extensive forest management and exploitation practices MB04 Adapt/manage reforestation and forest regeneration MB06 Stop forest management and exploitation practices MB08 Re-establishment of Annex I and other forest habitats MB15 Other measures related to forestry practices and forest-related habitats MI01 Early detection and rapid eradication of invasive alien species of Union concern MI02 Management, control or eradication of established invasive alien species of Union concern MI03 Management, control or eradication of other invasive alien species

14.1	Grundlegende Angaben	
		MI06 Controlling and eradicating plant and animal diseases, pathogens and pests M29 Other enabling and supporting measures
	b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ).	
14.5	Geodaten	
14.5.1	Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.
	a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne	
	b) Einheit auswählen (km oder km ²)	
	c) Unbekannt	
14.5.2	Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	
	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen	
14.5.3	Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:
	a)	
	Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.	
	Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.	
	Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.	x
	b)	
	Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiete (fakultativ)	
14.6	Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)	
	Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ). Die Angaben in	

14.1	Grundlegende Angaben
	diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.
14.6.1	Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.
	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)
	Summe
	A) Horizontale Kosten der Maßnahme
	A.1) Überwachung und Berichterstattung
	A.2) Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken
	A.3) Sonstige
	B) Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem
	B.1) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
	B.2) Grünland-Ökosysteme
	B.3) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
	B.4) Wald-Ökosysteme
	B.5) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
	B.6) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation

14.1	Grundlegende Angaben
	B.7) Ackerflächen-Ökosysteme
	B.8) Städtische Ökosysteme
	B.9) Meeresökosysteme
	B.10) Andere Ökosysteme
	C) Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen
	C.1) Sonstige
	Summe
14.6.2	Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.3	Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()

14.1	Grundlegende Angaben
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.4	Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.5	Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.7	Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend
14.7.3	Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)
	Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das

14.1	Grundlegende Angaben	
	Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.	
14.7.4	Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)	
	Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.	Nicht bekannt
	Weitere Angaben	
	Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	
	Falls zutreffend	
A1.1	Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)	
	a) Allgemeine Berücksichtigung ()	Noch nicht relevant
	b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)	
	c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()	

Teil C – Maßnahmen

ENTWURF

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1	Grundlegende Angaben	
14.1.1	Bezeichnung der Maßnahme	
	a) Vollständige Bezeichnung	Waldbau: Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität durch die Förderung standortstauglicher, klimaangepasster Baumarten und nachhaltiger Bewirtschaftung.
	b) Eindeutige Kennung der Maßnahme	AT_FW_WAB_BW_1
14.1.2	Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.
	a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)	
	b) Grünland-Ökosysteme	
	c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme	
	d) Wald-Ökosysteme	x
	e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme	
	f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation	
	g) Ackerflächen-Ökosysteme	
	h) Städtische Ökosysteme	
	i) Meeresökosysteme	
	j) Andere Ökosysteme	
14.1.3	Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	(Mehrfachauswahl möglich)
	a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)	
	b) Grünland-Ökosysteme	
	c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme	

14.1	Grundlegende Angaben	
	d) Wald-Ökosysteme	
	e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme	
	f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation	
	g) Ackerflächen-Ökosysteme	
	h) Städtische Ökosysteme	
	i) Meeresökosysteme	
	j) Andere Ökosysteme	
14.1.4	Planungsebene	Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):
	a) nationale Ebene	☒
	b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)	☐
	c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)	☐
	d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)	☐
	e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)	☐
	Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):	
14.1.5	Derzeitiger Status der Umsetzung	Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.
	a) geplant	☒
	b) Plan angenommen	☐
	c) Umsetzung läuft	☒
	d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt	☒

14.1	Grundlegende Angaben	
14.2	Angaben zum Zeitplan	
14.2.1	Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:
	a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).	
	b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.	
	c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht (bitte JJJJ-JJJJ angeben).	EU GAP 2023-2027 Waldfonds 2021-2027 Länderförderungen mit unterschiedlichen Zeiträumen
14.3	Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	
14.3.1	Beschreibung der Maßnahme	
	Walbauliche Maßnahmen unterstützen die Entwicklung stabiler Waldbestände mit Mischbaumarten, die sich an den standörtlichen und klimatischen Rahmenbedingungen orientieren und dadurch die ökologische Resilienz der Wälder stärken. Eine naturnahe Baumartenzusammensetzung sowie heterogene Waldstrukturen leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität in Wäldern. Auf diese Weise sollen naturnahe, widerstandsfähige und an den Klimawandel dynamisch angepasste Waldbestände gewährleistet sowie die natürliche Regenerationsfähigkeit der Wälder begünstigt werden. Im Rahmen von Aufforstungen ist darauf zu achten, standortsgerechte und klimawandelangepasste Baumarten aus herkunftsgesichertem Saat- oder Pflanzgut zu verwenden. Gleichzeitig soll die Naturverjüngung gezielt genutzt und durch Aufforstungen beziehungsweise Ergänzungspflanzungen die Einbringung von Mischbaumarten unterstützt	

14.1	Grundlegende Angaben
	werden, um die Baumartenvielfalt nachhaltig zu erhöhen. Pflegemaßnahmen, insbesondere die Jungwuchsregulierung, tragen wesentlich zur Stabilität der Bestände bei. Eine kräftige Stammzahlreduktion in den ersten Pflegephasen fördert die Stabilisierung der Wälder, während das Belassen von Pioniergehölzen zusätzlich zur Erhöhung der Baumartenvielfalt beiträgt. Vorlichtungen und Durchforstungen schaffen stabile und strukturreiche (horizontal und vertikal) Bestände, ermöglichen die Etablierung der Naturverjüngung, und unterstützen damit die kontinuierliche Waldentwicklung. Der Schutz und Erhalt von Habitatbäumen und Baumveteranen sowie von Baum-Mikrohabitaten sind zentrale Elemente einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Ebenso ist die Förderung des sensiblen Umganges mit alten Beständen von großer Bedeutung, wobei Vitalität, Qualität und Verteilung maßgebliche Kriterien darstellen. Durch eine frühzeitige und kontinuierliche Pflege potenzieller Zukunftsbäume (Z-Bäume) werden deren Kronen freigestellt und der Zuwachs gezielt gesteigert. Schließlich wird die Entwicklung und Erhaltung ungleichaltriger Bestände gefördert. Durch die Auflichtung des Altholzschirms mittels Nutzung einzelner Bäume oder der Entnahme kleiner Baumgruppen (Femellöcher) und anschließender Auflichtung kann die Verjüngung frühzeitig eingeleitet und die Mischbaumarten eingebracht werden.
14.3.2	Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen
	a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen) Artikel 4, Artikel 10, Artikel 12
	b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen) 4.1), 4.4), 4.7), 4.10), 4.11-12), 12.1), 12.2), 12.3.c); 12.3.e) 12.3.f); 12.3.g)
	Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im

14.1	Grundlegende Angaben
	delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.
	Artikel 4
	4.1) Verbesserung des Zustands der Lebensräume
	4.4) Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
	4.7) Verbesserung der Qualität, Quantität und Vernetzung der Lebensräume der Arten
	4.9) Schließen von Wissenslücken
	4.10) Verbesserung der Vernetzung zwischen den Lebensraumtypen
	4.11.-4.12) Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung
	Artikel 8)
	8.1) Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen
	8.2) Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung
	8.2) Zunahme städtischer Grünflächen
	8.3) Zunahme städtischer Baumüberschirmung
	Artikel 9)
	9.1.) Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flusskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030
	9.2) Beseitigung künstlicher Hindernisse
	9.3) Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen
	9.4) Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen
	Artikel 10)
	10.1) Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen
	Artikel 11)

14.1	Grundlegende Angaben
	11.1) Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen
	11.2.a) Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“
	11.2.b) Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“
	11.2.c) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
	11.3) Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten
	11.4.a) Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
	11.4.b) Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
	11.4.c) Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten
	11.4.d) Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden
	Artikel 12)
	12.1) Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
	12.2) Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
	12.3.a) Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
	12.3.b) Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
	12.3.c) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
	12.3.d) Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“

14.1	Grundlegende Angaben	
	12.3.e) Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“	
	12.3.f) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“	
	12.3.g) Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“	
	Artikel 13)	
	13.1) Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen	
14.3.3	Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)	
	Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie).	
14.4	Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen	
	Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.	
14.4.1	Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	
	a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.	MB02 Maintain existing traditional or extensive forest management and exploitation practices MB03 Reinststate traditional or extensive forest management and exploitation practices MB04 Adapt/manage reforestation and forest regeneration MB05 Adapt/change forest management and exploitation practices MB08 Re-establishment of Annex I and other forest habitats MB15 Other measures related to forestry practices and forest-related habitats

14.1	Grundlegende Angaben	
		MI01 Early detection and rapid eradication of invasive alien species of Union concern MI02 Management, control or eradication of established invasive alien species of Union concern MI03 Management, control or eradication of other invasive alien species MI06 Controlling and eradicating plant and animal diseases, pathogens and pests Bekämpfung und Ausrottung von Pflanzen- und Tierkrankheiten, Krankheitserregern und Schädlingen MJ01 Implement climate change mitigation measures MJ02 Implement climate change adaptation measures MM03 Restoration of habitats following geological and natural catastrophes M29 Other enabling and supporting measures
	b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ).	
14.5	Geodaten	
14.5.1	Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.
	a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne	
	b) Einheit auswählen (km oder km ²)	
	c) Unbekannt	
14.5.2	Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	
	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen	
14.5.3	Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:
	a)	

14.1	Grundlegende Angaben
	Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
	Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.
	Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant. x
	b)
	Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiete (fakultativ)
14.6	Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)
	Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ). Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.
14.6.1	Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.
	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)
	Summe
	A) Horizontale Kosten der Maßnahme
	A.1) Überwachung und Berichterstattung
	A.2) Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken

14.1	Grundlegende Angaben
	A.3) Sonstige
	B) Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem
	B.1) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
	B.2) Grünland-Ökosysteme
	B.3) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer- Ökosysteme
	B.4) Wald-Ökosysteme
	B.5) Steppen-, Heiden- und Buschflächen- Ökosysteme
	B.6) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
	B.7) Ackerflächen-Ökosysteme
	B.8) Städtische Ökosysteme
	B.9) Meeresökosysteme
	B.10) Andere Ökosysteme
	C) Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen
	C.1) Sonstige
	Summe
14.6.2	Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()

14.1	Grundlegende Angaben
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.3	Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.4	Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.5	Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050

14.1	Grundlegende Angaben	
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:	
	a) Beschreibung ()	
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)	
14.7	Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	
14.7.3	Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	
	Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.	
14.7.4	Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)	
	Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.	Nicht bekannt
	Weitere Angaben	
	Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	
	Falls zutreffend	
A1.1	Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)	
	a) Allgemeine Berücksichtigung ()	Noch nicht relevant

14.1	Grundlegende Angaben
	b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)
	c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()

Teil C – Maßnahmen

14 Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)

Bitte füllen Sie für jede Maßnahme die folgenden Abschnitte aus:

14.1	Grundlegende Angaben	
14.1.1	Bezeichnung der Maßnahme	
	a) Vollständige Bezeichnung	Aus- und Weiterbildung, Beratung, Waldbewirtschaftungsplan stärken Wissen und Kompetenzen in Biodiversität, naturnahem Waldbau und Naturschutz, unterstützen die Anpassung an den Klimawandel sowie eine nachhaltige Waldentwicklung. Waldbewirtschaftungspläne verbinden ökologische Prinzipien mit ökonomischen Zielen in der nachhaltigen Forstwirtschaft.
	b) Eindeutige Kennung der Maßnahme	AT_FW_WISS_BW_4
14.1.2	Wichtigster betroffener Ökosystemtyp	Geben Sie bitte einen Ökosystemtyp aus der Codeliste der Ökosystemtypen an.
	a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)	
	b) Grünland-Ökosysteme	
	c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme	
	d) Wald-Ökosysteme	x
	e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme	
	f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation	
	g) Ackerflächen-Ökosysteme	
	h) Städtische Ökosysteme	
	i) Meeresökosysteme	
	j) Andere Ökosysteme	
14.1.3	Weitere betroffene Ökosystemtypen (fakultativ)	(Mehrfachauswahl möglich)

14.1	Grundlegende Angaben	
	a) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)	
	b) Grünland-Ökosysteme	
	c) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme	
	d) Wald-Ökosysteme	
	e) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme	
	f) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation	
	g) Ackerflächen-Ökosysteme	
	h) Städtische Ökosysteme	
	i) Meeresökosysteme	
	j) Andere Ökosysteme	
14.1.4	Planungsebene	Bitte geben Sie die entsprechende Ebene an (bitte eine Ebene auswählen):
	a) nationale Ebene	☒
	b) regionale NUTS-1-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-1-Regionen aus der Codeliste auswählen)	☐
	c) regionale NUTS-2-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-2-Regionen aus der Codeliste auswählen)	☐
	d) lokale NUTS-3-Ebene (bitte eine oder mehrere NUTS-3-Regionen aus der Codeliste auswählen)	☐
	e) transnationale Ebene (bitte ein oder mehrere Länder aus der Codeliste auswählen, um den bzw. die beteiligten Mitgliedstaat(en) anzugeben)	☐
	Weitere Informationen können Sie hier angeben (fakultativ):	
14.1.5	Derzeitiger Status der Umsetzung	Wählen Sie einen der folgenden Status aus. Falls sich unterschiedliche Gebiete in unterschiedlichen Status befinden, kann mehr als eine Antwort ausgewählt werden.
	a) geplant	☒
	b) Plan angenommen	☐
	c) Umsetzung läuft	☒

14.1	Grundlegende Angaben	
	d) bereits umgesetzt, die Wirkung wurde jedoch noch nicht vollständig erreicht oder Hindernisse für die Vernetzung von Oberflächengewässern wurden zwischen 2020 und 2024 beseitigt	x
14.2	Angaben zum Zeitplan	
14.2.1	Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme	Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus:
	a) Die Maßnahme betrifft nur den Zeitraum bis zum 30. Juni 2032 (Artikel 15 Absatz 2).	
	b) Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.	
	c) Die Maßnahme gilt nur für einen bestimmten Zeitraum, der von den oben genannten Zeiträumen abweicht (bitte JJJJ-JJJJ angeben).	EU GAP 2023-2027
14.3	Beschreibung sowie Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen	
14.3.1	Beschreibung der Maßnahme	
	Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, forstliche Beratung und Waldbewirtschaftungspläne bilden ein integratives Maßnahmenpaket zur wirkungsvollen Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung. Zentrales Ziel ist es, Fachwissen, Entscheidungsfähigkeit und Praxisorientierung aller am Wald Tätigen zu stärken. Weiteres Ziel ist es durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit auch waldfernen Gruppen der Gesellschaft die Bedeutung der Waldwirkungen zu verdeutlichen. (Waldpädagogik, Informationskampagnen für den Lebensraum Wald). Aus- und Weiterbildung vertiefen Kenntnisse zu Biodiversität, naturnahem Waldbau, Strukturvielfalt, Totholz- und Habitatbaumkonzepten, standortgerechten Mischwäldern und dem Schutz seltener Arten. Gleichzeitig werden Strategien zur Klimawandelanpassung vermittelt – etwa zur	

14.1 Grundlegende Angaben

Entwicklung klimaresilienter Waldgesellschaften, zum Umgang mit Trockenheit, Sturmereignissen oder Schadinsekten sowie zu standortangepassten Verjüngungskonzepten. Damit erhalten Forstpraktiker:innen das nötige Rüstzeug, um degradierte Waldökosysteme zu stabilisieren und ihre ökologischen Funktionen langfristig zu sichern.

Ergänzend stellt die forstliche Beratung durch Fachexpert:innen ein zentrales Instrument dar, um Wissen in konkrete Praxis umzusetzen. Beratende unterstützen bei der Planung naturnaher Waldentwicklungsstrategien, der Identifizierung ökologisch wertvoller Flächen, der Integration von Totholz-, Habitatbaum- und Trittsteinbiotopkonzepten sowie beim Management invasiver Neobiota. Zudem vermitteln sie rechtliche Grundlagen, Monitoringanforderungen und Fördermöglichkeiten, wodurch Maßnahmen planungssicher, ökologisch wirksam und wirtschaftlich tragfähig gestaltet werden können. Die Beratung stärkt darüber hinaus die Kooperation zwischen Forstwirtschaft, Naturschutzbehörden und weiteren Akteuren und schafft Synergien für eine kohärente Umsetzung der Wiederherstellungsziele.

Waldbewirtschaftungspläne bilden die strategische Grundlage einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Forstwirtschaft. Sie ermöglichen eine systematische Planung, dokumentieren Bestandsstruktur, geben Entwicklungsziele und helfen ökologische und ökonomische Anforderungen in Einklang zu bringen. Durch die Förderung vielfältiger Waldstrukturen – etwa Mischbestände, Totholzvorräte und artspezifische Lebensräume – tragen sie unmittelbar zur Stärkung der Biodiversität bei und unterstützen gleichzeitig eine ressourcenschonende Nutzung.

In ihrer Gesamtheit verbinden die drei Maßnahmen Wissenserwerb, fachliche Begleitung und strategische Planung zu einem wirkungsvollen Instrumentarium. Sie verbessern die ökologische Funktionsfähigkeit

14.1	Grundlegende Angaben
	der Wälder, erhöhen ihre Resilienz gegenüber klimatischen und strukturellen Veränderungen und sichern langfristig biologische Vielfalt sowie stabile Ökosystemleistungen.
14.3.2	Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen
	a) Ziel (bitte einen oder mehrere Artikel aus der Codeliste der Artikel auswählen) Artikel 4, Artikel 12
	b) Teilziel (bitte ein oder mehrere Teilziele/Indikatoren aus der Codeliste der Teilziele auswählen) 4.1), 4.7), 4.11.-4.12) 12.1), 12.2), 12.3.a), 12.3.b), 12.3.c), 12.3.e), 12.3.f), 12.3.g)
	Der nachfolgende Text enthält die Codeliste der Artikel und Teilziele, die für die Felder a und b verwendet werden und nicht im delegierten Rechtsakt selbst enthalten sein werden.
	Artikel 4
	4.1) Verbesserung des Zustands der Lebensräume
	4.4) Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
	4.7) Verbesserung der Qualität, Quantität und Vernetzung der Lebensräume der Arten
	4.9) Schließen von Wissenslücken
	4.10) Verbesserung der Vernetzung zwischen den Lebensraumtypen
	4.11.-4.12) Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung
	Artikel 8)
	8.1) Kein Nettoverlust städtischer Grünflächen
	8.2) Kein Nettoverlust städtischer Baumüberschirmung
	8.2) Zunahme städtischer Grünflächen
	8.3) Zunahme städtischer Baumüberschirmung
	Artikel 9)

14.1	Grundlegende Angaben
	9.1.) Wiederherstellung von mindestens 25 000 Flussskilometern in der Union zu frei fließenden Flüssen bis 2030
	9.2) Beseitigung künstlicher Hindernisse
	9.3) Verbesserung der natürlichen Funktionen der Auen
	9.4) Erhaltung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen der Auen
	Artikel 10)
	10.1) Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen
	Artikel 11)
	11.1) Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen
	11.2.a) Aufwärtstrend beim Indikator „Index der Grünlandschmetterlinge“
	11.2.b) Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden“
	11.2.c) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“
	11.3) Aufwärtstrend beim Index häufiger Feldvogelarten
	11.4.a) Wiederherstellung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
	11.4.b) Wiedervernässung organischer Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt
	11.4.c) Wiedervernässung von Flächen von Torfabbaugebieten
	11.4.d) Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauszwecken genutzt werden

14.1	Grundlegende Angaben
	Artikel 12)
	12.1) Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
	12.2) Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
	12.3.a) Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
	12.3.b) Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
	12.3.c) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
	12.3.d) Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“
	12.3.e) Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
	12.3.f) Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
	12.3.g) Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“
	Artikel 13)
	13.1) Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen
14.3.3	Belastungen, die durch die Maßnahme angegangen werden (fakultativ)
	Bitte geben Sie einen oder mehrere Belastungen aus der Codeliste der Belastungen an (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie).
14.4	Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen
	Die einheitliche Beschreibung der Maßnahmen basiert auf dem Begleitdokument „Maßnahmentypologie“. Bitte wählen Sie für jede unter 14.1.1 definierte Maßnahme einen oder mehrere entsprechende Maßnahmentypen aus.

14.1	Grundlegende Angaben	
14.4.1	Einheitliche Beschreibung der Maßnahmen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	
	a) Geben Sie bitte einen oder mehrere Maßnahmentypen aus der Codeliste der Maßnahmentypen an.	MB02 Maintain existing traditional or extensive forest management and exploitation practices MB03 Reinstate traditional or extensive forest management and exploitation practices MB05 Adapt/change forest management and exploitation practices MB15 Other measures related to forestry practices and habitats M23 Education and awareness raising M29 Other enabling and supporting measures
	b) Geben Sie bei Maßnahmen gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 bitte einen oder mehrere Lebensraumtypen aus der Codeliste der Lebensraumtypen an (fakultativ).	
14.5	Geodaten	
14.5.1	Geschätzte Fläche oder Länge, die von der Maßnahme betroffen ist (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	Bitte Felder a und b oder Feld c ausfüllen.
	a) Bestmögliche Schätzung oder Spanne	
	b) Einheit auswählen (km oder km ²)	
	c) Unbekannt	
14.5.2	Vorläufige Karten der potenziell wiederherzustellenden Flächen (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a) (fakultativ)	
	Geoinformationen in Form von NUTS-3-Angaben, 10x10 km-Rastern oder isolierten Polygonen	
14.5.3	Lage in Bezug auf Natura 2000 (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c)	Bitte wählen Sie eine Antwort aus der folgenden Codeliste aus:
	a)	
	Die Maßnahmen sind innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.	
	Die Maßnahmen sind außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.	

14.1	Grundlegende Angaben
	Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant. x
	b)
	Codeliste der von der Maßnahme betroffenen Natura-2000-Gebiete (fakultativ)
14.6	Geschätzter Finanzierungsbedarf (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe u) (fakultativ)
	Für jede unter 14.1.1 angegebene Maßnahme können folgende Angaben gemacht werden (alle Felder sind fakultativ). Die Angaben in diesem Abschnitt können zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.
14.6.1	Geschätzter Finanzierungsbedarf (in EUR) für die Durchführung der Maßnahme (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben (in EUR). Bei vollständiger Angabe der Informationen auf Maßnahmenebene können diese zum Ausfüllen der Finanzdaten in Teil A verwendet werden.
	Kosten der einmaligen Maßnahme/Projektkosten (EUR/Jahr)
	Summe
	A) Horizontale Kosten der Maßnahme
	A.1) Überwachung und Berichterstattung
	A.2) Forschung, einschließlich Schließen von Wissenslücken
	A.3) Sonstige
	B) Geschätzte Kosten für das von der Maßnahme betroffene Ökosystem

14.1	Grundlegende Angaben
	B.1) Feuchtgebiet-Ökosysteme (Küste und Binnenland)
	B.2) Grünland-Ökosysteme
	B.3) Flüsse, Seen, Auen- und Ufer-Ökosysteme
	B.4) Wald-Ökosysteme
	B.5) Steppen-, Heiden- und Buschflächen-Ökosysteme
	B.6) Felsige Ökosysteme, Dünen und Ökosysteme mit spärlicher Vegetation
	B.7) Ackerflächen-Ökosysteme
	B.8) Städtische Ökosysteme
	B.9) Meeresökosysteme
	B.10) Andere Ökosysteme
	C) Sonstige Kosten ohne Bezug zu spezifischen Ökosystemen
	C.1) Sonstige
	Summe
14.6.2	Geschätzte finanzielle Unterstützung für Interessenträger, die von Wiederherstellungsmaßnahmen oder neuen Verpflichtungen aus der Verordnung betroffen sind (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024 (fakultativ)
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.3	Vorgesehene öffentliche Finanzierungsmittel (fakultativ)

14.1	Grundlegende Angaben
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.4	Vorgesehene private Finanzierungsmittel (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)
14.6.5	Vorgesehene Kofinanzierung oder Finanzierung mit Finanzierungsinstrumenten der Union (fakultativ)
	I. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2020 bis Juli 2024
	II. Bestmögliche Schätzung für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032
	III. Bestmögliche Schätzung oder Spanne für den Zeitraum Juli 2032 bis Dezember 2050
	Machen Sie bitte für jeden der oben genannten Zeiträume die nachfolgenden Angaben:
	a) Beschreibung ()

14.1	Grundlegende Angaben	
	b) Bestmöglich geschätzter Wert oder Spanne (in EUR)	
14.7	Angaben zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen anderer Strategien, falls zutreffend	
14.7.3	Maßnahme im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen (Artikel 15 Absatz 5) (fakultativ)	
	Wenn die Maßnahme mit dem nationalen GAP-Strategieplan in Zusammenhang steht, geben Sie bitte einen Überblick über das Zusammenspiel zwischen der Maßnahme und dem nationalen GAP-Strategieplan.	
14.7.4	Maßnahme in Synergie mit Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen anderer Mitgliedstaaten (Artikel 14 Absatz 17)	
	Wenn Synergien zwischen der Maßnahme und Maßnahmen aus den nationalen Wiederherstellungsplänen eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten bestehen, geben Sie bitte den/die betreffenden Mitgliedstaat(en) an. Wählen Sie bitte einen oder mehrere Mitgliedstaaten aus der Codeliste der Mitgliedstaaten aus.	Nicht bekannt
	Weitere Angaben	
	Zusätzliche Angaben I – Anmerkungen zu und Überprüfung des Entwurfs des nationalen Wiederherstellungsplans (Artikel 19)	
	Falls zutreffend	
A1.1	Bitte geben Sie an, wie die Anmerkungen der Kommission zum Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplans berücksichtigt wurden (Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe x)	
	a) Allgemeine Berücksichtigung ()	Noch nicht relevant
	b) Feldspezifische Berücksichtigung – bitte ein oder mehrere Felder aus der Codeliste der Felder angeben (fakultativ)	
	c) Feldspezifische Berücksichtigung (fakultativ) ()	

ENTWURF

